

31. aktualisierte Auflage

Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen



AUSZUG:

*Todesfälle und
Verletzungen
durch Angehörige
der Polizei und ein fragwürdiger Suizid ...*

Stand: Dezember 2025

Erstellt und herausgegeben von:



**ANTIRASSISTISCHE INITIATIVE E.V.
DOKUMENTATIONSSTELLE**

Haus Bethanien – Südflügel
Mariannenplatz 2 A
10997 Berlin
FON 030 617 40 440
0157 533 66 801
FAX 030 617 40 101

ari-berlin-dok@gmx.de
www.ari-dok.org

Spendet !
Bank für Sozialwirtschaft
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE66 3702 0500 0003 0396 03



⇒⇒ siehe letzte Seite ⇐⇐

Danke !

Von Beginn an wird diese Dokumentation durch die unbezahlte Arbeit aller Mitwirkenden erstellt.

Wir danken diesen vielen Menschen, die in den letzten 32 Jahren kurz-, mittel- oder langfristig ihre Energien, Fertigkeiten, Zeit und Geduld eingebracht haben.

Wir danken auch den Gruppen und Personen, die uns Zeitungsartikel, Berichte, eigene Dokumentationen etc. zur Verfügung stellten, und bitten alle, uns bei den Recherchen weiterhin zu unterstützen und uns auch in Zukunft Informationen zukommen zu lassen.

*Für die Kostenbeteiligung an Recherche und Druck danken wir der Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl e.V.
www.proasyl.de*

PRO ASYL

*Herzlichen Dank für die finanzielle Unterstützung bei der Aktualisierung der Papier- und der WEB-Dokumentation an den Verein der Bundestagsfraktion e.V.
www.fraktionsverein.de*

DIE LINKE.

Titelbild: Sitz des Innensenators von Berlin -- Fehrbelliner Platz
am 18.5.1995 in der Zeit zur Innenministerkonferenz in Berlin

Polizeigewalt gegen Geflüchtete

Tötungen und Verletzungen im behördlichen Dunkelfeld

Antirassistische Initiative Berlin

In einer Gesellschaft, in der es keine Gerechtigkeit für Opfer polizeilicher Gewalt gibt, kann die Polizei als Ausübende des Gewaltmonopols und ohne wirkliche Kontrolle agieren, ohne die Konsequenzen tragen zu müssen.

Alles Einzelfälle? Mitnichten – die Ursachen für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei liegen im System. Der gesellschaftliche und institutionelle Rassismus forciert und unterstützt die Legitimität von brutalen Gewaltanwendungen gegen Geflüchtete und People of Color.

Harsefeld im niedersächsischen Landkreis Stade

Es ist Sonntag, der 3. Oktober 2021, als der 40-jährige Kamal Ibrahim aus dem Sudan in seiner Flüchtlingsunterkunft spät abends von drei Polizeibeamt:innen niedergeschossen wird. Er erliegt den schweren Verletzungen noch vor Ort.

Es ist bereits der dritte Polizei-Einsatz an diesem Tag: Mitbewohner hatten schon Stunden vorher um Hilfe gebeten, weil der psychisch schwer kranke Herr Ibrahim sie mit einem Messer bedrohte und auch Gegenstände zerstörte.

Die Polizeibeamt:innen kamen gegen 12.00 Uhr, verschafften sich einen Überblick, schätzten die Situation als beruhigt ein und fuhren wieder weg.

Als Kamal Ibrahim dann erneut aggressiv agierte, kamen dieselben Beamt:innen gegen 14.00 Uhr zurück. Wieder baten die Bewohner:innen, ihren Mitbewohner in ein Krankenhaus zu bringen.

Erst als Kamal Ibrahim von selbst anbot, wegen seiner Alkoholisierung freiwillig mitzukommen, um in einer Zelle



Oury-Jalloh-Demo in Berlin am 7. Januar 2007. Foto: ARI-Dokumentation

sitzend weitere Eskalationen zu verhindern, nahmen sie ihn mit.

Nach einer Beratung der Polizei mit der diensthabenden Richterin am Amtsgericht Buxtehude wurde entschieden, dass „keine rechtliche Handhabe für eine Ingewahrsamnahme“ vorliege, weil Herr Ibrahim sich wieder beruhigt hätte. Deshalb wurde er gegen Abend zurück in die Unterkunft gebracht.

Nach dem dritten Hilferuf erschien gegen 23.30 Uhr wieder die Polizei, diesmal andere Personen, drei Beamte und eine Beamtin. Kamal Ibrahim hatte sich zu der Zeit im ersten Stock in sein Zimmer zurückgezogen. Auf der Etage waren noch zwei Mitbewohner – andere Bewohner wurden angewiesen, im Erdgeschoss zu bleiben. Sie alle hörten dann die Rufe der Beamt:innen, dass er das Messer fallen lassen solle.

Insgesamt gaben drei Beamt:innen 13 Schüsse ab, von denen elf Herrn Ibrahim trafen. Eine Kugel traf ihn im Kopf- und

Halsbereich, zwei in der Brust, eine zerfetzte seine rechte Hand und ein Streifschuss traf ihn in Bauch-Nierenhöhe. Zwei dieser Projektile durchschlugen auch die Tür des Zimmers eines Mitbewohners, und flogen knapp an dessen Bauch vorbei. Dieser und ein weiterer Bewohner wurden aus ihren Zimmern geholt und ins Erdgeschoss gebracht.

Der leblose Körper von Kamal Ibrahim wurde wegtransportiert – von seinem Tod erfahren die Mitbewohner nach ihren Aussagen aus der Presse – nicht von der Polizei.

Schon Wochen vorher hatten Mitbewohner die Gemeinde über seine Verhaltensauffälligkeiten informiert und um Hilfe für ihn gebeten. Auch noch eine Woche vor den Schüssen, am 27. September, war ein Mitbewohner ins Rathaus gegangen und hatte dort erneut vom schlechten Gesundheitszustand des Kamal Ibrahim berichtet. Ihm wurde gesagt, dass seine Krankheit dort bekannt sei,

man würde sich kümmern. Er selbst war dabei, als ein Betreuer den sozialpsychiatrischen Dienst informierte. Tatsächlich passierte danach allerdings nichts.

Am 5. April 2022 stellt die Staatsanwaltschaft Stade die Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Totschlag gegen die vier Polizeibeamten ein. „Rechtlich sind alle Schüsse für die angegriffenen Polizeibeamten als Notwehr und für einen aus der angrenzenden Küche schießenden Polizeibeamten als sogenannte Nothilfe gerechtfertigt gewesen. Den Polizeibeamten blieb ... keine andere Wahl, als die Schusswaffe einzusetzen. Es war den Polizeibeamten in der konkreten Situation nicht zuzumuten, den Angriff auf eine andere Weise abzuwehren“, so die Staatsanwaltschaft gegenüber der Presse.

Nach der Beschwerde eines Angehörigen bestätigt auch die Generalstaatsanwaltschaft Celle diese Entscheidung aus Stade im Juli 2022.

Rassistische Normalität

Grundlegende Ursache für Gewalt von Polizeibeamt:innen gegen People of Color ist der strukturelle und gesellschaftliche Rassismus in Deutschland.

Geflüchtete sind polizeilichen Aktionen durch ihre weitgehende Entrechtung in besonderem Maße ausgesetzt. Seien es sprachliche Barrieren, seien es Orte der Isolation – Haftzellen, Flüchtlingslager oder Abschiebeflugzeuge – in denen Gewaltanwendungen auf der Tagesordnung stehen und im Verborgenen bleiben.

Auch der öffentliche Raum ist für People of Color nicht sicher. Jede polizeiliche Kontrolle (Racial Profiling) kann besonders für Geflüchtete zur existenziellen Krise führen. Die Angst vor Festnahme oder Abschiebung schlägt in Panik um und kann unmittelbar eine psychische Krise auslösen. Bei Menschen, die durch Krieg, Folter, Flucht traumatisiert sind, kann es in Gegenwart mehrerer bewaffneter Uniformierter zu Verzweiflungstaten kommen: Flucht oder Angriff – das ist die Frage, und beides kann lebensgefährlich werden.

Robo-Cops statt Psycholog:innen

In den meisten Fällen erhält die Polizei schon beim eingehenden Notruf Informationen, die eindeutig auf eine psychische Ausnahmesituation hinweisen. Kritische

Kriminolog:innen raten seit langem dringend, zu solchen Einsätzen eine psychologische Fachkraft – gegebenenfalls auch Sprachmittler:innen – mitzunehmen, die den Kontakt zu der Person aufnehmen können.

Das Aufmarschieren bewaffneter Uniformierter mit Plastikrüstung, Helmen, Masken und Visieren wirkt dagegen in der Regel eskalierend – deshalb sollten diese sich zunächst sehr zurückhalten. Das allerdings passiert in den wenigsten Fällen. Mit Western-Mentalität fühlen sie sich beauftragt, die Situation sofort und mit Gewalt zu lösen: Hetzjagden, Festnahmeversuche, auch mit Schlagstöcken, Pfefferspray und/oder Taser-Schüssen. Alles Einsatzmittel, von denen bekannt ist, dass sie bei Menschen in akuten Belastungssituationen keine Wirkung haben, sondern nur das Bedrohungsszenario für die Betroffenen erhöhen.

Schuldumkehr als Standardstrategie

Wenn dann Schüsse aus Dienstwaffen fallen, werden die Tötungen oder schweren Verletzungen von polizeilicher Seite grundsätzlich mit „Notwehr“ gerechtfertigt, denn durch Schuldumkehr ist es leicht, die Betroffenen zu kriminalisieren und einzuschüchtern und sie – wenn sie überleben – mit Anzeigen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und/oder Körperverletzung vor Gericht zu stellen.

Gelegentlich werden bei schwerwiegenden Fällen von Polizeigewalt die Ermittlungen aufgrund des Neutralitätsgebotes an Behörden anderer Städte übergeben. Das heißt konkret: Polizist:innen ermitteln gegen Polizist:innen. Diese kollegiale Nähe innerhalb einer Struktur erklärt die immer gleichlautenden Ermittlungsergebnisse der Vergangenheit, die besagen: Das Opfer war der Täter!

Filz und Repression

Obwohl Staatsanwaltschaft und Polizei unterschiedlichen Ministerien unterstellt sind (Justiz bzw. Inneres), kommt es auch bei der Staatsanwaltschaft durch die Abhängigkeiten bei der täglichen Zuarbeit von der Ermittlungsbehörde Polizei zu gemeinsamen Interessenlagen. Das Resultat: Staatsanwält:innen glauben im Falle von „Aussage gegen Aussage“ in der Regel den Polizist:innen.

Neben dieser institutionellen Nähe von Staatsanwaltschaft und Polizei ist

auch die Berufskultur, der Corpsgeist, im hierarchisch-militärischen Polizeiapparat bei der Wahrheitssuche von entscheidender Bedeutung, wenn gegen Kolleg:innen ermittelt wird. Fast gleichlautende Aussagen der Beamt:innen in Protokollen und vor Gericht sind die Folge. Personen, die diese „Mauer des Schweigens“ durchbrechen, indem sie – der Wahrheit zuliebe – auch gegen Kolleg:innen aussagen, werden umgehend zu „Nestbeschmutzer:innen“, „Verräter:innen“, zum „Kollegenschwein“ und dann mit der Mobbingwelle weggeschwemmt, versetzt oder bitten selbst um Versetzung.

Die Forschungsgruppe KVIA-Pol¹ um den Kriminologen Prof. Tobias Singelstein (Bochum, Frankfurt) analysierte die Fälle polizeilicher Körperverletzung im Amt und betont, dass es im Umgang mit Anzeigen zum Thema „rechtswidrige Gewaltausübung von Polizeibediensteten“ von Seiten der Staatsanwaltschaft auffallend hohe Einstellungsquoten, aber erstaunlich niedrige Anklagequoten gibt.²

Von den circa 2.000 Ermittlungsverfahren pro Jahr gegen Polizeibeamt:innen wegen rechtswidriger Übergriffe, die von Staatsanwaltschaften bearbeitet wurden, erfolgte zu 94 Prozent die Einstellung der Verfahren „mangels hinreichenden Tatverdachts“. Die Gründe dafür waren fehlende Beweise, die ungeklärte Identität der gewalttätigen Polizeibeamt:innen oder die Entscheidung, dass die Art der Gewaltanwendung legitim war.

Strafrechtlich geahndet wurden die Gewalttaten nur selten: weniger als zwei Prozent der Fälle kamen vor Gericht und weniger als ein Prozent endeten mit einer Verurteilung.

Sehr viele Betroffene zeigen Gewalttätigkeiten von Polizist:innen aufgrund eigener schlechter Erfahrung und aus Angst vor Gegenanzeigen ohnehin gar nicht erst an. Diejenigen, die sich entscheiden, sich gegen das Unrecht zu wehren, müssen damit rechnen, dass ihre Anzeige in der Polizeiwache gar nicht erst aufgenommen wird oder dass sie durch verbale rassistische Attacken so eingeschüchtert werden, dass sie die Anzeige zurücknehmen.

Singelstein und Mitarbeiter:innen

¹ KVIA-Pol – „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen“

² vgl. Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau, Tobias Singelstein: „Die empirische Untersuchung von übermäßiger Polizeigewalt in Deutschland“, in: Kriminologie Online-Journal, Vol. 1, Issue 2, 2019, S. 231–249; hier: S. 233

schätzen, dass es etwa fünfmal mehr Fälle rechtswidriger Polizeigewalt gibt, als aktuell bekannt werden – also insgesamt 12.000 pro Jahr.

Kontrolle der Exekutive?

Seit vielen Jahren fordern Menschenrechtsorganisationen die Einrichtung von unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstellen. Erst in den letzten Jahren entstanden diese Institutionen, die von Polizeigewerkschaften und dem konservativen Lager lange blockiert wurden.

In Rheinland-Pfalz wurde vor zehn Jahren die erste Stelle eines „Parlamentarischen Polizeibeauftragten“ per Gesetz entschieden, es folgten Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg (2016). Ab 2020 und 2022 wurden gleichnamige Institutionen in Bremen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg beschlossen und installiert. Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt kamen im Herbst 2024 hinzu.

Zudem wurde im März 2024 erstmals die Stelle eines „Polizeibeauftragten des Bundes“ eingerichtet, die für Beschwerden über Fehlverhalten von Beamt:innen der Bundespolizei³ zuständig ist.

Die Aufgabe dieser Institutionen ist es, Beschwerden von Betroffenen aus der Bevölkerung entgegenzunehmen, wenn diese Übergriffigkeiten und sonstiges Fehlverhalten vonseiten der Behörden melden wollen. Allerdings gelten diese Anlaufstellen auch für Beamt:innen und somit auch für Polizeiangehörige selbst. In Mecklenburg-Vorpommern wurden sogar ausschließlich (!) Eingaben aus der Polizei bearbeitet.⁴

Diese Meldestellen sind – per Aufgabenstellung – „unabhängig“ und daher außerhalb der institutionell-hierarchischen Strukturen gegenüber der Polizei und Innenministerien bzw. Innensenate angesiedelt. Die Polizeibeauftragten werden vom Parlament gewählt und sind ihm gegenüber auch berichtspflichtig. Sie sind allein dem Gesetz unterworfen.

Die einzigen Befugnisse, die alle haben, sind, dass sie bei den Innenminister:innen bzw. Senator:innen

des Inneren Auskunft zu Sachverhalten verlangen können. Darüber hinausgehende Befugnisse, wie Tatortarbeit machen zu können, Stellungnahmen von Polizeibehörden und Polizeibeamt:innen zu verlangen, Akten einzusehen, Dienststellen unangekündigt zu betreten, Zeug:innen und Sachverständige anzuhören, haben nur die Polizeibeauftragt:innen in Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein.

Auch dürfen einige Beschwerdestellen ihre Arbeit zu einzelnen Fällen gar nicht erst aufnehmen oder müssen sie vorläufig einstellen, wenn bereits Disziplinar- oder Strafverfahren gegen Polizist:innen laufen (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz).

Nach einer Analyse des Deutschen Instituts für Menschenrechte in 2023 wird deutlich, dass diese Institutionen die menschenrechtlichen Erwartungen nur „unzureichend“ erfüllen und zudem gar nicht unabhängig der behördlichen Hierarchien agieren können, weil die strafrechtliche Aufklärung von Misshandlungs- und/oder Tötungsvorfällen weiterhin durch Ermittlungen von der Polizei erfolgt. Es ermitteln also wiederum Polizist:innen gegen Polizist:innen.

Das Fazit der Studie ist unter anderem die Empfehlung, den Polizeibeobachter:innen eigene umfassende Ermittlungskompetenzen zu geben und die Stellen materiell und personell entsprechend gut auszustatten.

In der jetzigen Situation kann von unabhängiger und effektiver Überprüfung von verletzenden oder tödlichen Polizeiaktionen überhaupt keine Rede sein. Es ist abzuwarten, ob aus diesen zum Teil zahnlosen Strukturen der Beschwerdestellen in der Zukunft wirkungsvolle und schlagkräftigere Instrumente für den Kampf um Gerechtigkeit bei Polizeigewalt entstehen können.

Bis dahin bleibt das System der Willkür, Lügen und der Vetternwirtschaft unverändert bestehen – und ebenfalls das Leid und die Demütigung auf der Seite der Opfer.

► www.ari-dok.org

Einige Passagen dieses Textes sind bereits in der *graswurzelrevolution* Nr. 472 – Oktober 2022 erschienen.

Die Dokumentation der Antirassistischen Initiative „Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen“

umfasst in ihrer 30. Auflage über 18.000 Geschehnisse, bei denen Geflüchtete körperlich zu Schaden kamen. Das Spektrum der dort festgehaltenen Gewalttaten ist breit: Sie geschehen während und nach Abschiebungen, bei Grenzüberquerungen, in den Lagern und im öffentlichen Raum. Auch Verzweiflungstaten aus Angst vor Abschiebung wie Suizide, Suizidversuche und Selbstverletzungen sind dokumentiert.

Die Dokumentation erscheint jährlich als Druckausgabe, in der die Geschehnisse chronologisch dokumentiert sind (vier Hefte, 1.400 Seiten). Zudem gibt es seit einigen Jahren die Web-Dokumentation, eine Datenbank und Suchmaschine, mit der nach vielen Kriterien gezielt recherchiert werden kann.

- www.ari-dok.org/webdokumentation/
- **Beispiele für Polizeigewalt:**
<https://tinyurl.com/Beispiele-Polizeigewalt>
- **Siehe auch: Presseerklärung der 30. Auflage der Dokumentation:**
<https://tinyurl.com/PE-deutsch-30> ❖

Anzeige

express

ZEITUNG FÜR SOZIALISTISCHE
BETRIEBS- & GEWERKSCHAFTSARBEIT

Ausgabe 1/25 u.a.:

- Klaus Lang: »Gute Zeichen, schlechte Zeichen« – Das Tarifergebnis bei VW, der Wahlkampf und die Parteiprogramme
- Gaston Kirsche: »Bausatz für Kündigungen« – Union Busting im bayrischen EH
- Nikolai Huke: »Tu schön artig das, was ich von dir verlange – oder du musst zurück...« – Gespräch mit cuba Münster
- Renate Hürtgen: »Warum wählen welche Arbeiter:innen eine rechtsextreme Perspektive?« – eine Analyse
- Slave Cubela: »Wir müssen über die Katastrophe reden!« – Eine Überlegung zum globalisierten Rechtsautoritarismus
- Simone Knapp: »Es ist nicht alles Gold...« – Überlebende Künstler und Tote in Südafrikas Minen

Probelesen?! Kostenfreies Exemplar per eMail anfordern

Niddastr. 64 VH, 60329 FFM
express-afp@online.de
www.express-afp.info

³ Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Polizei beim Deutschen Bundestag

⁴ vgl. Eric Töpfer, Sonja John, Hartmut Aden: „Parlamentarische Polizeibeauftragte. Menschenrechtliche Empfehlungen für die Stellen in Bund und Ländern“, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, November 2023

Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen

(1993 – 2025 – 31. aktualisierte Auflage)

<https://tinyurl.com/ARI-DOK-31>

Beispiele:

Todesfälle und Verletzungen durch Angehörige der Polizei oder Sicherheitsdienste und fragwürdige *Suizide*

26. Juni 25

Wangen – Landkreis Göppingen – Baden-Württemberg. Früh um 8.30 Uhr erscheinen zwei Polizeibeamt:innen an einer Wohnung im ersten Stock des Mehrfamilienhauses in der Hauptstraße 82, um den 27 Jahre alten Bilal K. aus Afghanistan mitzunehmen. Aufgrund eines Vorführungsbefehls der Staatsanwaltschaft Ulm soll er eine Ersatz-Freiheitsstrafe antreten, weil er die Geldstrafe wegen einer Körperverletzung nicht bezahlt hatte.

Kurz darauf eröffnen die Beamt:innen aus nächster Nähe das Feuer und schießen zehnmal in seine Richtung, bis er – tödlich getroffen – zu Boden geht. Er hatte unerwartet ein Messer in der Hand, sie angegriffen und einen von ihnen schwer verletzt, so die Polizist:innen. Videobelege oder Augenzeug:innen gibt es zu diesem Vorfall nicht.

Der verletzte Beamte kommt mit Stichverletzungen am Kopf und an den Armen ins Krankenhaus – kann dieses nach medizinischer Behandlung zwei Tage später wieder verlassen.

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg übernimmt die Ermittlungen und entscheidet eine Notwehr-Situation für die Beamt:innen.

Bilal K. war bereits im Dezember 2015 – zusammen mit seinem ein Jahr jüngeren Cousin – in Deutschland eingereist, hatte Asyl beantragt und nach dessen Ablehnung war er ab Ende Oktober 2020 vollziehbar ausreisepflichtig.

Er lebte und starb in der kommunalen Anschlussunterbringung Hauptstraße und war bis zu seinem Tod nur ein geduldeter Mensch in Deutschland.

*Polizei Ulm 26.6.25;
swr 26.6.25; StZ 27.6.25;
StZ 3.7.25; Spiegel 8.8.25;
Geislinger Ztg 2.9.25;
LT DS BaWü 17/9046*

4. November 24

Österreichisch-deutscher Grenzübergang Kiefersfelden im Landkreis Rosenheim – Bundesland Bayern. Während einer grenzpolizeilichen Kontrolle wegen unerlaubter Einreise mit einem Reisebus wird eine Person aus der Ukraine durch die Zwangsmaßnahmen der Beamt:innen der Bundespolizei an einem Finger verletzt.

BT DS 20/15061

21. Oktober 24

Deutsch-dänischer Grenzübergang Kupfermühle im Landkreis Schleswig-Flensburg – Bundesland Schleswig-Holstein. Im Rahmen einer Zurückweisung leistet eine unbekannt Person gegen die Zwangsmaßnahmen der Bundespolizei Widerstand und wird dabei verletzt.

BT DS 20/15061

Juni 24

Die Abschiebebeobachtung am Flughafen Hamburg berichtet von einem 50 Jahre alten Mann, der nach eigenen Angaben seit 31 Jahren in Deutschland lebt. Er soll aus Hamburg in den Irak abgeschoben werden.

Der Mann hat seit längerem durch einen akuten, nicht operierten Leistenbruch große Schmerzen. Er äußert, dass er nicht abgeschoben werden will und bekommt deshalb einen Festhaltegurt "locker" angelegt. Dieser sitzt nahe am schmerzhaften Leistenbereich und kann durch den ohnehin bestehenden Druck auf die vorgefallenen Darmabschnitte durch äußeren Druck lebensgefährlich werden.

Abschiebebeobachtung HH 2024

15. Juni 24

Frankfurt am Main – Bundesland Hessen. In der JVA Preungesheim stirbt die 36-jährige Somalierin Fartoun Haroun Ali aufgrund einer tödlichen Embolie.

Sechs Tage zuvor, am 9. Juni 2024, wurde die Polizei aufgrund eines Haftbefehls in eine Einrichtung für vulnerable Gruppen in Bad Vilbel gerufen. Dort nahmen die Beamt:innen Frau Haroun Ali fest, da sie verdächtigt wurde, ihren Lebensgefährten mit einem Messer angegriffen zu haben. Der Vorwurf lautete auf versuchten Totschlag. Hinweise auf offenkundige psychische Probleme sowie ein möglicher Verdacht auf eine paranoide Schizophrenie wurden nicht ernst genommen. Anstatt einer psychiatrischen Versorgung wurde die kranke Frau in Untersuchungshaft in die JVA Preungesheim gebracht.

In den darauffolgenden Tagen verweigerte sie die Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeit. Ihr Verhalten wurde von den Justizbediensteten als "aggressiv" bewertet, woraufhin sie mehrfach am Bett fixiert wurde.

Die Kombination aus unzureichender körperlicher Versorgung und wiederholter Fixierung führte mit hoher Wahrscheinlichkeit schließlich zu der tödlichen Embolie.

Obwohl Frau Haroun Ali am Tag ihres Todes zweimal in eine Klinik gebracht werden musste, erhielt sie keine angemessene medizinische Behandlung.

Sie verstirbt kurze Zeit später in der JVA. Bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ist seitdem ein Todesermittlungsverfahren anhängig.

Frau Haroun Ali war gemeinsam mit ihren Töchtern aus dem vom Bürgerkrieg erschütterten Somalia nach Deutschland geflohen. Anstatt Schutz und Sicherheit zu erfahren, wurde sie Opfer staatlicher Gewalt, die zu ihrem Tod führte.

Ihre Töchter leben bis heute nicht bei ihren Angehörigen, sondern stehen unter der Obhut des Jugendamtes.

Die Familie setzt sich seit über einem Jahr für Aufklärung, Gerechtigkeit und die Rückführung der Kinder ein.

*CILIP, 14.01.25,
FR 16.01.25;
Antifa-Frankfurt 01.06.25*

14. Juni 24

Wolmirstedt im Landkreis Börde – Bundesland Sachsen-Anhalt. Gegen 21.30 Uhr wird ein 27 Jahre alter Geflüchteter aus Afghanistan von zwei Polizeibeamt:innen in der Garagenauffahrt eines Einfamilienhauses niedergeschossen und stirbt später im Krankenhaus.

Damit wird der Amoklauf des Mannes schlagartig beendet. Zuvor hatte dieser im Laufe eines Streites einen "Landsmann" in einem Mehrfamilienhaus der Plattenbausiedlung mit einem messerähnlichen Gegenstand – wahllos die Gäste: Eine 50-jährige Frau und ein 75 Jahre alter Mann wurden schwer und ein 56-jähriger Mann leicht verletzt.

Dann war der Mann ziellos durch die Innenstadt gezogen, bedrohte Menschen in einer Kleingarten-Anlage und schrie – nach Aussagen von Zeug:innen – auch Autos an.

In einer Einfamilienhaus-Siedlung, in der eine Party zum Auftaktspiel der Fußball-Europameisterschaften (Deutschland / Schottland) stattfand, attackierte er – wieder mit einem messerähnlichen Gegenstand – wahllos die Gäste: Eine 50-jährige Frau und ein 75 Jahre alter Mann wurden schwer und ein 56-jähriger Mann leicht verletzt.

Der Afghane verließ den Ort und wurde einige Häuser weiter von ca. sieben Polizeibeamt:innen entdeckt und umstellt. Der Mann setzte sich auf den Boden, stand aber wieder auf und wurde dann von drei Schüssen getroffen: im Halsbereich, im Oberkörper und in einer Lende.

Die Staatsanwaltschaft Magdeburg und die Polizeiinspektion Stendal übernehmen die Ermittlungen. Schnell wird deutlich, dass weder religiöse noch terroristische Gründe für das Verhalten des Afghanen in Frage kommen – auch ergeben die chemisch-toxikologischen Untersuchungen nach der Obduktion dass der Mann weder unter Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln gestanden hat.

Ende August stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen die beiden Polizeibeamten ein, denn die "Ermittlungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass der Schusswaffengebrauch durch die Polizeibeamten rechtmäßig war . . . weil für die Beamten eine Notwehrlage vorgelegen hat und die Anwendung der Schusswaffe als letztes Mittel diente, den Angriff abzuwehren."

Das Innenministerium beantwortet die Kleine Anfrage der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen nach den Ergebnissen der Ermittlungen bzgl. der Motive des Täters mit folgenden Worten: "Es wurden keine Erkenntnisse zur Motivlage des Täters erlangt. Der Tod des Beschuldigten stellt ein Verfahrenshindernis dar, so dass ein gegen ihn geführtes Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung einzustellen war."

Demzufolge ist die weitere Aussage, dass "keine Erkenntnisse zum psychischen Zustand des Täters" vorliegen, erklärbar, denn es wurde offensichtlich nicht weiter ermittelt.

Schon als der Mann im Oktober 2022 nach Deutschland kam, war ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einreise von der Bundespolizei Offenburg gegen ihn eingeleitet worden. Anfang November 2022 hatte er Asyl beantragt und war daraufhin in die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAsT) Halberstadt zugewiesen worden. Ende Februar 2023

erfolgte seine Umverteilung nach Stendal. Dort wohnte er bis zu diesem Tage – in Wolmirstedt war er nur zu Besuch.

*Polizei Stendal 15.6.24;
Spiegel 15.6.24; mdr 18.6.24;
Polizei Stendal 4.7.24;6
Welt 30.8.24;mdr 30.8.24;-
Schenefelder Tageblatt 7.9.24;
LT DS SaAnh 8/5298 ,
StA Magdeburg 3.2.26*

30. März 24

Es ist Ostersonntag in Nienburg im niedersächsischen Landkreis Nienburg/Weser. Um 9.55 Uhr wird die Polizei alarmiert, weil ein Mann – so die Leitstelle der Polizei – in der Friedrichstraße seine 40-jährige Freundin bedrohe. Eine knappe Stunde später ist der 46 Jahre alte Lamin Touray aus Gambia tot. Er wurde von zwei Polizisten und einer Polizistin, die 14 Schüsse auf ihn abgaben, von denen ihn acht Projektile trafen, erschossen. Zwei Projektile in Herz und Leber waren tödlich.

Ursprünglich hatten seine Freundin Sylvia W. und sein Freund Omar T. um einen Rettungswagen gebeten, weil Herr Touray sich bereits seit vielen Tagen in einer psychischen Ausnahmesituation befand.

Er war völlig verzweifelt, hatte seine feste Arbeit verloren, seine Ehefrau wollte sich scheiden lassen.

Zwei Tage vor seinem Tod war er am Bahnhof Hamburg-Harburg im Regionalzug Metronom ohne Ticket kontrolliert und dann wegen Bedrohung der Bundespolizist:innen, tätlichen Angriffs und Widerstands in Gewahrsam genommen worden. Bei der Leerung seiner Taschen, war dort ein Gemüsemesser auf den Boden gefallen, das Herr Touray ergiff und den Beamt:innen damit drohte. Es brauchte dann Reizgas und "großen Kraftaufwand" mehrerer Beamt:innen, um ihm Hand- und Fußfesseln anzulegen. Er leistete "erheblichen Widerstand", wobei er zwei Polizeibeamt:innen verletzt haben soll.

Dem Antrag der Polizei auf Untersuchungshaft wurde nicht stattgegeben, so dass er am Folgetag wieder entlassen wurde. Gegen 17.00 Uhr erschien er bei seiner Freundin, die in einem südlichen Vorort Hamburgs lebt. Er hatte Schürfweltungen, war verwirrt und entsetzt und stand neben sich, so Sylvia W.

Er verließ sie wieder und fuhr zurück nach Nienburg, um dort in seiner Wohnung zur Ruhe zu kommen. Da er aber nicht mehr auf Anrufe reagierte, fuhr auch seine Freundin nach Nienburg und versuchte dort zusammen mit Omar T. mit ihm zu reden. Er wollte von den beiden keine Hilfe.

Aus Sorge um ihn riefen sie dann mehrmals Rettungsdienste an. Als schließlich ein Rettungswagen kam, meinten die Sanitäter:innen, dass sie nicht ohne polizeiliche Unterstützung in die Wohnung gehen würden und fuhren wieder weg.

Später kamen Polizist:innen vorbei, klopfen, klingelten und fuhren wieder fort.

Erst als die Freundin am Morgen erneut die polizeiliche Leitstelle anrief, von seinen psychischen Problemen erzählte und laut Polizei auch ein Messer erwähnte, kam statt eines Rettungswagens die Polizei.

Vier Beamt:innen brachen die Tür der Erdgeschosswohnung auf, Herr Touray griff nach einem herumliegenden Messer und flüchtete auf seine Terrasse, wo sich bereits weitere Polizist:innen postiert hatten. Verstärkung wurde angefordert bis schließlich 14 Polizeibeamt:innen vor Ort waren – darunter zwei Hundeführer.

Auf der kleinen Terrasse stand Lamin Touray dann mehreren Polizeibeamt:innen gegenüber, die eine halbe Stunde lang in unterschiedlicher Art und Weise auf ihn einredeten.

Als ein Polizeihund eingesetzt wurde, Herrn Touray angriff und dieser sich mit dem Messer gegen den Hund wehrte, verloren die Hundeführer die Kontrolle und gingen zu Boden.

Jetzt fielen die ersten zwei Schüsse, ein Beamter sprühte Pfefferspray und dann folgten weitere Schussabgaben. Nach einer erneuten Pause fiel ein letzter Schuss. Das Video einer Nachbarin zeigt, dass dieser letzte Schuss abgegeben wurde, als Lamin Touray bereits zu Boden gegangen war.

Ihn hatten Einschüsse in den Brustkorb, den Oberbauch, in beiden Oberschenkeln, in den unteren Rücken und ins Herz getroffen.

Er starb 58 Minuten nach dem Notruf, ohne dass Erste-Hilfe-Maßnahmen ergriffen wurden.

Drei der 14 Beamt:innen hatten mehrfach Schüsse abgegeben. Auch eine Polizeibeamtin wurde durch die Schüsse lebensgefährlich am Oberschenkel verletzt und musste mit dem Hubschrauber ins Krankenhaus geflogen werden.

Polizei und Staatsanwaltschaft begründen den massiven Schusswaffeneinsatz damit, dass Herr Touray seine Freundin Sylvia W. und später die Beamt:innen mit einem Messer bedrohte und sogar einen von den auf ihn gehetzten Hunden verletzt hatte. Die Bedrohung seiner Freundin bestreitet diese vehement.

Frau W. hatte sich vorher auch angeboten, auf Lamin Touray beruhigend einzuwirken, zu vermitteln und ihn zur Aufgabe zu überreden, was die Beamt:innen nicht zuließen. Stattdessen wurde ein Polizeihund eingesetzt und die Lage eskalierte. "Statt zu helfen, haben sie ihn wie ein Tier im Wald erschossen", sagt die Freundin gegenüber der Presse.

Später wird auch bekannt, dass der Diensthundeführer im Internet rechtsextreme Inhalte und Verschwörungstheorien verbreitet. Kurz nach dem Tod von Lamin Touray postet er ein Video, in dem gleich zu Beginn ein Redner Folgendes sagt: "Man flutet unser Land mit kulturfremden Menschen."

Die Staatsanwaltschaft Verden beginnt Ermittlungen wegen Totschlags gegen die 14 an dem Einsatz beteiligten Polizist:innen. Aus den Ergebnissen der Befragungen, der Durchsichten von zwei Body-Cams und der waffentechnischen Untersuchungen mit vielen offenen Fragen schließt die Staatsanwaltschaft, dass die Beamt:innen in Lebensgefahr gewesen seien und sie die Waffen als "letztes Mittel" einsetzen mussten. Sie haben somit in "Notwehr" gehandelt.

Mit dieser Begründung werden die Ermittlungen Ende September eingestellt und eine gerichtliche Aufklärung des Todes von Lamin Touray zunächst ausgeschlossen.

Unbeantwortet bleibt unter anderem die Frage, warum der letzte Schuss auf Herrn Touray abgegeben wurde, obwohl er bereits zusammengebrochen war. Prof. Rafael Behr, ehemaliger Ausbilder in der Polizei-Akademie Hamburg, meinte dazu bereits vier Tage nach den Todesschüssen dem ndr-Info gegenüber: ". . . das ist in der Tat sehr aufklärungsbedürftig, warum dieser letzte Schuss gesetzt wurde."

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen kritisiert unter anderem auch das besondere Näheverhältnis der Staatsanwaltschaft Verden zur Polizei Nienburg und den damit verbundenen Interessenskonflikt, da Nienburg im Amtsbezirk der Staatsanwaltschaft Verden liegt und sie gegen Polizist:innen ermittelt, auf deren Zusammenarbeit und Vertrauen sie in der alltäglichen Ermittlungsarbeit angewiesen ist.

Auch der Anwalt der Witwe von Lamin Touray, Hans-Jörg Niebergall, kritisiert diese Abhängigkeiten: "Eine Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft in Oldenburg oder Osnabrück wäre angemessen gewesen, um Unabhängigkeit zu gewährleisten."

Gegen die Einstellung der Ermittlungen legt Rechtsanwalt Thomas Bliwier – Vertreter der Mutter des Getöteten – Beschwerde ein, die im Februar 2025 von der Generalstaatsanwaltschaft Celle abgelehnt wird.

Ein Klageerzwingungsverfahren wird mangels Erfolgsaussichten zunächst nicht angestrengt. Derzeit wird geprüft, ob Gründe für eine Wiederaufnahme der Ermittlungen geltend gemacht werden können.

Lamin Touray war 1977 in gambischen Sukuta als erstes von weiteren Kindern seiner minderjährigen Mutter geboren worden. Er hatte eine schwere Kindheit und litt sehr unter der Kälte, Lieblosigkeit und Bösartigkeit seiner Mutter. Wie Dreck sei er behandelt worden und körperlich gequält, erzählte er später seiner Frau und zeigte Brandnarben am Körper.

Die Folgen dieser Traumata waren häufige psychischen Krisen, denen er nicht entfliehen konnte. Sie bestimmten und erschwerten sein Leben und das seiner Begleiter:innen.

Er war im Jahre 2019 über einen Aufenthalt in den Niederlanden nach Deutschland eingereist und hatte zwei Jahre später Nicole W. geheiratet.

Er fand eine Festanstellung in Vollzeit als Hilfsarbeiter im Lager einer Firma bei der er vier Jahre lang arbeitete und erst zwei Wochen vor seinem gewaltsamen Tod gekündigt wurde. Sein ehemaliger Chef berichtet der Presse später, dass Herr Touray aufgrund großer Rückenprobleme und der schweren körperlichen Arbeit viele Schmerzmittel schluckte, so dass er "teilweise neben sich stand." Ansonsten hätte er ihn sehr geschätzt und er könne seinen ehemaligen Angestellten in den Zeitungsberichten zu dessen Tod nicht wiedererkennen.

*Polizei Nienburg 30.3.24;
Polizei + StA Verden 30.3.24;
FRat NieSa 4.4.24; taz 3.4.24; ndr 3.4.24;
taz 4.4.24; Tagesschau 5.4.24
StA Verden 11.4.24; taz 18.2.24;
FRat NieSa 19.4.24; taz 19.4.24;
taz 29.4.24; NOZ 2.5.24; DKB 2.5.24;
NOZ 10.5.24L; NOZ 10.6.24;
FRat NieSa 27.9.24; StA Verden 30.9.24;
taz 1.10.24; NOZ 2.10.24; HAZ 3.3.25;
FRat NieSa 30.3.25; NOZ 1.4.25;
TS 19.4.25; FRat NieSa
Thomas Bliwier – Rechtsanwalt;*

14. Januar 24

Mittenwald im bayerischen Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Auf dem Bahnhof wird an einer Person aus Marokko eine grenzpolizeiliche Kontrolle vorgenommen. Sie ist nicht im Besitz von Ausweisdokumenten und wird im Zuge der Zwangsmaßnahmen an einer Augenbraue verletzt.

BT DS 20/15061

6. Januar 24

Mühlheim an der Ruhr im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Die Polizei wird gegen 20.30 Uhr in die Erstaufnahme-Einrichtung in der Mintarder Straße gerufen, weil der Bewohner Ibrahim Barry randaliert und eine Mitarbeiterin bedroht habe – der 26-jährige Guineer befindet sich in einer psychischen Krise. Als drei Polizeibeamt:innen in seinem Zimmer erscheinen, widersetzt sich der Mann, wehrt sich, tritt und beißt um sich. Schließlich gelingt es Herrn Barry sogar, aus dem 17 Quadratmeter großen Zimmer zu flüchten.

Die Auseinandersetzung verlagert sich über den Flur auf den Innenhof der Unterkunft. Obwohl die verfolgenden Beamt:innen Body-Cams tragen, die auch angestellt sind, bleibt auch ein Jahr später noch völlig ungeklärt, was sich dort ereignete.

Tatsächlich werden aus einer Elektroschock-Pistole zweimal Taser auf den panischen Mann abgeschossen, was offensichtlich keine Wirkung zeigt. Trotzdem gelingt es Polizeibeamt:innen dann, den sich immer noch Wehrenden zu überwältigen.

Es werden mehrere Rettungswagen gerufen – wohl auch für die Polizeibeamt:innen. Während der Behandlung in dem Wagen, der Herrn Barry in eine psychiatrische Klinik bringen soll, erleidet er einen Herzstillstand. Unter Wiederbelebungsversuchen kommt er in ein Krankenhaus, wo er gegen 21.50 Uhr verstirbt.

Aus vermeintlichen Neutralitätsgründen übernimmt die Polizei Bochum die weiteren Ermittlungen zu diesem tödlichen Ausgang einer Festnahme.

Die ersten Untersuchungen des Toten ergeben, dass Herr Barry unter dem Einfluss von Kokain stand, so die Duisburger Staatsanwältin Melanie Anderhub. Zudem werden erhebliche Vorerkrankungen bei ihm festgestellt: so eine chronische Lungenerkrankung (COPD) und eine schwere rechtsseitige Herzmuskelveränderung.

Ermittlungen gegen neun Polizist:innen, die an der Festnahme beteiligt waren, werden eingeleitet.

Trotzdem sagt schon Ende Januar der Innenminister Herbert Reul (CDU) in einer Landtagssitzung, dass "die Todesursache noch nicht festgestellt werden konnte". Zwar stünden noch feingewebliche und toxikologische Untersuchungsergebnisse aus, aber: "Das heißt für mich: Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Tasereinsatz und dem Tod der Person konnte nicht nachgewiesen werden."

Der Solidaritätskreis "Justice für Ibrahima Barry" bildet sich und setzt sich für die Aufklärung der tödlichen Polizeiaktion ein. Viele Fragen sind auch ein Jahr nach seinem Tod noch nicht beantwortet: Hat die Polizei überhaupt versucht, deeskalierend vorzugehen? Wurde Herr Barry mit dem Knie auf dem Rücken fixiert, wie im Fall von George Floyd? Und auch, welche Situation im Innenhof überhaupt dazu führte, dass die Beamt:innen auf den unbewaffneten Mann Taser abschossen?

Was dann auch letztlich zu seinem Tod führte, ist auch ein Jahr später noch nicht geklärt, denn die staatsanwaltlichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Fest steht, so seine Freunde, wäre die Polizei nicht gekommen, so wäre er nicht gestorben.

Ibrahima Barry war im Alter von 16 Jahren nach Deutschland gekommen, hatte Asyl beantragt, was abgelehnt wurde. Obwohl er jahrelang von Abschiebung bedroht war und keine Arbeitserlaubnis bekam, nahm er das Leben optimistisch, liebte RAP-Musik und Fußball, hatte jedoch zunehmend mit psychischen Problemen zu kämpfen. Am Tag seines Todes befand er sich in einer akuten Krise, so seine Freunde.

Am 20. März 25 bestätigt das Landgericht die Anklage der Staatsanwaltschaft Duisburg gegen vier Polizeibeamtinnen und fünf Polizeibeamte der Mülheimer Wache: Gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung im Amt.

Kern der Anklage ist die Fesselung des Herrn Barry. Demnach haben die Beamt:innen die Hände auf dem Rücken mit Handschellen und die Füße mit Kabelbindern gefesselt und dann beide Fesslungen mit Kabelbindern verbunden. Diese Fesselungsart sei, so die Staatsanwaltschaft unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt gewesen. "Den Angeklagten soll bewusst gewesen sein, dass diese Fesselung abstrakt lebensgefährlich sein könne." heißt es in der Anklage.

Die Taserbeschüsse werden mit Hinweis auf die chronischen Erkrankungen des Herrn Barry nicht einwandfrei als Todesursache erwähnt. Es sei zu einem "Kombinationsgeschehen aus einem lagebedingten Erstickungstod und einem frischen Herzinfarkt" gekommen. Der Tod sei durch den

Kokaineinfluss, den Erregungszustand und die bestehende Lungenerkrankung begünstigt worden."

Er wäre auch eingetreten, so die Staatsanwaltschaft, wenn die beiden Fesselungen hinter dem Rücken des Mannes nicht verbunden gewesen wären.

*SWP 7.1.24; tagesschau.de 7.1.24;
wdr 8.1.24; wdr 19.1.24;
WAZ 29.1.24; nd 3.2.24; WAZ 2.4.24;
NRZ 7.1.25; ND 3.2.25;
WR 17.7.25; NRZ 17.7.25*

Ende des Jahres 2023

Unterkunft für Geflüchtete in einer westdeutschen Stadt. Wegen angeblicher Lärmbelästigung ruft das Sicherheitspersonal die Polizei. Über die Herkunft der Familie – Roma aus Albanien – wird sie in Kenntnis gesetzt. Unmittelbar nach Ankunft der Polizeibeamt:innen, wird der Familienvater von ihnen, aus für die anderen nicht nachvollziehbaren Gründen, zu Boden geworfen und mit Handschellen fixiert. Ein ohne Maulkorb mitgeführter Polizeihund greift den am Boden liegenden Mann an und beißt diesen mehrfach in die Hand.

Die Polizist:innen nehmen den Mann mit, setzen den Verletzten in einer Klinik ab, fahren jedoch unmittelbar danach weg.

Die durch den Polizeihund zugefügten Wunden an der Hand werden im Krankenhaus versorgt, dennoch kann der Mann seitdem drei Finger nur unzureichend bewegen und leidet zudem unter den psychischen Folgen des Vorfalls.

Eine Anzeige gegen die Polizei wird durch den Betroffenen gestellt, woraufhin eine Gegenanzeige erfolgt. Mit der Begründung einer rechtmäßigen Handlung durch die Polizei wird das Verfahren durch die zuständige Richterin eingestellt.

Unter den psychischen Folgen leiden seitdem auch Frau und Kinder, die Zeug:innen des Polizeiübergreifens waren. Die Familie verlässt 2024 Deutschland freiwillig und geht zurück nach Albanien.

MIA Jahresbericht 2023

20. Oktober 23

Rosenheim im Regierungsbezirk Oberbayern. Während einer grenzpolizeilichen Kontrolle in einem aus Österreich kommenden Zug widersetzt sich eine syrische Person den Maßnahmen. Am Bahnhof Rosenheim flüchtet sie über die Gleise und wird dann doch gestellt. Bei der Festnahme wird sie durch die Zwangsmaßnahmen am Knie verletzt.

BT DS 20/15061

31. Juli 23

Kreisstadt Salzwedel vom Altmarkkreis in Sachsen-Anhalt. Am Vorabend eines Termins bei der Ausländerbehörde und in großer Angst, nach Rumänien abgeschoben zu werden, befindet sich Herr M., Geflüchteter aus Syrien, in einer verzweifelten Verfassung. Mit einem Messer in der Hand und vielen Tabletten vor sich wird er auf seinem Sofa vorgefunden. Er will nicht mehr leben, sagt er. Er kommt vorerst in psychotherapeutische Behandlung.

Sechs Tage zuvor, als er um 9.30 Uhr bei der Ausländerbehörde einen Termin wahrnahm, um seine Duldung zu verlängern, erwarteten ihn bereits sechs Polizeibeamt:innen. Seine Sachbearbeiterin fragte ihn, ob er Deutsch gelernt habe, was er mit "Ja" beantwortete. Deutsch könne er dann ja auch in Rumänien sprechen oder "einfach nach Syrien zurückkehren", erwiderte die Frau. Herr M. übergab ihr noch zwei potentielle Arbeitsverträge, die sie mit den Worten entgegen nahm: Er solle "einfach in Rumänien" arbeiten.

Dann nahmen die Polizeibeamt:innen ihm seine Papiere und sein Handy weg und führten ihn zum Polizeiwagen. Er

bat sie um sein Handy, um seinen Anwalt anzurufen, was ihm verwehrt wurde. Auf dem Parkplatz der Ausländerbehörde musste er fünf Stunden in dem Wagen warten – unter den Augen von drei Beamt:innen, die ihn bewachten und mit abfälligen Bemerkungen beleidigten – Getränke oder Essen gaben sie ihm nicht.

Sie brachten ihn dann zum Hamburger Flughafen, wo er wiederum zwei Stunden lang alleine in einen Raum gesperrt wurde. Erst Stunden später wurde ihm ein Anruf zu seinem Bruder erlaubt.

Auf dem Rollfeld wartend wurde ihm bei jeder startenden Maschine beteuert, dass "er auch gleich dran sei".

Als er sich an der Schleuse zum Flugzeug weigerte weiterzugehen, drückten ihn vier Polizeibeamt:innen zu Boden und legten ihm Handschellen an. Sie warfen sich auf ihn, sodass Rücken und Brust stark schmerzten und er Atemnot bekam.

Deshalb brachten sie ihn zurück und schlossen ihn wiederum in einen Raum am Flughafen ein. Nach einigen Stunden wurde er entlassen, sollte noch ein Papier unterschreiben, auf dem stand, dass er Widerstand geleistet hätte, aber seine Krankenversicherungskarte und Duldung behielten sie ein.

Als sein Bruder, der inzwischen deutscher Staatsangehöriger ist, zwei Tage später die einbehaltenen Papiere bei der Ausländerbehörde abholen wollte, waren sie dort angeblich nicht vorhanden. Eine neue Duldung für vier Wochen wurde auch verweigert, wodurch Herr M. Anspruch auf finanzielle Unterstützung verlor.

Herr M. war im März 2020 nach Deutschland gekommen und hatte Asyl beantragt. Da er in Rumänien bereits registriert war, die Lebensumstände für ihn dort schrecklich und unerträglich waren und er zahlreiche Gewalterfahrungen machen musste, war er zu seinem Bruder nach Deutschland weitergeflüchtet. Herr M. hatte dann ein Jahr lang in Hamburg gearbeitet, lernte Deutsch und hätte gerne den B2-Sprachtest abgeschlossen, wodurch er eine Aussicht auf einen Ausbildungsplatz bekommen hätte.

Im Januar 2023 wurde ihm die Arbeitserlaubnis entzogen und er bekam eine Duldung – er war dann arbeitslos.

Es gelingt später den Unterstützer:innen von Herrn M. eine Aufenthaltserlaubnis vor Gericht zu erstreiten. Das Gericht verweist in seinem Urteil unter anderem auf die Re-Traumatisierung, die ihm durch die Vorgehensweisen der Ausländerbehörde Salzwedel zugefügt wurde.

*FRat SaAnh 16.8.23;
eXchange 12.11.25*

10. Juli 23

Flughafen Stuttgart in Baden-Württemberg. Innocent A., Geflüchteter aus dem Südsudan, kommt direkt aus der Abschiebehaft Pforzheim und soll nach Ghana ausgeflogen werden. Er geht an Krücken und sagt den Polizeibeamt:innen, dass er aufgrund einer schweren Beckenverletzung über längere Zeit – also über fünf bis sechs Stunden Flug – nicht sitzen könne. Daraufhin wird er gewaltsam zu Boden gezwungen und zusammengeschlagen. Er berichtet später, dass er mindestens eine halbe Stunde am Boden gehalten wurde, bis der Pilot des Flugzeugs erschien und die Mitnahme des Verletzten verweigerte.

Mit vielen neuen Verletzungen kommt Innocent A. zurück in die Abschiebehaft. Sein Becken ist jetzt hochschmerzhaft, ebenso seine Narbe am Bauch, die nach einer Blinddarm-Entfernung in Italien entstand und nicht in Ordnung ist.

Innocent A. war im Alter von sechs Jahren mit seinen Eltern aus dem Krieg im Südsudan nach Uganda geflüchtet und dann bei Verwandten zurückgelassen worden, während

die Eltern weiterflüchteten. Als er älter war, zog er in den Tschad und dann nach Libyen.

Hier lernte er eine Frau aus Ghana kennen und sie beschlossen, gemeinsam nach Europa zu kommen. Tragischerweise kam seine Freundin im Mittelmeer zu Tode, sodass er in Italien von NGOs Unterstützung suchen musste, weil es ihm psychisch sehr schlecht ging.

Im Jahre 2016 kam er alleine nach Deutschland, stellte einen Asylantrag, der 2018 abgelehnt wurde.

Innocent A. musste ununterbrochen in Massenunterkünften leben, was ihn sehr belastete. So verließ er später seine Unterkunft in Mannheim, lebte ohne Obdach und suchte sich Arbeit ohne Papiere, um überleben zu können.

Im Jahre 2022 geschah es, dass er auf einer Baustelle vom dritten Stock in die Tiefe fiel. Er hatte keine Krankenversicherung und wurde medizinisch nicht versorgt. Kollegen nahmen ihn nach Feierabend mit zu sich nach Hause, da er zwei Wochen lang gar nicht laufen konnte.

Bei einer Polizeikontrolle wurde er später auf der Straße festgenommen und in Abschiebehaft gebracht. Hier diagnostizierte der Gefängnisarzt eine schwere Beckenverletzung bei ihm. Da aber aufgrund fehlender Papiere keine Kostenübernahme geschehen würde, bekam er – statt einer Operation – zwei Krücken, mit denen er sich schmerzvoll fortbewegen konnte. In der Haft wurde durch eine Blutentnahme bei ihm Hepatitis B festgestellt – sein Asthma-Spray wurde ihm nicht bewilligt. Schmerztabletten halfen wenig.

Der nächste Abschiebetermin ist eine Woche später geplant. Er soll nach Ghana abgeschoben werden, wo er gar nicht hin möchte.

Aber er hatte bei seinem ersten Asylantrag in Italien – noch ganz in der Trauer um seine ghanaische Freundin – ihr Herkunftsland angegeben. Versuche diesen Fehler wieder richtigzustellen waren ihm – auch bei einem Besuch der ghanaischen Botschaft – nicht gelungen.

*Radio Dreyeckland 17.8.23;
FRat BaWü 21.8.23*

17. Mai 23

Landeshauptstadt Hannover im Bundesland Niedersachsen. Gegen 6.48 Uhr alarmieren die Sicherheitskräfte einer Unterkunft für Geflüchtete im Stadtteil Vinnhorst die Polizei. Dies geschieht nach einer verbalen Auseinandersetzung mit dem 25 Jahre alten Bewohner Bamba N. aus Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste). Nachdem er gegen die Hausordnung wegen Rauchens in den Räumen verstoßen hatte, erteilten sie ihm Hausverbot. Er wurde wütend, ging auf sie los und bedrohte sie mit einem Messer, das er aus der Küche holte.

Als die Polizei eintraf, richtete sich sein Zorn gegen die Beamt:innen. Er holte noch ein Messer aus seinem Zimmer, ging auf die Uniformierten zu und bedrohte auch sie. Im Abstand von ca. zehn Metern zog ein 24-jähriger Polizist seine Waffe, gab Schüsse in seine Richtung ab und verletzte ihn mit einem Treffer lebensgefährlich.

Bamba N. kam ins Krankenhaus, musste reanimiert werden und wurde notmedizinisch versorgt.

Bamba N. hatte nach seiner Flucht übers Mittelmeer und durch Italien Deutschland erreicht und Asyl beantragt. Er fand Arbeit und konnte seiner Familie nach Côte d'Ivoire Geld zuschicken. Nach einem Unfall auf einer Baustelle war ihm körperliche Arbeit nicht mehr möglich und er verschuldete sich. Er kam mit dem Gesetz in Konflikt und musste schließlich auch eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen.

Er wurde psychisch krank, fühlte sich verhext und bedroht, hörte Stimmen und bekam Wahnvorstellungen. Durch diese Auffälligkeiten geriet er immer öfter mit Mitwohnenden in Konflikte und musste öfter die Unterkünfte wechseln.

Auch an diesem Tag, so berichtet er später einem Gutachter, hatten die Stimmen ihm befohlen, die Messer zu nehmen, um sich zu schützen. Schwere Störungen, die den Verdacht der Schizophrenie nahelegten, so der Psychiater vor Gericht.

Im Dezember 23 muss Bamba N. sich vor der 13. Großen Strafkammer verantworten und wird entsprechend des Vortrags des Gutachters für schuldunfähig erklärt. Er kommt auf unbestimmte Zeit in ein psychiatrisches Krankenhaus.

Die Staatsanwaltschaft stellt die Ermittlungen gegen den Polizeibeamten, der Herrn N. niedergeschossen hatte, mit der Begründung Notwehr ein.

*Welt 17.5.23; NP 19.5.23;
NP 20.5.23; HAZ 3.8.23;
NP 20.12.23*

26. April 23

Die Abschiebebeobachtung am Flughafen Hamburg dokumentiert die Geschichte eines 38 Jahre alten Marokkaners, der aus der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt angeliefert wird. Einige Wochen zuvor hatte der Mann einen ersten Abschiebungsversuch aufgrund seines Widerstandes verhindern können – kam dann allerdings in Abschiebehaft. Jetzt soll der Mann nach Casablanca ausgeflogen werden. Im Rückführungsbereich wird er mit einem Festhaltegurt fixiert. Als er auf dem Rollfeld die hintere Flugzeugtreppe hinaufgehen soll, beginnt er sich zu sperren, weshalb seine Füße mit Kabelbindern fixiert werden. Im gleichen Moment verabreicht der Arzt ihm – gegen seinen Willen – per Spray ein Beruhigungsmittel durch die Nase.

Der Mann schreit und sperrt sich weiter, sodass er die Treppe hochgetragen werden muss. In der letzten Sitzreihe wird er von vier polizeilichen Begleiter:innen in einen Sitz gedrückt und fixiert, so dass er sich kaum bewegen kann. Zusätzlich wird ihm eine Spuckhaube über den Kopf gezogen.

Der Mann schreit weiter. Der Begleitarzt verabreicht ihm eine Injektion durch die Hose in den Oberschenkel, während er von vier Begleitpersonen in den Sitz gedrückt wird.

Letztlich bricht der Flugkapitän die Abschiebung ab, weil sich andere Passagiere über die körperverletzenden Maßnahmen an der Person beschwert haben.

Der völlig erschöpfte Mann wird dann später wieder abgeholt und in die Abschiebehaft zurückgebracht

Abschiebebeobachtung HH 2023

19. April 23

Schleswig-Holstein – Gemeinde Timmendorfer Strand im Kreis Ostholstein. Um 6.00 Uhr werden die beiden kurdischen Familien der Brüder Fazil Ü. und Ayhan Ü. mit lautem Krach und Gebrüll aus dem Schlaf gerissen, denn die Polizei hat die Türen aufgebrochen um Rückschiebungen durchzusetzen.

Die Beamt:innen zerren die Erwachsenen und die Kinder in das Wohnzimmer. Den Frauen wird – vor den Augen der Kinder – an den Haaren gezogen und diese büschelweise ausgerissen und den Männern die Köpfe gegen die Wand geschlagen.

Fazil Ü. springt dann aus dem Fenster der dritten Etage und verletzt sich schwer. Er kommt mit dem Rettungswagen in das Universitätsklinikum Lübeck und muss stationär behandelt werden. Ungeachtet dieser Tragödie wird seine 37-jährige Ehefrau in einem Festhaltegurt fixiert und mit den fünf Kindern im Alter von sechs bis 15 Jahren abtransportiert.

Da der Bruder Ayhan Ü. nicht in der Timmendorfer Wohnung ist, wird dessen Frau, Semra Ü. mit ihren vier Kindern ebenfalls in Gewahrsam genommen und – zusammen mit der Schwägerin – zum Hamburger Flughafen gebracht.

Dort bekommt die Schwägerin von einem Arzt mehrmals Beruhigungsmittel angeboten, die sie jedes Mal ablehnt. Als sie polizeilich untersucht wird, bleiben ihre weinenden Kinder zurück.

Die Frau schildert hier auch der Abschiebungsbeobachtung, was ihnen am frühen Morgen von der Polizei angetan wurde.

Zusammen mit einer irakischen Familie werden die insgesamt 19 Personen – ohne die Väter und ein Kind fehlt auch noch – nach Kroatien ausgeflogen.

Von dort droht den kurdischen Familien die endgültige Abschiebung in die Türkei und damit aufgrund ihrer oppositionellen Haltung zum türkischen Regime Haft und Folter.

Der Rechtsanwalt der Familien stellt Eilanträge, um die Abschiebeverfahren zu stoppen, da bei allen Beteiligten noch Klagen gegen die abgelehnten Asylanträge offen sind.

31 Organisationen protestieren in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen diese Abschiebungen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass am Vortag in Darmstadt der kurdische Verein KAWA von der Polizei gestürmt, mehrere Wohnungen durchsucht, der Ko-Vorsitzende des Vereines festgenommen wurde und zudem die Abschiebung eines kurdischen Aktivisten in Kassel in letzter Sekunde verhindert werden konnte.

Nach der Abschiebung geht es den Frauen und den Kindern in Zagreb sehr schlecht. Alle sind durch die Brutalität der Abschiebungsmaßnahmen nachhaltig traumatisiert. Die Unterkunft ist voller Ungeziefer und psychosoziale Betreuung gibt es nicht.

Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein widersetzt sich der aufkommenden Kritik an dem brutalen Vorgehen der Beamt:innen mit einer Täter-Opfer-Umkehr: Zum "Schutz der Kinder" vor den Erwachsenen mussten die Türen aufgebrochen werden und es sei demzufolge "unmittelbarer Zwang in verhältnismäßigem Umfang" angewendet worden.

Die Behörden planen, die noch nicht abgeschobenen Väter am 3. Mai im Rahmen einer weiteren Charter-Maßnahme nach Kroatien auszufliegen.

*Abschiebebeobachtung HH 2023
FRat SH 22.4.23;
LN 3.5.23*

4. März 23

Bayerisch-österreichische Grenze. Bei der Einreisekontrolle des Zuges EC 1280 wird eine geflüchtete Person aus Syrien, die keine Ausweisdokumente vorlegen kann, von der Bundespolizei festgehalten. Während der Durchsuchung – auch im Zuge unmittelbaren Zwangs – erleidet die Person eine Schnittverletzung zwischen Daumen und Zeigefinger durch die aufgefundene österreichische Asylkarte.

BT DS 20/15061

25. Januar 23

Bad Dübener im sächsischen Landkreis Nordsachsen. Gegen 15.00 Uhr klingeln Bundespolizist:innen an der Wohnungstür der georgischen Familie G.

Als die Beamt:innen beginnen, durch die Tür gewaltsam einzudringen, wird diese von innen geöffnet. Der Familienvater gerät in Panik, als circa 10 Polizist:innen hereindrängen und er erkennt, dass die Abschiebung ansteht. Mit Tränengas und zwei Schlägen in sein Gesicht setzt sich die Polizei durch und trennt den Mann von seiner Familie. In seiner Verzweiflung ergreift der Mann ein Messer und verletzt sich damit, wird dann festgenommen und kommt in Abschiebehaft nach Dresden.

Seine 32 Jahre alte Frau, der 13-jährige Sohn und die 14 Jahre alte Tochter werden mit einem Linienflug ab München nach Tiflis ausgeflogen. Sie waren seit elf Monaten in Deutschland.

*Frat Sachsen 3.2.23;
LT DS Sachsen 7/12458;
Berliner Register (moskito);
BT DS 19/8002*

14. September 22

Berliner Bezirk Spandau. Im Wohnheim für psychisch kranke Menschen (Herberge zur Heimat) in der Falkenseer Chaussee erscheinen gegen 11.00 Uhr drei Polizeibeamt:innen, ein Arzt und Sanitäter:innen mit Krankenwagen, um den Bewohner Kupa Ilunga Medard Mutombo in eine geschlossene psychiatrische Einrichtung zu bringen. Es liegt ein Beschluss des Amtsgerichts Spandau vor.

Als der 64-jährige Herr Mutombo die Tür einen Spalt öffnet und die Polizei erkennt, bekommt er Panik und wehrt sich in Todesangst gegen seine Festnahme. Mit massiver Gewalt überwältigen und fixieren sie ihn am Boden.

Sein gesetzlicher Betreuer ist anwesend und beobachtet, wie ein "stämmiger Beamter" sein Knie in den Nacken von Herrn Mutombo drückt. "Wie bei George Floyd", sagt er später dazu. Ein Beamter wischt Herrn Mutombo das Blut mit einer Decke aus dem Gesicht. Als 13 weitere Polizeibeamt:innen eintreffen, drängen sie alle in das drei mal sechs Meter große Zimmer und schließen von innen die Tür ("Wir wollen keine Touristen"). Der draußen wartende Betreuer und ein Mitarbeiter des Heimes hören dann den Ruf: "Er atmet nicht mehr. Reanimierung!"

Nach 20 Minuten dauernden Reanimierungsversuchen auf einer Wiese vor dem Heim wird der Bewusstlose ins Waldkrankenhaus Spandau gebracht: "Herzstillstand nach körperlicher Auseinandersetzung. Wiederbelebung nach 25 Minuten", lautet der Bericht.

Da sich sein Zustand dort wieder verschlechtert, erfolgt fünf Tage später die Verlegung auf eine Intensivstation des Berliner Universitätsklinikums Charité. Herr Mutombo erliegt seinen Verletzungen am 6. Oktober 22 – die Todesursache laut Obduktionsbericht ist: "Sauerstoffmangel bedingter Hirnschaden".

Kupa Ilunga Medard Mutombo war nach seiner Flucht aus dem Kongo und bei seiner Ankunft in Deutschland im Jahre 1995 schon an Schizophrenie erkrankt und deshalb auch nicht in der Lage, die Anhörung im Asylverfahren zu absolvieren. Herr Mutombo bekam eine Duldung, einen gesetzlichen Betreuer, Unterbringung und medizinische Versorgung. Er lebte die letzten 20 Jahre in dem Spandauer Heim, war medikamentell gut eingestellt, sein Bruder Mutombo Mansamba besuchte ihn wöchentlich.

Kupa Ilunga Medard Mutombo war ein kindlich-fröhlicher Mensch, der gerne lachte und von dem die Betreuer:innen sagen, dass sie nie eine Art von Aggressivität an ihm festgestellt haben.

Im Herbst ging es ihm allerdings schlecht, denn er nahm seine Tabletten nicht mehr, wodurch seine Krankheitssymptome so deutlich wurden, dass das Amtsgericht Spandau eine vorläufige Unterbringung in der geschlossenen Psychiatrie anordnete, um eine "körperlich-seelische Verelendung" und eine Verwahrlosung zu verhindern, was den "Verlust der Unterkunft" bedeutet hätte. Wegen Gefahr im Verzug wurde die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Da der Beschluss am 24. August 22 getroffen wurde, stellt sich nicht nur sein Bruder die Frage, warum mit der Umsetzung des Gerichtsbeschlusses zehn Tage lang gewartet wurde.

Er fragt sich auch, warum er, der seit Jahren wöchentlich seinen Bruder im Heim besucht hatte, von der Verlegung und von der Einweisung in die Krankenhäuser nichts erfahren habe – weder von der Heimverwaltung noch von der Polizei.

Die Polizei selbst veröffentlichte eine kurze Beschreibung der Ereignisse vom 14. September erst zehn Tage später. Darin heißt es u.a.: Beim Abführen aus dem Zimmer habe Herr Mutombo weiter "massiv Widerstand" geleistet und sei dann "in dessen Folge" (!) kollabiert.

Erst die behandelnden Ärzt:innen der Charité informieren den Bruder, als Kupa Ilunga Medard Mutombo dort eingeliefert wird. Dieser befindet sich auf der Intensivstation im tiefen Koma und wacht auch nicht wieder auf.

Die Berliner Staatsanwaltschaft leitet ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannte ein und noch vor dem Abschluss erklärt ein Pressesprecher der Staatsanwaltschaft, dass keine "Anhaltspunkte für eine massive äußere mechanische Gewalt einwirkung ... zu erkennen" seien.

Mutombo Mansamba gegenüber der taz: "Bevor die 16 Polizisten in das Heim gekommen sind, war mein Bruder intakt. Er war psychisch krank, aber er lebte ... Als sie weggingen, lag er halb tot im Krankenhaus. Wenn einer sagt: Keine Hinweise auf Fremdverschulden, dann koche ich."

Am 9. Juni 23 stellt die Berliner Staatsanwaltschaft das Todesermittlungsverfahren ein, denn es gebe zu wenig "Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden", so ein Sprecher.

Die Rechtsanwältin der Familie, Regine Götz, legt im Mai 2023 Beschwerde dagegen ein, da wesentliche Fragen noch völlig unbeantwortet sind.

Warum wurde überhaupt die Polizei geholt, wo doch andere Transporte von Herrn Mutombo vorher auch ohne Polizei stattgefunden hatten? Warum hat das Landeskriminalamt (LKA) nicht alle Polizeibeamt:innen und Augenzeug:innen, die am Tatort waren, angehört?

Die beteiligten Polizeibeamt:innen haben größtenteils nur schriftlich Stellung genommen und der behandelnde Arzt wurde gar nicht befragt. "Eine Vernehmung des behandelnden Arztes erschien angesichts der Erkenntnisse der Rechtsmedizin nicht zielführend", so der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft.

Warum wurde Kupa Ilunga Medard Mutombo nach der Einlieferung ins Krankenhaus nicht rechtsmedizinisch untersucht, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft noch gar nicht ermittelte? Deshalb seien auch äußere Verletzungen nicht mehr feststellbar gewesen.

"Ich habe das Gefühl, dass die Beamten absolut nichts zu befürchten hatten", sagt der Bruder des Toten vor dem Hintergrund, dass schon zu Beginn der Ermittlungen die Polizeipräsidentin Slowik jedes Fremdverschulden negierte.

Im August 2023 werden die Ermittlungen aufgrund der ersten Beschwerde des Bruders von der Generalstaatsanwaltschaft wieder aufgenommen.

Nachdem sie erneut eingestellt wurden, hat die zweite Beschwerde des Bruders tatsächlich Erfolg und die Ermittlungen laufen ab März 2024 weiter.

Die Berliner Ombudsstelle nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) berichtet im August 2024, dass der Polizei-Einsatz hätte abgebrochen werden müssen und empfiehlt eine öffentliche Entschuldigung bei der Familie Mutombo einschließlich der Anerkennung institutioneller Verantwortung für seinen Tod, die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 45.000 Euro und zahlreiche strukturelle Veränderungen, damit solche Todesfälle in Zukunft nicht mehr passieren.

Da die Senatsverwaltung für Inneres diese Empfehlungen auch drei Jahre nach dem Geschehnis nicht umgesetzt hat, spricht die Ombudsstelle am 15. September 25 eine "formelle

Beanstandung" gegen die Berliner Polizei aus. Sie sieht das Land Berlin in der Verantwortung für den Tod von Kupa Ilunga Medard Mutombo, der in Folge eines Polizeieinsatzes starb. Die "formelle Beanstandung" ist das schärfste Instrument der Ombudsstelle.

Sie beschreibt zwei Verstöße gegen das LADG: Diskriminierung durch Unterlassen und durch aktives Tun. Es gab keine Einsatzplanung, keinen richterlichen Beschluss zum Betreten der Wohnung. Es gab keine Dolmetscher:in und kein geschultes Personal. Außerdem hätten die Beamt:innen erkennen müssen, dass Herr Mutombo sie nicht verstand. Der Einsatz verstieß gegen die UN- Behindertenrechtskonvention sowie gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Die geforderte Entschädigung ist bis dato nicht bezahlt worden. Für die Beerdigung überwies die Innenverwaltung die Summe von 6.744 Euro, jedoch ausdrücklich "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht".

Das Ende des Strafermittlungsverfahren ist auch im Oktober 2025 noch offen.

*ReachOut 6.10.22;
taz 10.10.22; BK 12.10.22;
WSWS 27.10.22;
taz 15.12.22; taz 16.12.22;
ReachOut 6.6.23; BeZ 8.6.23;
jW 6.10.23; taz 26.3.24;
taz 20.5.25; 16.9.25; CILIP 30.10.25*

9. September 22

Berliner Bezirk Lichtenberg. Im Ortsteil Alt-Hohenschönhausen erscheinen am frühen Morgen zwei Polizisten an der Wohnung eines syrischen Ehepaares. Ein Haftbefehl wegen Erschleichens von Leistungen soll vollstreckt werden. Der 30-jährige Asylbewerber Herr H. war wegen dreimaligen Fahrens ohne Ticket in Bus und Bahn zu einer Geldstrafe von 750 Euro verurteilt worden, die er noch nicht bezahlt hatte.

"Schuhe anziehen, Sie kommen jetzt mit, sonst gehen Sie ohne Schuhe." Als die 28 Jahre alte Frau H. den Beamten von hinten anfasst und sagt: "Die Kinder schlafen", antwortet dieser laut und drohend: "Vorsicht, fass mich nicht an!"

Herr H. versucht zu verhandeln und beteuert: "Ich bezahle." Als seine Frau erneut sagt: "Die Kinder schlafen", kommt als Antwort: "Verpiss Dich!"

Dann schubst der Beamte Jörg K. Herrn H. gegen einen Schrank und bringt ihn mithilfe des Kollegen schmerzhaft zu Boden. Sie versuchen, ihn mit Handschellen zu fesseln. Nun bekommen die drei kleinen Kinder Angst und schreien in Panik. "Guck mal meine Kinder", sagt Herr H. und die Antwort ist: "Bin ich der Verbrecher oder Du?"

Als Frau H. sagt, dass sie ihren Mann nicht schlagen sollen, erwidert Jörg K.: "Das ist mein Land und Du bist hier Gast", und dann: "Halt die Fresse und fass mich nicht noch einmal an ... () ... ich bring Dich ins Gefängnis", und wiederholt letzteres noch zweimal.

Nachdem Herr H. die Geldstrafe bezahlt hat, gehen die Beamten wieder und hinterlassen schockierte, schreiende Kinder und gedemütigte Eltern – Herr H. ist am Arm verletzt.

Das Ehepaar geht am selben Tag noch zur Polizei, erstattet Anzeige wegen Körperverletzung und legt ein Handy auf den Tisch, mit dem Frau H. die Schikanen und Beleidigungen der Beamten circa fünf Minuten lang heimlich filmen konnte.

Die beiden Beamten selbst leiten Ermittlungen wegen Widerstands, tätlichen Angriffs und versuchter Gefangenentbefreiung gegen das Paar ein.

Die "Ermittlungsgruppe Zentral" vom Staatsschutz des Landeskriminalamtes (LKA), die für politisch motivierte Kriminalität bei der Berliner Polizei zuständig ist, leitet

Ermittlungen gegen die Beamten ein. Nicht zum ersten Mal wird der Polizist Jörg K. strafversetzt – jetzt kommt er zunächst in den Innendienst. Sein Verhalten sei "nicht mit den Leitlinien der Berliner Polizei in Einklang zu bringen", so ein Behördensprecher.

*TS 14.9.22; BZ 17.9.22;
taz 18.9.22; BeZ 20.9.22;
BK 21.9.22*

8. September 22

Ansbach im bayerischen Regierungsbezirk Mittelfranken. Im Bereich des Parkplatzes Feuerbachstraße nahe des Bahnhofs, wird kurz nach 18.00 Uhr ein 30 Jahre alter Mann von ihm verfolgenden Polizeibeamt:innen gestellt. Dann flüchtet der Mann zu Fuß in Richtung Welslerstraße, wo er eingeholt wird. Mit zwei Messern in den Händen bewegt er sich auf die Beamt:innen zu, und als er sechs bis sieben Meter von ihnen entfernt ist, geben zwei Polizisten mehrere Schüsse auf ihn ab – dreifach getroffen bricht er zusammen. Noch vor Ort erliegt er seinen Verletzungen.

Bei dem Mann handelt es sich um einen Geflüchteten aus Afghanistan, dessen Duldung in einer Woche ablaufen wird. Er war 2015 nach Deutschland geflüchtet, hatte Asyl beantragt, das 2021 abgelehnt worden war. Seit zwei Jahren lebte er in einer örtlichen Gemeinschaftsunterkunft.

Es stellt sich schnell heraus, dass er in psychiatrischer Behandlung war, weil in seinem Zimmer Antidepressiva gefunden wurden. Er war – laut Polizei – in der Vergangenheit mehrmals wegen Körperverletzungsdelikten und einem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz aktenkundig geworden.

Die jetzige Verfolgung durch die Polizei hatte den Grund, dass er im Bereich des Parkhauses der Feuerbachstraße einen 17-Jährigen zu Boden gebracht hatte und ihn – Messer in der Hand – mit dem Leben bedrohte. Dabei – so Zeug:innen – rief er mehrmals "Allahu Akbar". Ein 20-jähriger Passant kam dann dem Jugendlichen zu Hilfe und konnte den Angreifer vertreiben. Der 20-Jährige erlitt dabei mehrere Schnittverletzungen und der Jugendliche trug Würgemale davon. Aufgrund der Notrufe von Passant:innen war dann die Polizei erschienen.

Im Rahmen der Ermittlungen äußert die Staatsanwaltschaft fünf Tage nach den Zwischenfällen, dass die Todeschüsse der 25 und 22 Jahre alten Polizisten "gerechtfertigt" waren. Die Ermittlungen wären noch nicht beendet – es

konnte bisher weder ein islamistischer noch ein terroristischer Hintergrund für das Handeln des Afghanen belegt werden.

Im März 2023 schließt die Staatsanwaltschaft die Vorermittlungsverfahren gegen die Polizisten ab. Die Schussabgaben von einem Beamten, der Arm und Brustkorb traf und dem Kollegen, der den Hals traf, seien wegen Lebensgefahr berechtigt und ein Warnschuss in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen.

Das gegen den erschossenen Afghanen gesondert eingeleitete Ermittlungsverfahren wird bei der Generalstaatsanwaltschaft geführt und ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

*Polizei Mittelfranken 9.9.22;
br24 9.9.22; SZ 9.9.22;
NZ 14.9.22; SZ 13.12.22;
StA Ansbach 2.3.23*

21. August 22

Berlin-Kreuzberg. In der Falckensteinstraße Ecke Wrangelstraße versuchen gegen 18.00 Uhr vier Polizeibeamt:innen den 24-jährigen gambischen Geflüchteten Bubacar X. festzunehmen. Das geschieht mit brachialer Gewalt, bei der die

ohnehin verletzte Hand (offener Knochenbruch) des Betroffenen gepackt wird, sodass er vor Schmerzen schreit. Er wird zu Boden gebracht und einer der Beamten drückt sein Knie in seinen Nacken, um ihn zur Ruhe zu bringen – dann verliert er das Bewusstsein.

Zwischenzeitlich hatten die Beamt:innen Unterstützung angefordert, sodass von den Polizeiabschnitten 51 und 53 jeweils noch acht Personen hinzugekommen waren. Es befanden sich also 20 Uniformierte vor Ort, einer mit einer gezogenen Pistole, ein zweiter Kollege mit einem Taser-Gerät in der Hand. Diese Aufrüstung wird später damit begründet, dass die Menschenmenge, die sich gesammelt hatte und die Beendigung der Quälerei forderte, auf Abstand gehalten werden sollte.

Ein Rettungswagen bringt den Gambier ins Urban-Krankenhaus, das er nach kurzer Zeit wieder verlässt. Er hat immer noch starke Schmerzen in der Hand und neue Schmerzen an der Hüfte. Einen Beleg für den Krankenhaus-Besuch bekommt er nicht – er meint, dass das daran läge, weil er keine Krankenversicherung hat.

Als Anlass für diese gewaltvollen Übergriffe geben die Beamt:innen später an, dass sie Bubacar X. schwankend und offensichtlich desorientiert gesehen hätten. Ihre Kontrolle sei eine "gefahrenabwehrende Maßnahme" gewesen, mit dem Ziel "den Mann in einem Krankenhaus einem Arzt vorzustellen und ihn gegebenenfalls psychologisch betreuen zu lassen."

Die Polizei kann tatsächlich seit zweieinhalb Jahren im Wrangelkiez und in weiteren sogenannten kriminalitätsbelasteten Orten (KbO) wie Warschauer Brücke, Görlitzer Park, Kottbusser Tor, Alexander- und Hermannplatz systematisch und verdachtsunabhängig Personenkontrollen durchführen.

Die vier Beamt:innen, die Herrn X. zu Boden brachten, gehören der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE) an.

Der Beamte, der Herrn Bubaca X. mit seinem Knie im oberen Rücken die Luft nahm, war schon in der Vergangenheit eines rassistischen Übergriffs beschuldigt worden. Er soll einer Schwarzen Person gegen den Kopf getreten haben – das Verfahren wegen Körperverletzung im Amt sei eingestellt worden.

Bubaca X. war im Jahre 2015, also mit 17 Jahren, nach Deutschland geflüchtet und hatte Asyl beantragt. Seit dessen Ablehnung im Jahre 2017 lebt er ohne sicheren Aufenthalt, ohne Arbeitslaubnis und ohne feste Bleibe in Berlin.

Gegen ihn wird jetzt aufgrund dieses polizeilichen Übergriffs ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet.

Auf die Frage der Linksfraktion im Abgeordnetenhaus Berlin, inwiefern der "Griff zur Fixierung des Verdächtigen auf dem Boden mithilfe des Knies auf Brust, Rücken oder Nacken Bestandteil polizeilicher Ausbildung" sei, antwortete der Innensenat: "Die beschriebene Verhaltensweise ist nicht Bestandteil der polizeilichen Ausbildung."

ND 30.8.22;

Wrangelkiez United 9.11.22;

Abgeordnetenhaus Berlin 19/13547

8. August 22

Bundesland Nordrhein-Westfalen – Dortmund-Nordstadt, Holsteiner Straße 21. Am Nachmittag gegen 16.00 Uhr sitzt der 16-jährige Mouhamed Lamine Dramé allein – den Rücken zur Kirchenmauer – auf dem Hof des katholischen Pfarramtes St. Antonius. Er hält ein Messer in der Hand und bewegt es immer wieder gegen seinen nackten Bauch – sein Kopf ist gesenkt. Mitarbeiter:innen der Jugendhilfeeinrichtung machen sich Sorgen um den psychisch angeschlagenen

Geflüchteten aus dem Senegal. Mehrere versuchen mit ihm in verschiedenen Sprachen Kontakt aufzunehmen – er reagiert nicht. Sie rufen schließlich die Polizei, bitten diese um Hilfe, damit der Jugendliche in stationäre Behandlung gebracht werden kann.

Zwölf Polizeibeamt:innen der Wache Nord erscheinen und sprechen den Jugendlichen an, der allerdings weiterhin in seiner Haltung verharrt. Erst als sie ihn mit Pfefferspray attackieren, springt er auf. Es werden noch zwei Taser-Metalle (Elektroschockpistolen) auf seinen Körper abgeschossen – danach feuert ein Polizist, von außen durch den Gitterzaun des Geländes aus drei Meter Entfernung sechs Schüsse aus einer Maschinenpistole (MP5) ab. Von fünf Projektilen getroffen, bricht der Junge zusammen.

Bevor Rettungskräfte hinzugerufen werden, legen die Beamt:innen dem Schwerstverletzten noch Handschellen an. Er kommt ins Klinikum Nord und erliegt um 18.02 Uhr seinen Verletzungen.

Umgehend wird Polizei und Presse von einem aggressiven Menschen berichtet, der mit dem Messer (Klinge 15-20 cm) auf die Beamt:innen losgegangen sei, sie in Lebensgefahr brachte, sodass ihnen nichts anderes übrig blieb, als zu schießen. Diese Geschichte wird auch immer wieder über lange Zeit von Innenminister Herbert Reul (CDU) wiederholt.

An der am 12. August stattfindenden Trauerfeier im Innenhof der Abu Bakr Moschee nehmen mehrere Hundert Menschen teil. Es verabschieden sich vor allem Angehörige aus afrikanischen und muslimischen Communities. Anwesend ist auch der Oberbürgermeister von Dortmund, Thomas Westphal (SPD), der in seiner Trauerrede mehrmals um Vertrauen in die Polizei und Justiz wirbt. Die Reaktion der Trauernden sind z.T. wütende und verärgerte Zwischenrufe.

Im Anschluss an die Trauerfeier bewegt sich eine Demonstration von der Moschee zum Rathaus, wo eine lückenlose Aufklärung der Erschießung von Mouhamed Lamine Dramé gefordert wird.

Am 2. September geht die Staatsanwaltschaft Dortmund an die Öffentlichkeit und stellt die bisherigen Aussagen von polizeilicher Seite deutlich in Frage.

Ein neues Beweismittel ist aufgetaucht: Es ist die Aufzeichnung eines Telefonats zwischen einem Sozialarbeiter und der Notrufzentrale der Polizei, also ein Tonmitschnitt über den gesamten polizeilichen Einsatz bis zu den tödlichen Schüssen.

Zum Vorwurf des Angriffs des Jugendlichen, der nach der Anwendung des Pfeffersprays auf die Polizei losgegangen sein soll, schreibt die Staatsanwaltschaft: "Als dem Jugendlichen die aufgesprühte Flüssigkeit über den Kopf lief, stand er auf, wischte sich mit einer Hand über den Kopf und wendete sich mit einem Schritt nach rechts ... Unmittelbar danach setzten eine Polizeibeamtin und ein Polizeibeamter die Distanzelektroimpulsgeräte ein ... Sehr zeitnah ... ggf. sogar zeitgleich zu dem Einsatz des zweiten Gerätes – gab ein Polizeibeamter sechs Schüsse aus der mitgeführten Maschinenpistole ab." Weiterhin wird bekannt, dass alle anwesenden Beamt:innen BodyCams trugen, keine jedoch angestellt wurde.

Staatsanwalt Carsten Dombert: "Wir gehen davon aus, dass der Einsatz von Beginn an nicht verhältnismäßig gewesen ist."

Das Polizeipräsidium Recklinghausen, das aus "Neutralitätsgründen" ohnehin die Ermittlungen gegen die Dortmunder Kolleg:innen führt, richtet eine Mordkommission ein, denn gegen den Schützen wird jetzt wegen Verdacht auf Totschlag ermittelt – er wird vorläufig vom Dienst suspendiert. Ermittelt wird auch gegen die Beamtin, die Reizgas eingesetzt hatte, die Polizistin, die den Taser bediente und ihren Kollegen, der auch den Taser abschoß – wegen gefähr

licher Körperverletzung. Gegen den Einsatzleiter lautet der Vorwurf "Anstiftung zur gefährlicher Körperverletzung im Amt".

Nach sechs Monaten Ermittlungen erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die fünf Polizeibeamt:innen. In der 33-seitigen Anklageschrift stehen weitere Einzelheiten zum Geschehen.

Die Polizist:innen hatten beim Eintreffen am Ort eine statisch ruhige Situation vorgefunden. Es bestand also kein akuter Handlungsbedarf. Ohne einen Dolmetscher hinzuzuziehen, der den Jungen auf Französisch hätte ansprechen können, und ohne den Einsatz geschulter Verhandler:innen befahl der Einsatzleiter über Funk: "Vorrücken und einpfeffern. Das volle Programm. Die ganze Flasche!" Und wenige Sekunden später: "Ich wiederhole: Vorrücken. Schlagartig. Und den Mann einpfeffern." Es brauchte dann sechs Sekunden, bis die Flasche (mit überschrittenem Haltbarkeitsdatum) leer war.

Mouhamed Lamine Dramé stand auf und drehte sich in Richtung Innenhof, bewegte sich wenige Meter bis er durch den Beschuss eines der Elektro-Geschosse im Bauch- und Genitalbereich getroffen wurde und sich – wahrscheinlich vor Schmerzen – zusammenkrümmte. Unmittelbar danach – quasi zeitgleich (0,71 sek) – feuerte der als "Sicherheitsposten" abgestellte Polizist S. sechs Schüsse aus seiner Maschinenpistole ab, von denen fünf Projektilen trafen. Sie verletzten den Jugendlichen am Oberschenkel, im Bauch, an der rechten Schulter, im Gesicht und am Unterarm.

Drei Minuten nach dem ersten Ansprechen des Jugendlichen war der Höhepunkt der polizeilichen Eskalation mit seiner Erschießung überschritten.

Mouhamed Lamine Dramé war von schwächlicher Statur – 1,60 Meter und 57 Kilogramm – und wird als ein in sich gekehrter, ruhiger, trauriger und defensiver Mensch von Personen aus seinem Umfeld beschrieben. "Ein schüchterner Teenager", sagt ein Nachbar.

Er hatte Ende 2019 zusammen mit seinem Stiefbruder den Senegal verlassen. Über Mali und Mauretanien gelangten sie nach Marokko, wo sie ein Boot bestiegen, das sie nach Spanien bringen sollte. Sein Bruder hat die Fahrt nicht überlebt – er ist ertrunken.

Über Spanien und Frankreich erreichte Mouhamed Lamine Dramé im April 2022 Deutschland und wurde als unbegleiteter, jugendlicher Flüchtling zunächst in Rheinland-Pfalz registriert und in Zornheim, einem kleinen Dorf südlich von Mainz, untergebracht.

Es ging ihm psychisch schlecht, er hatte Schlafprobleme und weinte nachts oft – zu Freizeitangeboten musste er motiviert werden. Eine Ausnahme war das Fußballspielen. Er spielte leidenschaftlich gerne, sodass überlegt wurde, ihn an einen Verein zu vermitteln. Weil es in umliegenden Einrichtungen keinen Platz für ihn gab, wurde er am 1. August in die Jugendhilfeeinrichtung der katholischen Kirche nach Dortmund gebracht. Darüber hat er sich gefreut, denn er war glühender Anhänger des Fußballvereins Borussia Dortmund (BVB).

Doch die schweren Erlebnisse der Vergangenheit belasteten ihn sehr und noch in der Nacht vor dem tödlichen Polizeieinsatz hatte er sich selbst bei der Polizei gemeldet und dort Suizidabsichten geäußert.

Sie brachten ihn in die eine Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie (LWL-Klinik), die er allerdings nach ärztlicher Untersuchung am folgenden Tag auf eigenen Wunsch wieder verlassen hatte.

Auch zum Einsatz am 8. August war die Polizei gerufen worden, um ihn in stationäre Behandlung zu bringen.

Ab dem 19. Dezember 23 beginnt der Prozess gegen drei Männer und zwei Frauen der Polizei-Wache Nord vor dem Dortmunder Landgericht. 31 Verhandlungstage später, an denen auch zwei Brüder des Getöteten, Sidy und Lassana Dramé teilnahmen, sich jedoch nicht äußern durften, endet der Prozess im Dezember 2024.

Laut des Plädoyers der Staatsanwaltschaft sei zwar unstrittig gewesen, dass der Angeklagte Fabian S. Mouhamed L. Dramé getötet hat und seine drei Kolleg:innen gefährliche Körperverletzung begingen, aber sie seien einem sogenannten Erlaubnistatbestandsirrtum erlegen. Das heißt, sie hätten fälschlicherweise vermutet, der 16-Jährige hätte sie angreifen wollen und deshalb angenommen, sich in "Notwehr" verteidigen zu dürfen.

Lediglich für den Einsatzleiter der tödlichen Polizeiaktion Thorsten H. hatte die Staatsanwaltschaft eine zehnmonatige Haftstrafe mit zweijähriger Bewährung und eine Zahlung von 5000 Euro an eine gemeinnützige Organisation beantragt. Das Gericht spricht allerdings alle fünf Polizeibeamt:innen von ihrer Schuld frei.

Gegen dieses Urteil kündigen sowohl die Nebenklage als auch die Staatsanwaltschaft Revision an. Während der Staatsanwalt Revision gegen den Freispruch des Einsatzleiters einlegt, formuliert die Anwältin der Familie, Lisa Grüter Revision gegen alle fünf Urteile: "Wir halten den Einsatz in Gänze nach wie vor für rechtswidrig und sind der Meinung, dass die Beteiligung aller Angeklagten an diesem Einsatz durch den BGH überprüft und hinterfragt werden muss."

Dabei argumentiert sie u.a. mit der Tatsache, dass zwar Aussagen von Polizist:innen bei Gericht vorlagen, diese aber von dem Richter im Verfahren durch ein sogenanntes Verwertungsverbot nicht zugelassen wurden. Diese Aussagen von Tatzeug:innen hatten nahegelegt, dass Mouhamed Lamine Dramé durchaus auf die Anwesenheit der Polizei reagiert hatte, und somit der unangekündigte Pfefferspray-Einsatz mit der folgenden Reaktionskette nicht hätte passieren dürfen und nicht gerechtfertigt war.

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe (BGH) wird die Urteile neu überprüfen.

Spiegel 9.8.22; WB 10.8.22; Welt 11.8.22; dw 12.8.22; RN 13.8.22; KStA 13.8.22; wdr 15.8.22; wdr 16.8.22; taz 19.8.22; HeA 1.9.22; Spiegel 14.9.22; ARD "Monitor" 15.9.22; DoZ 27.10.22; WAZ 27.10.22; RN 9.11.22; SD 18.2.23; RN 20.2.23; WamS 4.3.23; taz 2.12.24; wdr 19.12.24; Rote Hilfe Ztg 1/2025; RN 12.11.25; #Justice4Mouhamed

2. August 22

Frankfurt am Main – Bundesland Hessen. In einem Hotel in der Moselstraße im Bahnhofsviertel wird der 23 Jahre alte Somalier Amin Farah, Geflüchteter aus Äthiopien, um 3.59 Uhr von einem SEK-Beamten mit fünf Schüssen aus der Dienstpistole niedergestreckt. Zwei Projektilen treffen seinen linken Unterarm, eines die Schulter, eines den Oberkörper und die letzte Kugel wird aus nächster Nähe von oben senkrecht in den Kopf abgefeuert. Er stirbt noch vor Ort.

Vorgeschichte: Kurz nach Mitternacht befand Herr Farah sich mit zwei Sex-Arbeiterinnen im Zimmer 303 der 3. Etage. Gegen 1:30 Uhr, verließ eine der Frauen das Zimmer und auch das Hotel und soll – nach Angaben der Polizei – vor dem Gebäude einem Beamten gesagt haben, dass sie sich von Herrn Farah, der ein Messer hatte, bedroht fühlte. Die zweite Frau verließ spätestens um 1.40 Uhr das Zimmer ohne Eile und ohne bedroht worden zu sein.

Obwohl beide Frauen sich in Sicherheit befanden, orderten die Polizeibeamt:innen Verstärkung an und es rückten

Einsatzkräfte von den Revieren eins, vier und acht an. Spätestens ab 1.49 Uhr wurde das Überfallkommando kontaktiert und um 2.28 Uhr das Sondereinsatzkommando (SEK) alarmiert. Letztlich waren insgesamt knapp 80 Einsatzkräfte vor Ort.

Amin Farah befand sich über zwei Stunden alleine in dem Zimmer und es gab keine Personen, die sich von ihm hätten bedroht fühlen können.

Trotzdem öffneten drei hochgerüstete SEK-Beamten:innen in Kettenhemden und Schutzwesten die Tür mit einer Ramme und hetzten sofort einen Polizeihund auf Herrn Farah, bevor sie selber das Zimmer betraten. Der Hund stürzte auf sein Opfer zu und verbiss sich in dessen Arm.

Er wehrte sich mit einem Messer noch gegen den Angriff des Tieres und verletzte es dadurch, als ein Polizist unvermittelt sechs Schüsse auf ihn abgab.

Dieser Einsatz des Diensthundes geschah unüblicher Weise ohne vorherige Verhandlungsversuche mit dem Somalier, der im Übrigen der deutschen Sprache mächtig war. Die Beamten:innen hätten wissen müssen, dass sich ein Mensch, der ein Messer in der Hand hat, gegen ein angreifendes Tier wehren würde.

Danach wurde in dem Hotelzimmer noch eine Schusswaffen-Attrappe gefunden, die sich als Feuerzeug entpuppte.

Das Landeskriminalamt (LKA) beginnt mit den polizeilichen Ermittlungen wegen des Schusswaffengebrauchs. Der Polizei-Einsatz sowie die Tatortarbeit und -reinigung werden ebenfalls polizeintern vom LKA überprüft. "Dadurch sind sowohl die Neutralität als auch einheitliche, hohe Standards der Ermittlungen sichergestellt", so der Innenminister Peter Beuth.

Zwei Wochen nach der Erschießung von Amin Farah leitet die Staatsanwaltschaft Frankfurt die Ermittlungen gegen einen Beamten des SEK wegen des Verdachts auf Totschlag ein.

In der Antwort auf einen sogenannten dringlichen Berichtsantrag der Linksfraktion im Landtag begründet der Innenminister Peter Beuth die Gefährlichkeit des Geflüchteten später wie folgt: Zum einen war er alkoholisiert und hatte eventuell Drogen genommen, zum anderen hatte er ein Messer mit einer Klinglänge von circa 20 Zentimetern bei sich, das er den Frauen gezeigt hatte. Er sei polizeilich durch zahlreiche Straftaten – auch Raub und Körperverletzung – bekannt. "Hieraus sowie aus den Gesamtumständen der Tat [sic!] ergab sich die Gefahr, dass er sein Zimmer jederzeit hätte verlassen und Polizeikräfte oder Unbeteiligte angreifen können".

Der Einsatz des Diensthundes erfolgte daher mit dem Ziel, ein "milderes, geeignetes Mittel" einzusetzen.

Gut ein halbes Jahr nach dem tödlichen Polizeieinsatz sind die Ermittlungen gegen den Todesschützen nicht entscheidend vorangekommen. Erst Mitte Februar 2023 sind die DNA-analytischen Untersuchungen beim Landeskriminalamt (LKA) abgeschlossen – ein schriftliches Gutachten dazu liegt auch im Februar 2023 noch nicht vor, so die Staatsanwaltschaft.

Als weitere Gründe für die Verschleppung der Ermittlungen werden genannt: Dass die Aussagen der zahlreichen Zeuginnen doch teilweise deutlich auseinander gingen und oft nur eingeschränkt glaubhaft seien. Außerdem führe "der Umfang und die Komplexität" des Verfahrens dazu, "dass der Dezernent angesichts der quasi dauerhaften Belastung mit zahlreichen Haft- und Unterbringungssachen seit dem Eingang des polizeilichen Abschlussberichts leider nicht die Zeit hatte, sich dem Verfahren in der auch nur im Mindestmaß

gebotenen Tiefe zu widmen", so die Staatsanwaltschaft weiter.

Trotz der vielen Ungereimtheiten stellt die Staatsanwaltschaft am 28. Juli 2024 die Ermittlungen wegen Verdachts auf Totschlag gegen den Todesschützen mit der Feststellung "Notwehr" ein.

Seither unterstützen solidarische Menschen – organisiert im "Solikreis Biriq" – den Bruder des Getöteten, Abdiwali Farah, der in Äthiopien lebt und der für "Biriq" (Spitzname) Gerechtigkeit fordert. Dieser legt das Rechtsmittel der Beschwerde ein, um juristisch weitere Ermittlungen zu erzwingen.

Nachdem diese Beschwerde im Februar 2025 von der Generalstaatsanwaltschaft verworfen wird, beantragt die Anwältin von Abdiwali Farah ein Klageerzwingungsverfahren (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) am Oberlandesgericht in Frankfurt – als einzigen und teuren Weg, der noch möglich ist.

Die Rechtsanwältin Beate Böhler hält die Notwehr-These für falsch und die Arbeit der Ermittler:innen für "fehlerhaft, einseitig und unzureichend". "Die Annahme der Notwehr passt nicht zu den Ergebnissen der Spurensicherung am Tatort, dem rechtsmedizinischen Gutachten und der Tatrekonstruktion." (Böhler)

Nicht der Polizist, sondern Amin Farah habe sich in einer Notwehr-Situation befunden.

Sie macht ihre Kritik an folgenden Punkten fest:

- Den Hund auf Herrn Farah loszulassen, "stellt sich als rechtswidrige gefährliche Körperverletzung dar, gegen die dem Getöteten ein Notwehrrecht zustand".
- Nicht nur der Kopfschuss, auch ein Schuss in die Schulter habe Herrn Farah von oben getroffen und sei senkrecht in den Körper eingedrungen. Das lasse vermuten, dass Farah zu diesem Zeitpunkt schon am Boden gewesen sei.
- Ein Kettenhemd der Einsatzbeamten:innen, an dem mutmaßlich Herrn Farahs Blut geklebt habe, sei nicht sichergestellt worden.
- Die übrigen Hotelbewohner:innen – möglicherweise wichtige Zeuginnen – seien nicht vernommen worden.
- Zu dem Beamten, der geschossen hat, sei nicht ermittelt worden, nicht einmal seine Personalakte sei gesichtet worden.

Weder die Staatsanwaltschaft noch die Generalstaatsanwaltschaft wollen zu den Vorwürfen auf Anfrage des hessischen Rundfunks Stellung nehmen. Sie verweisen auf das laufende Verfahren beim Oberlandesgericht (OLG), das gerade den Antrag auf Klageerzwingung prüft. Auch die Frankfurter Polizei hat sich zum Einsatz gegen Herrn Farah nicht geäußert – man kommentiere das eigene Handeln nicht öffentlich.

Amin Farah – Angehöriger einer somalischen Minderheit in Äthiopien – war im Alter von 16 Jahren alleine geflüchtet und hatte Deutschland im Jahre 2015 erreicht. Ab 2018 lebte er in einer Gemeinschaftsunterkunft in Darmstadt, fand Arbeit in der Logistik, zog später in eine eigene Wohnung und konnte seiner Familie in Äthiopien regelmäßig Geld zukommen lassen.

Seine Frau konnte er allerdings nicht nach Deutschland holen, weil seine Ehe, als "Kinderehe" hier nicht anerkannt wurde. Als er 2019 erfuhr, dass seine Frau durch ein Gewaltverbrechen grausam gestorben war – äußerte er Betreuer:innen gegenüber Suizid-Gedanken.

Trotz seiner Trauer begann er, sich politisch zu engagieren: unter anderem nach dem Mord an George Floyd (2020) an Protesten gegen Rassismus und Polizeigewalt im Rahmen der Black-Lives-Matter-Bewegung in Darmstadt.

Nach Aussagen seines Bruders Abdiwali Farah war der Tod seiner Frau ein wesentlicher Grund für Drogen- und Alkoholkonsum. Dadurch war er häufiger mit dem Gesetz und der Polizei in Konflikt geraten.

*FR 2.8.22; FR 8.9.22;
LT Hessen INA 8.9.22;
LT DS Hessen 20/9011; FR 18.2.23;
hr – hessenschau 4.4.24;
hr – hessenschau 2.8.25;
Solikreis Birig*

5. April 22

Augsburg im Bundesland Bayern. In der Flüchtlingsunterkunft Zusamstraße (Lechhausen) ruft gegen 16.20 Uhr ein Mitarbeiter die Polizei, weil er sich von einem 22 Jahre alten Mann aus Eritrea bedroht fühlt. Der Mann befindet sich in einer psychischen Krisensituation.

Als die Beamt:innen eintreffen, befindet er sich allein in einem Zimmer und droht, sich mit einem Messer zu töten. Er blutet schon aus verschiedenen Wunden und als er ansetzt die Selbstverletzungen fortzuführen, geben die Polizist:innen Geschosse mit einem Taser (Distanz-Elektro-Impulsgerät) auf ihn ab. Als er sich dann in deren Richtung bewegt, greifen diese zur Pistole und schießen ihn nieder. Von zwei Schüssen in den Beinen getroffen, bricht er zusammen. Er kommt ins Uniklinikum Augsburg und wird gegen Abend operiert.

Die Polizei leitet Ermittlungen gegen ihn wegen Widerstands ein und der Schusswaffengebrauch wird auf Anweisung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom bayerischen LKA auf Rechtmäßigkeit überprüft.

Das Verfahren gegen den Eritreer wird später wegen Schuldunfähigkeit eingestellt und die Waffenbenutzung der Polizeibeamt:innen als Notfall-Maßnahme gerechtfertigt, weil diese angeben, dass der Mann unmittelbar nach dem Beschuss mit den Metallklammern aus dem Taser sie beide mit seinem Messer angreifen wollte.

*Polizei Schwaben Nord 6.4.22;
Welt 6.4.22;
StA Augsburg 5.5.23*

4. Oktober 21

Am Hamburger Flughafen soll ein 28 Jahre alter Mann aus Liberia nach Madrid in Spanien abgeschoben werden.

Bei der Abholung zur Abschiebung hatte er nach einem Corona Test versucht zu fliehen, woraufhin er nach eigener Aussage am Boden fixiert wurde und ein Beamter minutenlang auf seinem Hals kniete und er dadurch akute Luftprobleme bekam.

Der Mann kam in Stahlhandschellen gefesselt am Flughafen an, er hatte keine offensichtlichen Verletzungen, jedoch eine schmutzige und aufgerissene Jeans.

Abschiebungsbeobachtung HH 2021

3. Oktober 21

Harsefeld im niedersächsischen Landkreis Stade. Bei einem Polizeieinsatz von vier Beamt:innen in der hiesigen Flüchtlingsunterkunft wird der 40-jährige Bewohner Kamal Ibrahim aus dem Sudan niedergeschossen. Er erliegt den schweren Verletzungen noch vor Ort.

Es ist bereits der dritte Polizei-Einsatz an diesem Tag: Mitbewohner hatten schon Stunden vorher um Hilfe gebeten, weil der psychisch schwer kranke Herr Ibrahim sie mit einem Messer bedrohte und auch Gegenstände zerstörte.

Die Polizeibeamt:innen kamen gegen 12.00 Uhr, verschafften sich einen Überblick, schätzten die Situation als beruhigt ein und fuhren wieder weg.

Als Kamal Ibrahim dann erneut aggressiv agierte, kamen dieselben Beamt:innen gegen 14.00 Uhr zurück. Wieder baten die Bewohner:innen, den Mann in ein Krankenhaus zu bringen. Erst als Kamal Ibrahim von selbst anbot, wegen seiner Alkoholisierung freiwillig mitzukommen, um in einer Zelle sitzend weitere Eskalationen zu verhindern, nahmen sie ihn mit.

Nach einer Beratung der Polizei mit der diensthabenden Richterin am Amtsgericht Buxtehude wurde entschieden, dass "keine rechtliche Handhabe für eine Ingewahrsamsnahme" vorliege, weil er sich wieder beruhigt hätte.

Deshalb wurde Kamal Ibrahim gegen abend zurück in die Unterkunft gebracht.

Nach dem dritten Hilferuf erschien gegen 23.30 Uhr wieder die Polizei, diesmal andere Personen, drei Beamte und eine Beamtin. Kamal Ibrahim hatte sich zu der Zeit im ersten Stock in sein Zimmer zurückgezogen. Auf der Etage waren noch zwei Mitbewohner – andere Bewohner wurden angewiesen, im Erdgeschoss zu bleiben. Sie alle hörten dann die Rufe der Beamt:innen, dass er das Messer fallen lassen solle.

Insgesamt gaben drei Beamt:innen 13 Schüsse ab, von denen elf Herrn Ibrahim trafen. Eine Kugel traf ihn im Kopf- und Halsbereich, zwei in der Brust, eine zerfetzte seine rechte Hand und ein Streifschuss traf ihn in Bauch-Nierenhöhe. Zwei dieser Projektile durchschlugen auch die Tür des Zimmers eines Mitbewohners, und flogen knapp an dessen Bauch vorbei. Dieser und ein weiterer Bewohner wurden aus ihren Zimmern geholt und ins Erdgeschoss gebracht.

Der leblose Körper von Kamal Ibrahim wurde wegtransportiert – seinen Tod erfahren die Mitbewohner nach ihren Aussagen aus der Presse – nicht von der Polizei.

Die Unterkunft wird wegen der kriminaltechnischen Untersuchungen gesperrt und die neun jetzt obdachlosen Bewohner müssen sich selbst bei Freund:innen provisorisch einquartieren. Erst nach einer Woche sieht sich die Samtgemeinde in der Lage, sie provisorisch in einem Hotel unterzubringen.

Kamal Ibrahim, der seit dem Sommer 2017 in der Unterkunft lebte, war ein psychisch schwerkranker Mann. Schon Wochen vorher hatten Mitbewohner die Gemeinde über seine Verhaltensauffälligkeiten informiert und um Hilfe für ihn gebeten.

Auch noch eine Woche vor den Schüssen, am 27. September, war ein Mitbewohner ins Rathaus gegangen und hatte dort erneut vom schlechten Gesundheitszustand des Kamal Ibrahim berichtet. Ihm wurde gesagt, dass seine Krankheit dort bekannt sei, man würde sich kümmern. Er selbst war dabei, als ein Betreuer den sozialpsychiatrischen Dienst informierte. Tatsächlich passierte danach allerdings nichts.

Am 23. Oktober demonstrieren circa einhundert Freund:innen und Unterstützer:innen vor dem Rathaus unter dem Motto "Black Lives Still Matter". Sie skandalisieren die Ignoranz der Behörden, die Unfähigkeit der Polizei, die fehlenden psychosozialen Hilfen für Geflüchtete und den allgegenwärtigen gesellschaftlichen Rassismus: "Niemand glaubt uns. Warum passiert das immer nur Schwarzen Menschen?", so einer der Demonstranten.

Und sie erinnern an den Tod von Aman Alizada, der in einer ähnlichen Situation, ebenfalls im Landkreis Stade, erschossen wurde. (siehe dazu 17. August 19)

Am 5. April 22 stellt die Staatsanwaltschaft Stade die Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Totschlags gegen die vier Polizeibeamten ein. "Rechtlich sind alle Schüsse für die angegriffenen Polizeibeamten als Notwehr und für einen aus der angrenzenden Küche schießenden Polizeibeamten als sog. Nothilfe gerechtfertigt gewesen. Den Polizeibeamten blieb ... keine andere Wahl, als die Schuss-

Waffe einzusetzen. Es war den Polizeibeamten in der konkreten Situation nicht zuzumuten, den Angriff auf eine andere Weise abzuwehren", so die Staatsanwaltschaft gegenüber der Presse.

Nach der Beschwerde eines Angehörigen bestätigt auch die Generalstaatsanwaltschaft Celle diese Entscheidung aus Stade im Juli 2022.

*HM 4.10.21; Spiegel 4.10.21;
FRat NieSa 5.10.21;
Cuxhavener Nachrichten 7.10.21;
jW 11.10.21; taz 19.10.21;
FRat NieSa 21.10.21;
FRat NieSa 25.10.21;
StA Stade 5.4.22; taz 8.4.22;
ndr 7.7.22; FRat NieSa*

Juni 21

Maria Juliet O. wird bei ihrer Abschiebung nach Nigeria – an Händen und Armen gefesselt – kopfüber in das Flugzeug gebracht. Als sie sich dann weigert, sich hinzusetzen, um gegen die Ungerechtigkeit ihrer Abschiebung zu protestieren, werden ihr von einer Polizistin die Füße weggetreten. Ihre Beine schlagen dadurch gegen die Metallverschraubungen des Sitzes, wodurch sie eine Knochenfraktur erleidet.

Trotzdem wird die Abschiebung weiter vollzogen – sie hat große Schmerzen, das Bein ist deutlich geschwollen und sie weint die ganze Zeit. In Lagos wird sie aus dem Flugzeug gebracht und dann aufgefordert, den Flughafen zu verlassen.

xRefugees4Refugees 13.6.22

28. Mai 21

Hamburg-Nord im Stadtteil Winterhude. Der 36 Jahre alte Omar K., palästinensischer Flüchtling aus dem Libanon, wird nahe seiner Unterkunft Tessenowweg durch Polizeischüsse niedergestreckt. Die Beamt:innen legen dem Schwerstverletzten Handfesseln an, die erst gelockert werden, als eine zufällig vorbeikommende Ärztin Erste-Hilfe-Maßnahmen einleitet. Kurz vor 16.00 Uhr trifft der Rettungswagen der Hamburger Feuerwehr ein und zwanzig Minuten später erliegt Omar K. seinen Verletzungen noch vor Ort.

Omar K. hatte an diesem Nachmittag ohne Beachtung der roten Fußgänger-Ampel die vierspurige Hebebrandstraße überquert. Als ihn deswegen Autofahrer:innen anhupen, machte er Trittbewegungen in deren Richtung. Er hatte ein 16 Zentimeter lange Messerklinge in der Hand und schrie bedrohlich verschiedene Menschen an ("Alahu Akbar"). Ein Bekannter sagte später, K. habe den Einsdruck gemacht, als sei er nicht er selber gewesen.

Die beiden ersten Beamt:innen, die eingetroffen waren, ihn stellten und ihn aufforderten, sich auf den Boden zu legen, setzten aus einigen Metern Entfernung Reizgas gegen ihn ein, was offensichtlich keine Wirkung zeigte. Nach Hinzukommen von weiteren acht Polizeibeamt:innen, wurde ein Halbkreis um ihn gebildet und sie forderten ihn auf, sich zu ergeben. Dann erfolgten von zwei Polizist:innen zwei weitere Reizgas-Angriffe. Ein Beamter einer zufällig in der Nähe agierenden Polizei-Spezialeinheit (LKA 24) gab mit seinem Distanz-Elektropulsgerät (Taser Typ X2) zwei Schüsse auf Omar K. ab.

Dieser bewegte sich daraufhin teils rückwärts in den Baustellenbereich an der Einnündung Winterlindenweg.

Als ein Beamter auf ihn zulief, um ihn körperlich zu Fall zu bringen, sei es, laut Bericht des Innenausschusses, zu einem "sehr engen Kontakt – unter 2 Metern – zwischen K., dem Beamten, der den Tritt habe ausführen wollen, und dem die Waffe haltenden Beamten gekommen."

Dieser 22-jährige Polizist, der die Waffe hielt, gab dann – aus dieser nahen Distanz – sieben Schüsse aus seiner Dienstpistole auf Omar K. ab.

Erst jetzt ging der Gejagte zu Boden, und weil er die Messerklinge noch in der Hand hielt, schoss der Beamte des LKA 24 mit dem Taser-Gerät auf seine Hand. Mehrere Schläge eines anderen Beamten mit Schlagstock auf die Hand bewirkten, dass sich die Hand öffnete und Messerklinge auf den Boden fiel. Omar K. wurde fixiert und verlor dann das Bewußtsein.

Die gerichtsmedizinische Untersuchung des Erschossenen ergibt, dass er von fünf Projektilen verletzt wurde: zweimal am rechten Oberarm, am linken Unterarm, im Brustkorb und im unteren Bauch. Durch den Durchschuss des Herzens und beider Lungenflügel und der Einschüsse am rechten Oberarm ist Omar K. schließlich verblutet.

Die Ergebnisse der polizeilichen Zimmerdurchsuchung des Toten ergeben entsprechend keinerlei Hinweise auf eine religiöse oder politische Motivation für das Agieren des Omar K.

Die neu gegründete Initiative "Gerechtigkeit für Omar" organisiert für den 12. Juni eine Trauer-Kundgebung am Todesort sowie die Niederlegung eines schwarzen Kranzes vor dem Polizeipräsidium. Sie hat es sich auch zur Aufgabe gemacht, angesichts der Dämonisierung des Opfers durch Polizei und Presse, die Wahrheit zu ermitteln.

Die Initiative ist in Besitz zweier Videos, die während der Hetzjagd auf Herrn K. entstanden sind. Die eigentliche Tat ist aufgrund der weiten Entfernung, der vorbeifahrenden Autos und einer Baustellen-Absperrung nur zu vermuten.

Polizeibeamt:innen schauen auf den Boden hinunter und schreien "Steh auf!", doch der am Boden Befindliche habe kein Deutsch verstanden. Auf dem zweiten Video stehen circa 15 Uniformierte zusammen – halb von der Bauabsperzung verdeckt. Dann ist eine Salve von sieben Schüssen zu hören.

Die Initiative "Gerechtigkeit für Omar" fordert die Auflösung des Spezialeinsatzkommandos, die Suspendierung aller beteiligter Einsatzkräfte vom Dienst sowie eine Auseinandersetzung mit Rassismus im Zuge der Ermittlungen.

Wie bei polizeilichem Schusswaffengebrauch üblich, wird das Geschehen im Auftrag der Staatsanwaltschaft durch die Dienststelle Interne Ermittlungen (DIE) untersucht. Ermittelt wird laut Senat "wegen des Anfangsverdachts der Körperverletzung im Amt mit Todesfolge".

Zehn Monate nach den Todesschüssen werden die Ermittlungen eingestellt. Der Polizist habe in Notwehr geschossen und es liege kein strafrechtliches Vergehen vor, so die Oberstaatsanwältin Schmädicke vor dem Innenausschuss der Hamburger Bürgerschaft.

*Polizei Hamburg 29.5.21; ndr 29.5.21; Bild (youtube) 30.5.21;
HA 31.5.21; taz 1.6.21; taz 8.6.21; Welt 8.6.21; taz 9.6.21;
ND 16.6.21; Mülayim Hüseyin – Rechtsanwalt;
Initiative "Gerechtigkeit für Omar";
Hamburgische Bürgerschaft DS 22/4732;
Pinneberger Tageblatt 2.4.22;
Hamburgische Bürgerschaft DS 22/6353;
Hamburgische Bürgerschaft DS 22/7585;
Hamburgische Bürgerschaft DS 22/8231*

5. März 21

Delmenhorst im Bundesland Niedersachsen. Der 19-jährige Iraker Qosay K. sitzt mit seinem Freund Hamudi A. im Wollepark auf einer Bank, um einen Joint zu rauchen. Da bemerken sie zwei Männer, die zügig auf sie zukommen. Qosay K. vermutet zu recht Polizeibeamte in Zivil und rennt weg, sein 22-jähriger Freund bleibt und wird mit Handschellen an die Parkbank gefesselt.

Nach circa 250 Metern Flucht wird Qosay K. von den Beamten eingeholt – es entsteht ein Gerangel zwischen ihnen, sodass der Beamte Pfefferspray gegen den Jugendlichen anwendet. Wieder gelingt Qosay K. die Flucht, bis er später in einem Vorgarten gestellt und überwältigt wird.

Er wird mit Handschellen auf dem Rücken zu Boden gebracht und bäuchlings liegend von einem der Männer, der auf ihm hockt, niedergedrückt.

Der Anwohner Armin M. wird durch sehr laute durchdringende Schmerzensschreie aufmerksam, geht vor das Haus und beobachtet die Szene. Er berichtet später: "Ein Mann kniete auf seinem Rücken, beide Hände am Kragen." Der Junge habe vor Schmerzen geschrien. "Er sah sehr fertig aus. Speichel lief aus seinem offenen Mund." Der Zeuge wird dann von einer Polizistin weggeschickt und hört weiter die Schreie und mehrmals das Wort "Wasser".

Hamudi A., der circa 15 Minuten an der Parkbank fixiert war, wird von einem Beamten in die Reihenhaus-Siedlung geführt, dorthin, wo sein Freund immer noch am Boden liegt. Inzwischen sind hier vier Beamt:innen in Uniform vor Ort.

Qosay K. bittet weiterhin um Wasser, sagt dem Polizisten, dass er keine Luft bekommt und dass er sich hinsetzen möchte. Letzteres wird ihm gewährt.

Zwei Sanitäter erscheinen und fragen den Jugendlichen nach seinen Beschwerden. Dieser bittet erneut um Wasser und sagt, dass ihm übel und schwindelig sei und dass er schlecht Luft bekomme.

Hamudi A. berichtet später, dass einer der Sanitäter diese Äußerungen nicht ernst nahm und seinen Freund als Schauspieler betitelte und dieses auch noch mit seiner Berufserfahrung begründete. Qosay K. bittet weiterhin um Wasser, das er nicht bekommt.

Der Sanitäter erklärt den Jugendlichen für transportbereit, zwei Beamten greifen ihm unter die Achseln und bringen ihn zum Einsatzfahrzeug.

In der Gewahrsamszelle der Polizeiwache beobachten Beamt:innen mit der Video-Überwachung, dass Qosay K. gegen 20.00 Uhr in Ohnmacht fällt. Erste Hilfe durch die anwesenden Beamt:innen erfolgt nicht, sondern erst später durch gerufene Rettungskräfte, denen es gelingt, ihn wieder zu beleben. Er kommt in "kritischem Zustand" ins Oldenburger Krankenhaus, wo er am nächsten Tag um 21.33 Uhr stirbt.

Die Polizei Oldenburg reagiert in ihrer Pressemitteilung umgehend mit der Aussage von einem "Unglücksfall im Gewahrsam der Polizei". Sie zeichnet das Bild eines aggressiven jungen Mannes, der sich gegen die Festnahme gewehrt und einem Polizisten "mit der Faust gegen den Kopf" geschlagen habe und sie behauptet, dass Qosay K. eine medizinische Untersuchung und Behandlung durch die Sanitäter abgelehnt hätte. Dem widerspricht klar sein Freund Hamudi A., der Zeuge des Geschehens war: "Das stimmt nicht. Er wollte behandelt werden".

Auch die vielfach geäußerte Bitte des Jugendlichen nach Wasser konnte deshalb nicht erfüllt werden, weil Rettungskräfte keine Getränke mit sich führen würden, so die offizielle Begründung.

Die Staatsanwaltschaft zitiert aus dem von ihr in Auftrag gegebenen Obduktionsbericht: "Belastbare Hinweise darauf, dass der Eintritt des Todes fremdverursacht war, haben sich bislang nicht ergeben." Er starb demnach an einem "Multiorganversagen noch unklarer Genese". Den Verdacht "Intoxikation mit Fremdstoffen" (Überdosis harter Drogen) muss die Staatsanwaltschaft angesichts der Blutuntersuchungsergebnisse fallen lassen, denn es werden nur geringe Mengen THC (Marihuana) festgestellt.

Eine von der Familie beim Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) privat in Auftrag gegebene zweite

Obduktion stellt als Todesursache "sauerstoffmangelbedingtes Herzkreislaufversagen" fest. Auch werden "Zeichen intensiver stumpfer und schürfender Gewalteinwirkungen gegen Kopf, Rumpf und Extremitäten" festgestellt, die in ihrer Gesamtheit einer körperlichen Auseinandersetzung, z.B. der Festnahme-Situation zugeordnet werden können.

Nachdem die Familie des Toten einen Anwalt beauftragt, Strafanzeige zu stellen, teilt die Staatsanwaltschaft Oldenburg am 8. April mit, dass Ermittlungen gegen die beteiligten Polizeibeamt:innen und Rettungskräfte "wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung und der unterlassenen Hilfeleistung" eingeleitet sind.

Drei Monate später erklärt die Staatsanwaltschaft diese Ermittlungen für beendet, weil sie die Hinweise auf Körperverletzung, Fahrlässigkeit und unterlassene Hilfeleistung nicht gelten lässt und weitere Ermittlungen für nicht sinnvoll hält.

Die tatsächlich unterlassene Hilfeleistung nach dem Zusammenbruch K.s in der Zelle relativiert die Staatsanwaltschaft medizinisch fälschlicherweise derart, dass behauptet wird, das Spiel keine Rolle, da die gerufenen Rettungskräfte ihn später noch reanimieren konnten.

Rechtsanwältin Lea Voigt legt gegen die Einstellung der Ermittlungen Beschwerde ein und als diese erfolglos bleibt, strengt sie ein Klage- und Ermittlungserzwingungsverfahren – bzgl. der Polizeibeamt:innen – beim Oberlandesgericht Oldenburg an. Auch diese Anträge werden als unzulässig verworfen.

Qosay K. war vor sechs Jahren im Alter von 13 Jahren als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Deutschland gekommen. Im Nordwesten des Iraks hatten Milizen des Islamischen Staates (IS) die Vertreibung, Verfolgung und Vernichtung der Jesiden begonnen. Der Junge überlebte die Fahrt mit einem Schlauchboot in der Ägäis und Gewaltmärsche über den Balkan. In Deutschland angekommen gelang es ihm, seine Eltern nachzuholen – sie durften später einreisen.

taz 7.3.21; FAZ 7.3.21;

Panorama 3 ndr 13.4.21;

Tagesschau 13.4.21; taz 23.4.21;

Panorama ndr 23.4.21;

FRat NieSa 18.5.21;

Bündnis in Erinnerung an Qosay 2.8.21;

Yeni Hayat 24.12.21;

Antirassistische Initiative Berlin

7. Dezember 20

Magdeburg – Bundesland Sachsen-Anhalt. Die 32-jährige Nigar A. und ihr Mann sind am Abend bei Nachbarn, als an ihrer Wohnung zehn Polizeibeamt:innen und zwei Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde klingeln und den abwesenden minderjährigen Kindern deutlich machen, dass ihre Abschiebung jetzt stattfindet. "Ihr könnt mich nicht abschieben, ich schreib morgen die letzte Klassenarbeit", sagt der 12-jährige Sohn der Familie. Seine Mutter, die an einer schweren Depression leidet, bricht wenig später ohnmächtig zusammen.

Freund:innen und Nachbarn der Familie kommen hinzu, die Stimmung ist angstbeladen und angespannt. Herr A. muss mit den Kindern in einen Kleinbus der Polizei einsteigen – die bewusstlose Frau A. kommt auf dem Boden dieses Busses zu sich, die Hände gefesselt, einen Schuh im Gesicht und einen anderen auf ihrem Fuß.

Als ihr Bruder eintrifft und laut rufend aus seinem Auto steigt, zieht einer der Beamt:innen einen Gegenstand hervor, den einige Anwesende als Pistole definieren, die Polizei später jedoch als Pfefferspray.

Gegen 21.00 Uhr ergreift die 13-jährige Tochter die Flucht aus dem Kleinbus und rennt davon – ihr 12 Jahre alter Bruder folgt ihr.

Da die Kinder zu dieser Zeit nicht gefunden werden, wird entschieden, dass der Vater zunächst bleiben darf, um sie zu suchen. Die Mutter mit dem dreijährigen Sohn und der sieben Jahre alten Tochter muss jedoch im Bus bleiben.

Vom Flughafen Frankfurt am Main wird Nigar A. nach 22 Jahren Deutschland-Aufenthalt mit ihren Kindern nach Armenien abgeschoben.

Sie und ihr Mann sind Jesiden und sprechen gar kein Armenisch – ihre vier in Deutschland geborenen Kinder natürlich auch nicht.

Um ihren späteren Mann als 17-Jährige gegen den Willen der Eltern heiraten zu können, hatten die beiden den Fehler gemacht, von Niedersachsen nach Sachsen-Anhalt zu gehen und als syrisches Flüchtlingspaar – also unter falscher Identität – Asyl zu beantragen. Dieses wurde dann 2006 abgelehnt, so dass die beiden nur mit Kettenduldungen in Deutschland bleiben konnten und von Asylbewerber-Leistungen leben mussten, die zudem gekürzt wurden, als sie ihre wahre Identität bekannt machten.

In Armenien ist die Lage kurz nach dem Krieg mit Aserbaidschan um Bergkarabach prekär und die Situation für die psychisch kranke Frau mit der Kindern – auch angesichts der Corona-Pandemie – verzweifelt.

Einige Tagen nach der Abschiebung taucht die 13-jährige Tochter wieder auf und muss sich in stationäre psychiatrische Behandlung begeben – ihr Bruder bleibt vorläufig verschwunden.

*ND 13.12.20; mdr 17.12.20;
mdr 18.12.20*

11. November 20

Berlin im Stadtteil Reinickendorf. Gegen 11.00 Uhr klingeln Polizist:innen in Zivil an er Tür einer Jugendhilfeeinrichtung. Noch bevor der 19 Jahre alte A., Flüchtling aus dem Libanon, öffnen kann, wird die Tür von außen aufgehebelt und vier Polizeibeamt:innen dringen laut und aggressiv in den geschützten Jugendraum ein. Sie tragen Waffen und kugelsichere Westen, aber keine Mund- und Nasenbedeckungen. Sie weisen sich nicht aus und legen auch keinen Durchsuchungsbeschluss vor.

Sie befehlen dem Jugendlichen, sich mit dem Bauch auf den Boden zu legen und fesseln seine Hände auf dem Rücken. Er hat große Angst, und kann sie zudem nicht ganz verstehen, weil sie ausschließlich Deutsch sprechen. Sie zeigen ihm ein Foto von einer Person, die er nicht kennt und durchsuchen dann sein Zimmer, den Schrank und gehen weiter in andere Räume dieser geschützten Einrichtung.

Nach circa einer Viertelstunde nehmen sie seine Personal-Daten auf, lösen die Fesseln und verlassen den Ort.

Auf Nachfrage zeigt sich die Kriminalpolizei wenig offen: Sie hätten eine Person gesucht, die dort zwar nicht wohne, aber mit einigen Bewohnern bekannt sei – einen Durchsuchungsbeschluss haben sie auch im Februar 2021 noch nicht vorgelegt.

FRat Berlin, ReachOut, KOP 5.2.21

8. Oktober 20

Weiden im Bundesland Bayern. Mehrere Geflüchtete aus dem AnKER-Zentrum Bamberg sollen an diesem Tag in der völlig überfüllten Gemeinschaftsunterkunft in der Kasernenstraße untergebracht werden.

In einem der Zimmer weigern sich drei Bewohner:innen, dass eine vierte Person hinzukommt, denn einerseits hat ein Mitbewohner die Corona-Infektion schon erlebt und andererseits wären dann die Hygienerichtlinien gar nicht mehr einzuhalten.

Die Heimleitung ruft die Polizei, die in "voller Montur" anrückt, woraufhin der Covid-positiv-getestete Mann in Panik gerät. Die Beamt:innen fesseln ihn und stellen ihn – wie Videos zeigen – mit Medikamenten ruhig. Dann nehmen sie ihn in Gewahrsam.

Danach kommt er ins Krankenhaus, in dem seine durch die Festnahme bedingten Verletzungen zwei Tage lang behandelt werden.

Er erscheint nicht wieder in der Unterkunft – seine Mitbewohner:innen wissen nicht, was mit ihm passiert ist.

In der Flüchtlingsunterkunft wohnen pro Zimmer drei bis vier Personen – 30 bis 40 Personen müssen sich drei Toiletten, Duschen und eine Küche teilen.

FRat Bayern 21.10.20

23. Juli 20

JVA-Moabit in Berlin. Nachdem Gefangene deutlich Brandgeruch wahrnehmen, meldet das einer von ihnen um 23.05 Uhr über die Haftraum-Kommunikationsanlage, andere rufen und schreien durch die Zellenfenster in den Gefängnis-hof hinunter, wo sich Bewachungspersonal aufhält. Sie hören mindestens fünf Minuten lang dumpfes Wummern gegen eine Zellentür und verzweifelte Hilferufe. Als zwei Bedienstete an der Tür der Zelle B 418 erscheinen, beraten sie nach Aussagen der Mitgefangenen circa fünf Minuten lang über ein eventuelles Eingreifen – tun dies aber nicht. Erst als Rettungskräfte der Feuerwehr gegen 23.25 Uhr erscheinen und die Zelle öffnen, wird der Gefangene herausgeholt. Er ist ohne Bewusstsein und Reanimationsmaßnahmen werden gegen 0.28 Uhr für beendet erklärt. Der 38 Jahre alte Ferhat Mayouf ist tot.

Ferhat Mayouf – Flüchtling aus Algerien – befand sich seit dem 1. Juli in Untersuchungshaft, weil er verdächtigt wurde, sich an einem Diebstahl in Neukölln, zusammen mit drei anderen Männern, beteiligt zu haben. Schon bei der Festnahme war er von Polizeibeamt:innen so sehr geschlagen worden, dass er Rippenbrüche erlitt. Er bat danach um medizinische Hilfe und – aufgrund seiner schweren Depressionen – auch um psychologische Hilfe, so eine Aktennotiz.

Am 20. Juli, nur drei Tage vor seinem Tod, wiederholte er bei einem Haftprüfungstermin verzweifelt die Bitte um Hilfe. Er bat vehement um eine Einweisung in ein Krankenhaus und zeigte Schnittwunden am Bauch, die er sich selbst zugefügt hatte.

Die verantwortliche Richter:in nahm dieses Verlangen nicht nur ins Protokoll auf, sondern auch in das sogenannte Haftblatt, das mit dem Gefangenen zurück in die JVA gebracht wird. Zudem wies sie die begleitenden Justizwachmeister:innen mündlich an, sein Begehren in der JVA bekannt zu geben. Maßnahmen wurden hiernach jedoch nicht ergriffen.

Nach Bekanntwerden und Skandalisierung des Verbrennungstodes des Flüchtlings im Beisein von Wachleuten der JVA äußert sich die Senatsverwaltung für Justiz in folgender Weise: Der Gefangene habe das Feuer selbst gelegt und dann nicht um Hilfe gerufen, nicht gegen die Tür geklopft und auch nicht das Notsignal bedient. Er hätte den Türbereich verbarriadiert, was darauf schließen ließe, dass er nicht gerettet werden wollte – man gehe von einem Suizid aus.

Allerdings gibt die JVA-Leitung gegenüber Mayoufs Rechtsanwalt Benjamin Düsberg zu, dass die gerichtlichen Anweisungen und Informationen über den Hilferuf von Ferhat Mayouf beim Haftprüfungstermin bei der JVA untergegangen seien.

Das viel zu späte Öffnen der Zellentür rechtfertigt die Justizverwaltung mit der Äußerung, dass ein vorheriges Öffnen der Zellentür durch Justizbedienstete gefahrlos nicht möglich gewesen sei.

Der aus London angereiste Bruder von Ferhat Mayouf, Dahmane M., erfährt bei seinen Erkundigungen, dass Justizbeamte seinen Bruder und ihre Mutter, beleidigt hatten. Als der Gefangene sich verbal dagegen wehrte, wurde er zusammengeschlagen und anschließend für zwei Tage im sogenannten Bunker isoliert.

Wenige Wochen später erhält Dahmane M. den Einstellungsbescheid der Ermittlungen der Berliner Staatsanwaltschaft. Der Tod seines Bruders sei durch eigenes Verschulden verursacht, fahrlässige Tötung scheidet aus.

Ferhat Mayouf, der im Jahre 2015 oder 2016 nach Deutschland kam und in Düsseldorf einen Asylantrag gestellt hatte, war es nie gelungen, einen Aufenthaltsstatus zu erhalten.

Im Herbst 2022 entschließt sich Dahmane M., eine Strafanzeige "wegen der rechtswidrigen und schuldhaften Begehung eines Tötungsdelikts" gegen vier Schließer zu stellen, die in der Nacht des Brandes vor der Tür standen und nichts taten.

Die Widersprüche zwischen offiziellen Aussagen und den Berichten von Zeug:innen sind offensichtlich. Die Aussage, dass die Zellentür nicht geöffnet werden konnte, weil sie durch das Feuer zu heiß gewesen sei, widerlegt allein der Obduktionsbericht von Ferhat Mayouf. Todesursache war eine Kohlenmonoxid-Vergiftung und der Leichnam wies keinerlei äußerliche Verbrennungsspuren auf.

Es hat sich in der Zelle offensichtlich nicht um ein lodernes, heißes Feuer gehandelt, sondern um einen Schwelbrand. Ein Schwelbrand ist eine unvollständige Verbrennung bei niedriger Verbrennungstemperatur und ungenügender Sauerstoffzufuhr.

So kann auch die Tür nicht "zu heiß" oder "verbogen" gewesen sein und wurde dann auch von der später eintreffenden Feuerwehr schnell geöffnet.

Da Zellentüren generell nach außen zu öffnen sind, wäre auch eine Verbarrikadierung für das Bewachungspersonal kein Hindernis gewesen, den ohnmächtigen Gefangenen herauszuholen. Wenn sie es unverzüglich nach ihrem Eintreffen getan hätten, hätte er mit hoher Wahrscheinlichkeit überlebt.

Am 23. Juni 23 stellt die Berliner Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen die vier Schließer ein.

Nach einer Beschwerde werden die Ermittlungen zunächst wieder aufgenommen und am 6. Oktober 23 durch die Generalstaatsanwaltschaft erneut beendet.

*taz 5.8.20;
The Lower Class Magazin 28.8.20;
CAF - Interview Dreyeckland 12.10.20;
RAV - Infobrief 120 - 2020;
Benjamin Düsberg - Rechtsanwalt; CAF 14.11.22;
Ferhat Mayouf - Kein Vergeben - Kein Vergessen - Juli 2024*

18. Juni 20

Landkreis Emsland im Bundesland Niedersachsen. In der Ortschaft Twist wird am Vormittag der 23 Jahre alte Mamadou Alpha Omar Diallo aus Guinea von einem Polizeibeamten in einer Krisensituation mit einem Schuss aus der Dienstwaffe niedergestreckt. Die Beinarterie des Flüchtlings ist verletzt, auf dem Weg ins Krankenhaus muss der Mann reanimiert werden und stirbt in der folgenden Nacht an den Verletzungen.

Die Polizei war um 10.25 Uhr gerufen worden, weil der Mann zunächst in einer Arztpraxis und dann in dem daneben liegenden Wohnhaus Personen mit einem circa 30 Zentimeter

langen Messer bedroht und angegriffen haben soll, wodurch niemand verletzt wurde.

Als die Beamten eintrafen, war er jedoch im Freien, reagierte offensichtlich nicht auf die Aufforderungen, das Messer abzulegen und soll auf den Beamten zugegangen sein, der dann den Schuss auf ihn abgab.

Der Getötete war abgelehnter Asylbewerber und wurde aufgrund nicht möglicher Abschiebung behördlicherseits geduldet.

In der Medizinischen Hochschule Hannover wird später festgestellt, dass Herr Diallo unter hohem Einfluss von Beruhigungsmitteln stand ("intoxikiert"), die als Nebenwirkungen Depressionen, Panikattacken oder Krämpfe haben können.

Im August bewertet die Staatsanwaltschaft Osnabrück die Schussabgabe als Notwehr und stellt somit die Ermittlungen gegen den Beamten ein.

*StA Osnabrück 18.6.20;
ndr 19.6.20; Spiegel 19.6.20;
FRat NieSa 25.6.20; taz 17.7.20;
LT DS NieSa 18/7121; Welt 19.8.20;
LT AusS für Inneres 24.9.20*

31. Mai 20

Bundesland Brandenburg. Es ist Pfingsten und eine Bewohnerin einer Flüchtlingsunterkunft hat in ihrem Zimmer eine Freundin und einen Freund zu Besuch. Sie reden über ihre Heimat Kenia und feiern ein bisschen. Offensichtlich haben sich Nachbar:innen über laute Musik beschwert, denn gegen 22.00 Uhr klopft es an die Zimmertür und Polizeibeamt:innen stehen draußen im Flur. Es sind sieben Uniformierte mit zwei Hunden gekommen. Die Bewohnerin des Zimmers wird nach ihren Papieren gefragt und als sie um eine Begründung bittet, wird ihr nicht geantwortet. Da sie sich weiterhin nicht ausweist, wird sie von den Beamten auf den Flur gebeten, hier am Arm gepackt und zu Boden gebracht. Mindestens zwei Uniformierte drücken die schreiende Frau nieder, einer kniet auf ihrem Rücken, seine Kollegin fixiert ihren Oberkörper und drückt ihn runter. Die anderen Beamten:innen schirmen den Bereich ab, denn es kommen immer mehr Bewohner:innen aus ihren Zimmern. Es entsteht Aufregung und Angst, sowohl Erwachsene und auch Kinder schreien und weinen. Dann beginnen einige, die Gewaltaktion mit Handys zu filmen und zu streamen.

Auf einem dieser Videos ist ein vielleicht dreijähriger Junge zu sehen, der zu seiner auf dem Bauch liegenden Mutter hingehen möchte und von einem Beamten aufgehalten wird. Dann lässt er das kleine Kind durch, das sich vor die weinende Frau hockt und deren ausgestreckten Arme erfasst.

Auch in diesem Lager gelten die Corona-Regeln, allerdings offensichtlich nicht für die gewaltvollen Polizist:innen, denn sie haben weder Masken auf noch halten sie Abstand.

Als sie sich zu sehr durch die filmenden Bewohner:innen beobachtet fühlen, ziehen sie alle unvermittelt wieder ab.

Später wird die oben beschriebene Szene von den Polizeibeamt:innen ganz anders dargestellt. Angeblich hätte die Mutter zweier kleiner Kinder sich im Flur selber hingeworfen und geschrien. Da stellen sich ihre Freund:innen die Frage, wenn das so gewesen wäre, warum sie dann mindestens 15 Minuten von den Beamten:innen auf dem Boden fixiert wurde – sie hätten ihr ja auch aufhelfen können.

*Polizei Brandenburg 2.6.20;
International Women* Space + Women in Exile 3.6.20;
FRat Brbg 18.6.20; Zeit 6.7.20*

15. Januar 20

Flughafen Stuttgart in Baden-Württemberg. Der 29 Jahre alte Jean I. soll nach Kamerun abgeschoben werden. Er weigert sich und sagt, dass er nicht mitfliegen will. Daraufhin wird er

von den Polizeibeamt:innen zu Boden gedrückt und in den Rücken und den Bauch getreten. Der Pilot mischt sich ein, fragt die Beamt:innen, warum sie dies tun und verweigert die Mitnahme des Verletzten. Jean I. kommt dann zurück in die Abschiebehaft Pforzheim.

Drei Tage lang kann Jean I. vor Schmerzen schlecht laufen, hat keinen Appetit und die Toilette kann er nur unter großen Schmerzen nutzen. Er bittet um Einweisung in ein Krankenhaus, erhält jedoch lediglich Schmerzmittel. Erst zwei Wochen später, am 28. Januar, wird er in das Helios-Klinikum gebracht und erstmals einem Arzt vorgestellt.

Der tatsächliche Skandal, so der Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, ist, dass er nicht unmittelbar nach den Verletzungen ärztlicherseits untersucht wurde – dies auch im Hinblick auf einen möglichen Beweismittelverlust.

Heilbronner Stimme 17.2.20

17. August 19

Kreisstadt Stade im Landkreis Niedersachsen. Ein Bewohner der Flüchtlingsunterkunft im Stadtteil Bützfleth ruft am Abend die Polizei, weil sein Freund Aman Alizada sich in einer psychotischen Krise befindet. Die Polizei erscheint mit zwei Einsatzwagen und die Beamt:innen sprechen den 19-jährigen Afghanen schon durch ein offenes Fenster an. Er reagiert nicht. Dann wird von mehreren Beamt:innen Pfefferspray eingesetzt, das keine Wirkung bei Aman Alizada zeigt.

Einer der Beamten bricht die Tür auf und dringt in das Zimmer ein – ein zweiter verharrt an der Schwelle, andere bleiben im Flur. Der Beamte, der sich jetzt alleine mit dem Jugendlichen im Raum befindet, gibt zunächst zwei und danach noch drei Schüsse auf Aman Alizada ab. Als Begründung für diese angebliche Notwehr-Maßnahme wird gesagt, daß Herr Alizada eine kurze Hantelstange in die Hand nahm und auf den Beamten zuing – er stirbt noch vor Ort.

Aman Alizada lebte in der afghanischen Provinz Ghazni, die unter anderem von den Taliban terrorisiert wird. Seine Familie gehört zu der verfolgten Ethnie der Hazara. Schließlich flüchteten sie in die pakistanische Stadt Quetta – die Schwester von Aman Alizada floh nach Kasachstan, der Bruder fand in Australien Asyl. Als auch in Quetta Bombardierungen begannen, machte Aman Alizada sich im Alter von 15 Jahren auf den Weg, um über den Iran, die Türkei und Griechenland nach Deutschland zu kommen, das er Ende Jahre 2015 erreichte. Er kam nach Stade und lebte hier mit circa 70 anderen Minderjährigen zwei Jahre lang in einer Turnhalle.

Er lernte schnell Deutsch, machte seinen Schulabschluss und hat vielen jüngeren und neu in Deutschland ankommenden Menschen geholfen.

Er war ein freundlicher, friedlicher, wißbegieriger, engagierter und angenehmer Mensch, sagen diejenigen, die ihn kannten – aber er war auch schwer traumatisiert. Deshalb mußte er auch eine begonnene Tischlerlehre abbrechen und sich in stationäre Behandlung begeben.

Kurz vor seinem 18. Geburtstag wurde sein Asylantrag abgelehnt und die psychologische Betreuung endete.

Es ging ihm zunehmend schlechter. Noch einige Stunden vor seinem gewaltsamen Tod telefonierte er mit seinem Bruder Rahmat in Australien. Er bat diesen um Hilfe, er wisse nicht mehr, wie es weitergehen solle.

Einen Tag vor den Todesschüssen waren Polizist:innen schon einmal in die Unterkunft gerufen worden, weil er sich in einer psychischen Ausnahmesituation befand.

Aus diesem Grunde wird die Polizei auch dahingehend kritisiert, daß die Beamt:innen offensichtlich völlig unvorbereitet und natürlich falsch auf die Situation reagiert haben. Als sie eintrafen, hatten sie den Freund von Aman Alizada hinaus-

geschickt – weitere vier Mitbewohner waren nicht in der Wohnung. Aman Alizada war mit mindestens vier Polizist:innen alleine in einem Raum, insgesamt waren sechs Polizeibeamt:innen vor Ort. Folglich gibt es auch keine anderen Augenzeug:innen der Erschießung als diese Beamt:innen.

Auch fünf Wochen nach den Todesschüssen haben Polizei und Staatsanwaltschaft lediglich einen Mitbewohner befragt. Das war unmittelbar nach dem Geschehen passiert. Es war zwar ein Dolmetscher zugegen, jedoch sprach dieser nicht die erforderliche Sprache und konnte sich deshalb nur lückenhaft mit dem Befragten verständigen.

Die Staatsanwaltschaft Stade und das I. Fachkommissariat der Polizei in Cuxhaven ermitteln wegen der Notwehr-Argumentation der beteiligten Polizeibeamt:innen. Die Aussagen der ersten Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaft, in denen von einem gewaltbereiten, polizeibekanntem Angreifer geschrieben wurde, zerfielen im Laufe der Ermittlungen.

Aman Alizada war seelisch krank, bekam nicht die notwendige Betreuung und Begleitung und er war nicht vorbestraft.

Am 30. August wird Aman Alizada in Gegenwart seines Bruders Rahmat Alizada, der aus Australien angereist ist, und im Kreise vieler Freund:innen auf dem muslimischen Teil des Friedhofs Öjensdorf im Hamburger Osten beerdigt.

Am 12. Oktober erinnern und gedenken etwa 200 Menschen mit einer Demonstration an Aman Alizada, fordern die transparente Aufklärung des Geschehens und skandalisieren die unzureichende Versorgung junger Geflüchteter.

Zu diesem Zeitpunkt ist der Todesschütze bereits seit einiger Zeit wieder im Dienst.

Am 15. Juni 20 stellt die Staatsanwaltschaft Stade das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ein. Auf Weisung der Generalstaatsanwaltschaft Celle wird es am 24. August 20 zwecks Durchführung weiterer Ermittlungen wieder aufgenommen. Auch dieses Verfahren wird Ende Dezember wegen einer für die Staatsanwaltschaft erwiesenen "glasklaren Notwehr"-Situation eingestellt.

Dieser Konstruktion Notwehr widersprechen der Bruder des Getöteten, die Initiative Aman Alizada und der Flüchtlingsrat Niedersachsen deutlich. Allein aufgrund des forensischen Gutachtens, das zwei unterschiedliche Einschußwinkel beschreibt (40-45 Grad und 30-35 Grad): Bei einer Entfernung von circa drei Metern müßte die Waffe 90 Zentimeter höher gehalten werden, um einen 30-Grad-Einschußwinkel bei einer aufrecht stehenden Person gegenüber zu erreichen. Das widerspricht der Darstellung, daß Aman Alizada auf den Beamten zugegangen ist, denn die Schüsse müssen ihn – laut Gutachten – in hockender, sitzender, gebückter oder liegender Position getroffen haben.

Auch stellen sich Fragen nach der Verhältnismäßigkeit des Handelns des Beamten, der die Zimmertür aufbrach, obwohl Aman Alizada alleine im Zimmer war und weder sich noch andere gefährden konnte. Die Situation hätte erfordert, auf Fachleute zu warten, die einen Zugang zu dem verwirrten Flüchtling gefunden hätten und die Situation so zur Ruhe gekommen wäre.

Gegen diese zweite Einstellung des Verfahrens gegen den Polizisten legt der Rechtsanwalt des Bruders von Aman Alizada erneut Beschwerde ein.

StA Stade 18.8.19; Tag24 18.8.19; taz 19.8.19; taz 24.8.19; SZ 24.8.19; FRat NieSa 10.9.19; FRat NieSa 3.10.19; SZ 12.10.19; taz 14.10.19; JWB 24.10.19; FRat NieSa 18.8.20; ndr 18.8.20; LT AusS für Inneres 24.9.20; Initiative Aman Alizada 27.12.20; FRat NieSa 8.1.21; taz 13.1.21; FRat NieSa März 21

26. Februar 19

Schweinfurt im Bundesland Bayern. Rooble Muse Warsame, Flüchtling aus Somalia, wird morgens um 7.34 Uhr in der Zelle II des Zellentrakts der Polizeiinspektion tot vorgefunden. Er starb vier Tage vor seinem 23. Geburtstag.

Der Mann war um 5.05 Uhr "zur Unterbindung weiterer Straftaten" in diesen "Sicherheitsgewahrsam" genommen worden, nachdem Polizeibeamt:innen ihn im AnKER-Zentrum am Kasernenweg festgenommen hatten. Als Grund für die Festnahme wird "Ruhestörung" durch Herrn Warsame angegeben. Mitarbeiter:innen des Sicherheitsdienstes hatten die Polizei gerufen. Dem Mann wurden die Arme auf dem Rücken gefesselt, obwohl er sich kooperativ und ruhig verhielt und die Anweisungen der Beamt:innen kritiklos befolgte. Öfter sagte er zu ihnen "Alkohol, zuviel Alkohol".

Einige Stunden nach seinem Tod kehren Polizeibeamt:innen in das AnKER-Zentrum zurück und geben bekannt, daß Herr Warsame Suizid begangen habe.

Die Nachricht vom Tod im Polizeigewahrsam verbreitet sich schnell über facebook und erreicht so auch einige seiner Verwandten, die kurzum aus Schweden, Norwegen, Österreich und England anreisen, um sich vor Ort Klarheit zu verschaffen. Sie stoßen auf eine unerwartete Schwierigkeiten und die Widersprüche in dieser Geschichte werden für sie immer größer.

Rooble Warsame soll sich mit einem Laken und einer Bettdecke stranguliert haben. Erst nach beharrlicher Diskussion mit der Polizei und mehreren Telefonaten innerhalb der Behörde wird es ihnen gestattet, die Todeszelle anzuschauen.

Warsames Cousin Mohammad Yassin erinnert sich: "Die Zelle war zwei bis drei Quadratmeter groß. Wir untersuchten alles. Doch es war nicht möglich, in diesem Raum Suizid zu begehen. Außer man schlägt seinen Kopf immer wieder gegen die Wand, oder erwürgt sich mit den eigenen Händen. Es gab kein Material in dem Zimmer ... keinen Haken, keine Seile, keine Öffnung, an der man etwas hätte befestigen können."

Ein anwesender Polizist behauptet, Rooble Warsame hätte etwas an den Gitterstäben der Zelle befestigen können. Die Gitterstäbe waren jedoch in der Anlage nicht dazu geeignet. Sie hätten eine Person nicht tragen können."

Die Angehörigen können sich eine Selbsttötung überhaupt nicht vorstellen, denn Rooble Warsame hatte keinerlei psychische Probleme, engen Kontakt zur Familie und war weder depressiv noch hat er jemals Andeutungen gemacht, daß er sich umbringen könnte.

Vor allem gab es auch keinerlei Grund im Zusammenhang mit seinem Asylverfahren, wie sich aus der Stellungnahme des Rechtsanwalts seiner Familie, Hans-Eberhard Schultz, ergibt.

Am 4. März findet die rituelle Waschung des Gestorbenen nach islamischem Brauch in Anwesenheit eines Imam statt. Die Angehörigen sind erschüttert über das, was sie sehen: frische Wunden am Körper, Schrammen von Nägeln an seinem Hals, eine Verletzung an seinem Knie und Hämatome am Hals und an den Beinen. Strangulationsmale sehen sie nicht.

Dann wird Rooble Warsame auf einen Bereich des Schweinfurter Friedhofs gebracht, der von der Moscheegemeinde genutzt wird. Circa 40 Personen geben ihm das letzte Geleit. Neben Freund:innen, Mitbewohner:innen und Gemeindegliedern ist bemerkenswerterweise auch die Polizei mit mehreren zivilen und uniformierten Einsatzkräften vor Ort.

Im April teilt die Staatsanwaltschaft Schweinfurt mit, daß die Obduktionsergebnisse darauf hindeuten, daß der Gefangene sich selbst stranguliert hat, weil Hinweise auf Fremdverschulden nicht vorlägen.

Nach Vorliegen der endgültigen Ermittlungsergebnisse der Gerichtsmedizin und der Kriminalpolizei zählt Rechtsanwalt H.-Eberhard Schultz hierzu im Oktober 2019 folgende Widersprüche auf:

- Obwohl der Dienstbeginn des Beamten der Morgenschicht um 6.00 Uhr ist, und es zu seinen Aufgaben gehört, zu Beginn die Haftzellen zu überprüfen, findet er den Toten erst eineinhalb Stunden später in der Zelle vor. Er rechtfertigt es damit, daß ihm bei der Schicht-Übergabe gesagt wurde, daß keine "Auffälligkeiten" bei den derzeit einsitzenden Gefangenen vorlägen. Bemerkenswert ist allerdings, daß Herr Warsame seine Kleidung bis auf die Unterhose abgeben mußte – eine Regelung, die eigentlich eher bei Suizidgefährdeten angewendet wird.
- Der Beamte macht auch widersprüchliche Angaben über die Auffindsituation: Beim Öffnen der Zellentür habe er "die Person dann am Zellengitter stranguliert vorgefunden... Er war so am Boden gekauert. Man könnte dazu sagen, dass er sich so gekniet oder halb gesessen war mit dem Gesicht Richtung Zellentür... ". Er habe die Person erst angesprochen "und auch durch das Zellengitter angefasst. Die hat aber nicht darauf reagiert." Dann habe er den Dienstgruppenleiter angerufen. Kurz danach sagt er allerdings: "Ich bin mir jetzt aber gar nicht mehr sicher, ob ich zu dem Zeitpunkt schon durch die Zellentür angefasst habe. Es kann auch sein, dass ich erst danach die Zelle aufgesperrt habe und dann ihn in der Zelle erst angefasst habe."

Als sogenanntes Stragulionswerkzeug wird ein von einer bräunlichen Polizei-Decke abgetrennter sechs Zentimeter breiter und 1,95 Meter langer Streifen identifiziert. Zwei Polizeibeamte beantworteten die Frage, ob sie sich erklären können, wie es Herrn Warsame möglich war, diesen Streifen von der Decke abzutrennen, mit "Nein".

Die rechtsmedizinischen Ermittlungen ergeben schließlich, daß Rooble Muse Warsame durch sogenanntes atypisches Erhängen starb. Da das eine Ende des Stoffstreifens in der Höhe von 1,50 Meter am Zellengitter verknotet war, Herr Warsame eine Körpergröße von 1,78 Meter hat, war er in hockender Haltung mit vollem Bodenkontakt vorgefunden worden.

Im Oktober 2019 stellt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ein und nimmt sie im August 2020 aufgrund der von Angehörigen und Menschenrechtsgruppen geäußerten Zweifel an der Suizid-These wieder auf. Im August 2021 werden auch diese Ermittlungen eingestellt, weil weiterhin ein Fremdverschulden ausgeschlossen wird.

*infranken.de 26.2.19; br24 27.2.19;
Polizei-Gewalt.com 27.2.19;
Justizwatch 4.3.19; re:volt magazine 28.4.19;
Main-Post 3.5.19; Main-Post 31.7.19;
H.-Eberhard Schultz – Rechtsanwalt;
SZ 28.8.21*

17. September 18

Bundesland Nordrhein-Westfalen. Um 19.20 Uhr brennt in der JVA Kleve der Haftraum 143, und es wird Großalarm ausgelöst. Der 26 Jahre alte Gefangene Amad Ahmad (Amed Ahmad) kann schwer verbrannt aus der Zelle gezogen werden und kommt per Hubschrauber in die Spezialklinik nach Bochum – 40 Prozent seiner Haut sind verbrannt. Auch zwei Mitgefangene und acht Justiz-Angestellte werden verletzt.

Am 29. September erliegt der kurdische Flüchtling aus Syrien im Bergmannsheil-Klinikum kurz nach einer Lungentransplantation seinen schweren Verletzungen. Erst jetzt werden der Vater des Flüchtlings und auch seine Freunde über

seinen Verbleib und den Tod informiert – nicht von den Behörden, sondern über die Medien.

Kurz nach dem Brand stellen sich Fragen nach seiner Identität, die letztlich fünf Tage vor seinem Tod durch die Hamburger Staatsanwaltschaft beantwortet werden.

Seine Festnahme am 6. Juli an einer Kiesgrube in Geldern und die 10-wöchige Gefangenschaft beruhen auf einer Verwechslung mit dem zur Fahndung ausgeschriebenen Amedy G. aus Mali. Dieser hatte eine Geldstrafe wegen eines Diebstahls nicht bezahlt und zudem u.a. auch einen Alias-Namen, der dem des Syrers ähnlich ist, benutzt. Dieser Mann war allerdings bereits im Jahre 2016 von den deutschen Behörden nach Italien zurückgeschoben worden.

Den Polizeibeamt:innen war nicht aufgefallen, daß die Fingerabdrücke, die Geburtsorte (Aleppo / Timbuktu), Kopf- formen (oval-schmal / rund-breit) und Hautfarben (hell / dunkel) nicht übereinstimmten. Dem Gefangenen selbst gelang es, weder bei der Polizei noch in der JVA, diesen behördlichen Fehler deutlich zu machen – er wurde schlichtweg nicht ernst genommen.

Amad Ahmad, der ursprünglich in Efrin lebte, hatte wegen seiner kurdischen Identität drei Jahre lang in syrischen Gefängnissen gesessen und über diese Zeit schwerste Folter erlitten. Er hatte Syrien 2013 verlassen, nachdem er den Tod seiner Verlobten erleben mußte, die an den Folgen einer Vergewaltigung durch drei Islamisten gestorben war.

Er war mit seinen Eltern, Fadila und Malak Ahmad, und seinen beiden Brüdern in die Türkei geflüchtet. Seinem Vater gelang die Weiterreise, er selbst arbeitete zwei Jahre lang in einer Bäckerei, um das Geld für die weitere Flucht zu verdienen. Dann gelangte er schließlich im Jahre 2016 über Griechenland und Ungarn nach Deutschland – Mutter und Brüder blieben vorerst in der Türkei. Diese durften dann erst zu seiner Beerdigung einreisen.

Im Rahmen des Dublin-III-Verfahrens soll er im November nach Ungarn zurückgeschoben worden sein und wurde dann erst im Februar 2017 wieder nach Deutschland überstellt.

Er galt als freundlicher und hilfsbereiter Mensch. Sein Körper wies viele Spuren von Verletzungen auf (Brandlöcher und Schnitte). Ärzt:innen gegenüber hatte er Suizidgedanken geäußert. Es wird bekannt, daß er mindestens einmal in einer geschlossenen psychiatrischen Station war.

Als Amad Ahmad Anfang September von der JVA Geldern in die JVA Kleve verlegt wird, hat er in der gesamten Haftzeit weder einen Richter/eine Richterin noch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin noch einen Dolmetscher/Dolmetscherin gesehen. Er versuchte, am 29. August in einem Gespräch mit der Anstaltspsychologin den Justiz-Irrtum aufzuklären. Er erzählte, daß die Straftaten, die ihm vorgeworfen würden, begangen wurden, bevor er überhaupt nach Deutschland kam. In Hamburg, dem Ort der Delikte, sei er auch noch nie gewesen. Dies führte allerdings bei der Psychologin zu der Notiz "eine Menge kaum nachvollziehbarer Angaben zur Person". Eine Suizidgefährdung beschrieb sie nicht.

Der nordrhein-westfälische Justizminister Peter Biesenbach, der die Theorie einer Selbsttötung des Syrers vertritt, antwortet am 10. Oktober auf die Frage, ob Amad Ahmad die Notrufanlage benutzt habe: "Der Gefangene hat die Rufanlage jedenfalls nicht betätigt." Dies stellt sich eine gute Woche später als falsch heraus. Ein Datenträger, der bei einem in der JVA Geldern ansässigen Fremddienstleister aufgetaucht ist, belegt, daß die Gegensprechanlage im Haftraum 143 am Brandtag um 19.10 Uhr betätigt wurde. Durch das Betätigen

der Anlage wurde auch ein Lichtsignal ausgelöst, das aber dann später von Bediensteten der JVA deaktiviert wurde.

Die Staatsanwaltschaft Kleve ermittelt inzwischen gegen sechs Polizisten wegen Freiheitsberaubung und gegen eine Person aus dem medizinischen Bereich der JVA wegen fahrlässiger Tötung.

Am 7. November legt das Justizministerium dem Rechtsausschuß des nordrhein-westfälischen Landtages einen 63-seitigen Bericht vor, der die bisherigen Ermittlungsergebnisse zusammenfaßt. Völlig im Unklaren bleiben der psychische Gesundheitszustand des Gefangenen und der Umgang der Justizbehörden damit. Bei der Aufnahmeuntersuchung in der JVA Geldern attestierte am 9. Juli der zuständige Anstaltsarzt Suizidgefährdung, aber "keinen Hinweis auf inhaltliche oder formale Denkstörungen". Am 11. Juli notierte der Arzt in der JVA Kleve "Bedenken gegen Einzelunterbringung; Suizidgefährdung: ja". Dagegen schreibt ein anderer Arzt in Kleve am 2. August: "Bedenken gegen Einzelunterbringung? nein; Suizidgefährdung? nein."

Wie oben bereits erwähnt, konnte auch die Anstaltspsychologin keine Anzeichen für Suizidalität sehen.

Aus dem Bericht geht weiter hervor, daß ein diensthabender Justizmitarbeiter, kurz nachdem Herr Ahmad die Gegensprechanlage betätigt hatte, den Hörer abhob und dem Gefangenen mitteilte, daß er noch mit einem anderen Gefangenen telefoniere und sich später melden würde. "Da der Gefangene sich nicht weiter bemerkbar gemacht habe, sei der Ruf danach quittiert (beendet) worden."

Letztlich enthält der Bericht die Einschätzung eines Sachverständigen. Dieser deutet aus den Überresten der Zelle, daß ein zusammengelegter Bettbezug am Kopfende der Matratze um 19.00 Uhr mit einem Feuerzeug angezündet wurde. Somit deutete alles auf eine "vorsätzliche Brandstiftung durch den syrischen Staatsangehörigen – vermutlich in suizidaler Absicht" hin. Ein Mordversuch durch Justizbedienstete komme daher nicht infrage, so der Justizminister Peter Biesenbach (CDU).

Das ARD-Politmagazin Monitor beauftragt das Institut für Brand- und Löschforschung, ein Gutachten zu den offiziell bekannten Informationen zum Tode Amad Ahmads zu erstellen. Aus diesem geht hervor, und der Wissenschaftler Korbinian Pazedog erklärt es mündlich, daß der vorgetragene Ablauf des Brandes letztlich nicht zu dem Brandbild passen kann.

Es sei absolut nicht wahrscheinlich, daß ein Feuer in der kleinen Zelle bei geschlossenem Fenster und ohne Sauerstoffzufuhr und Ventilation circa 15 Minuten brennen kann und der Gefangene dann noch soweit bei Bewußtsein gewesen sein soll, daß er die Gegensprechanlage bediente. Er muß durch Rauch und sonstige toxische Gase schon längere Zeit bewußtlos gewesen sein.

Auch die Aussage, daß der Gefangene sich 15 Minuten lang nicht bemerkbar gemacht haben soll, wird durch Mitgefängene widerlegt, die die Schreie hörten, und andere, die ihn am Fenster sahen, wo er um Hilfe rief. Auch die Brandforscher unterstützen die Aussagen, daß er geschrien haben muß, ob er wollte oder nicht.

Zudem werden folgende Widersprüche in den Protokollen zur Bergung des Schwerverletzten hervorgehoben: In einem Protokoll steht, daß der Gefangene aus dem Haftraum gezogen wurde, und in einem anderen steht: "Der Gefangene taumelte den Bediensteten nach Aufschluß der Haftraumtür entgegen."

Mitte Dezember konstituiert sich im nordrhein-westfälischen Landtag ein Untersuchungsausschuß, der "Versäumnisse und Fehleinschätzungen" abklären soll.

Nach intensiven Recherchen gehen Anfang April 2019 Journalist:innen der WDR-Politmagazine Monitor und Westpol mit neuen Informationen an die Öffentlichkeit, die die bisher vom nordrhein-westfälischen Innenminister Herbert Reul vertretenen Äußerungen von einer "tragischen Verwechslung" deutlich in Frage stellen.

So wird von der IT-Expertin für Polizeisysteme Annette Brückner festgestellt, daß in der Akte des polizeilich gesuchten Maliers, in der mehrere Alias-Namen registriert sind, der Name des Syrerers Amed Amed hinzugefügt wurde – und zwar drei Tage nach dessen Verhaftung. "Ich würde ausschließen, dass es ein Fehler im System ist. Ich halte es auch nicht für möglich oder nachvollziehbar, dass so etwas aus Versehen passiert, denn hier ist, sind ja ganz gezielt mehrere Einzeleinträge verändert worden. Von daher gehe ich davon aus, dass es eine vorsätzliche Veränderung, also vorsätzliche Manipulation dieses Datensatzes war, um ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen."

Anfang November 2019 stellt die Staatsanwaltschaft Kleve die Ermittlungen wegen Freiheitsberaubung gegen einen 26-jährigen Polizisten ein, weil die Beamt:innen nicht vorsätzlich gehandelt hätten, sondern fehlerhafte Angaben bei der Datenabfrage erhalten hätten. Amad Ahmad sei fälschlich zur Fahndung ausgeschrieben gewesen, weil eine Sachbearbeiterin in Siegen die Datensätze des Kurden mit denen des Gesuchten aus Mali zusammengeführt habe.

Dieser Version widerspricht eine Gutachterin deutlich. In ihrem vertraulichen Bericht, der Ende Januar dem nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschuß des Landtages vorliegt, berichtet sie, daß die zwei Personen-Datensätze erst drei Tage nach der Verhaftung von Amad Ahmad verfälscht wurden, weshalb es auszuschließen ist, daß er bei seiner Festnahme verwechselt wurde. Am Tag der Festnahme gebe es nichts, das ein "Versehen" oder eine "Verwechslung" erklären könnte. Es stelle sich vielmehr die Frage, wieso der Beamte, der in Hamburg Haftbefehle des Maliers für den Syrer anforderte, behauptet habe, beide Personen seien identisch.

Mitte Mai 2020 wird – wiederum durch die Recherche des wdr-Magazins Westpol – bekannt, daß der Staatsanwaltschaft Braunschweig bereits drei Wochen nach der Verhaftung, am 27. Juli 18, die Verwechslung aufgefallen war. Die Staatsanwältin hatte daraufhin mit Kriminalhauptkommissar (KHK) Müller von der Polizei Kleve telefoniert und danach festgestellt, daß beide Personen "nicht identisch" seien.

Vor dem Untersuchungsausschuß des Landtags wird Ende November KHK Müller befragt – das Gespräch mit der Staatsanwältin erwähnt er dabei mit keinem Wort.

Daraufhin leitet die Generalstaatsanwältin in Düsseldorf Ermittlungen gegen ihn ein und er wird erneut vom Untersuchungsausschuß vorgeladen, jedoch nun als Beschuldigter, dem ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

KHK Müller gibt an, sich nicht erinnern zu können und so kann auch das Gespräch mit der Staatsanwältin nicht rekonstruiert werden. Die Ermittlungen gegen ihn werden eingestellt – wie auch schon vorher gegen mehrere andere Polizeibeamt:innen in diesem Fall.

Im März 2021 räumt der Brandsachverständige der Staatsanwaltschaft vor dem Untersuchungsausschuß Fehler ein. Die Brandermittler:innen hätten ihm gesagt, er solle bei seinem Gutachten Zeugenaussagen in seine Bewertung miteinbeziehen. So kam er zu der Festlegung "Vorsätzliche Brandstiftung, vermutlich in suizidaler Absicht". Er nahm die Kritik eines Kollegen an, der schon im Februar 2019 erklärt hatte, dass es nicht Sache des Brandsachverständigen sei, das Motiv für das Entzünden des Feuers zu beurteilen.

Eine weitere Anhörung vor dem Ausschuß bringt die These des Suizids ins Wanken. Es ist die Aussage von Kaan A., der zu der Zeit in der JVA einsaß und Blickkontakt zum Fenster des Haftraumes von Amad Ahmad hatte. "Ich habe gesehen, wie Amad am Fenster gestanden hat und um Hilfe geschrien hat."

Im Mai 2021 berichtet Innenminister Herbert Reul (CDU) vor dem Untersuchungsausschuß, daß der Original-Datensatz von Amad Ahmad in der bundesweiten Datenbank Inpol nach der üblichen Frist gelöscht wurde, was "unvermeidbar" gewesen sei.

Das geschah während laufender Untersuchungen des Ausschusses und entgegen klarer Anweisungen aus dem Innenministerium selbst.

jW 4.10.18; Spiegel 5.10.18; jW 8.10.18; Spiegel 13.10.18; KCDK-E 13.10.18; jW 18.10.18; Spiegel 19.10.18; KStA 19.10.18; jW 20.10.18; KStA 23.10.18; FR 24.10.18; Spiegel 3.11.18; RP 6.11.18; Welt 6.11.18; jW 8.11.18; WZ 8.11.18; ARD "Monitor" 6.12.18; jW 11.12.18; taz 13.12.18; jW 15.12.18; ARD "Monitor" 4.4.19; ARD "Monitor" 2.5.19; ND 6.11.19; ND 27.1.20; Spiegel 27.1.20; wdr "Westpol" 24.5.20; ND 25.5.20; Focus 27.5.20; RP 4.2.21; taz 5.2.21; wdr 13.3.21; KstA 12.5.21; Westfalen Blatt 27.8.21; Initiative Amed Ahmad

23. Februar 18

Mannheim in Baden-Württemberg. Gegen 17.00 Uhr befindet sich James Drammeh, Flüchtling aus Gambia, auf dem Wege zu seiner Freundin. In der Nähe des Bahnhofs wird er an einer Ampelkreuzung von den Insassen einer Polizeistreife angesprochen und nach seinen Ausweispapieren gefragt. Als er auf Englisch nach dem Grund fragt, wird ihm nicht geantwortet – dann fragt er noch nach, ob er denn als Schwarzer die Straße nicht überqueren dürfe.

Später berichtet er, was ihm dann geschah: Einer der Beamten schlägt ihm die Faust ins Gesicht und drückt mit Gewalt seinen Kopf in den Nacken. Dann werden ihm Handschellen angelegt, und er muß auf dem Boden – am Rande eines Geschäftes – liegen bleiben, bis die vier Männer ihn zur Wache bringen. Dort schlagen sie seinen Kopf mehrmals gegen die Wand einer Zelle, durchsuchen ihn nach Drogen und stellen Nachforschungen zu seiner Aufenthaltsgenehmigung an. Einige Minuten später wird er unvermittelt wieder freigelassen.

Auf Nachfragen der Presse berichtet die Polizei, daß der Mann sich bei allen Gelegenheiten selbst verletzt habe.

James Drammeh lebt als Asylbewerber im ehemaligen Altenheim von Waibstadt (Rhein-Neckar-Kreis), das jetzt als Flüchtlingsunterkunft dient. Er hat ein gemeinsames Kind mit seiner Freundin.

RNZ 10.3.18

13. April 18

Fulda im Bundesland Hessen. Um 4.20 Uhr ruft eine Angestellte der Bäckerei in der Flemingstr. 3 die Polizei, weil vor dem Laden ein Mann randaliert, die Ladenscheibe bereits zerschlug und einen Lieferwagenfahrer mit Steinen angriff.

Als die Polizist:innen eintreffen, werden auch sie mit Steinen beworfen – zudem gelingt es dem Angreifer, einem der Uniformierten den Schlagstock zu entreißen. Als die zweite Streife eintrifft, läuft er weg. Circa 150 Meter von der Bäckerei entfernt – in der Eisenhower Straße – gibt ein verfolgender Beamter 11 Schüsse in seine Richtung ab: Projektile treffen

ihn am rechten Oberschenkel, am linken Hals, über dem linken Rippenbogen und am oberen Rücken – zwei davon sind tödlich.

Die Angestellte der Bäckerei erleidet einen Schock, und der Lieferwagenfahrer kommt mit einer Kopfverletzung ins Krankenhaus, das er nach drei Tagen stationärer Behandlung wieder verlassen kann.

Bei dem Erschossenen handelt es sich um den 19 Jahre alten Flüchtling Matiullah J. aus Afghanistan, der in der gegenüberliegenden Flüchtlingsunterkunft lebte. Er hatte keine Schuhe an und war der Bäckereiangestellten schon durch sein Verhalten derart aufgefallen, daß sie die Ladentür zusperrte.

Noch am Ereignistag stellt der Verein der kritischen Polizisten die Verhältnismäßigkeit des Schußwaffeneinsatzes in Frage. Bewohner:innen der Flüchtlingsunterkunft demonstrieren gegen das Vorgehen der Polizei, und auch der Vorsitzende des Fuldaer Ausländerbeirats, Abdulkarim Demir, wirft den Beamten "aggressives Verhalten" vor.

Der Todesschütze nimmt am 21. April – acht Tage nach dem tödlichen Ereignis – seinen Dienst bei der Polizei Fulda wieder auf.

Das Landeskriminalamt führt die Ermittlungen, die auch sieben Monate später noch nicht abgeschlossen sind. Es werde geprüft, ob ein vorsätzliches Tötungsdelikt oder eine Notwehrsituation vorlag, so ein Sprecher der Staatsanwaltschaft Fulda.

Am 5. Februar 19 gibt die Staatsanwaltschaft Fulda bekannt, daß das Verfahren gegen den Todesschützen eingestellt wird. Begründung: Der Waffeneinsatz des Beamten sei durch Notwehr gerechtfertigt gewesen (Aktenzeichen 12 E 4/19). Die Anwältin der Eltern des Getöteten legt dagegen Beschwerde ein.

Zehn Monate nach der Tat, Anfang März 2019, taucht ein Handy-Video auf, das einen Teil des Polizei-Einsatzes vor der Bäckerei zeigt. Aus einem PKW heraus ist das Video entstanden, und weil in dem Auto zwei Männer und zwei Frauen saßen, sollen diese als Zeug:innen befragt werden. Aus den Äußerungen der vier Personen im Auto, die die Video-Aufnahme kommentieren, geht hervor, daß sie völlig erstaunt sind, daß es den Beamten nicht gelingt, den zunächst unbewaffneten, eher klein gewachsenen, eher schwächlichen Mann zu überwältigen. Einer der Männer im Auto ist ein Polizei-Anwärter – auch hier stellt sich die Frage, warum er dieses Beweismittel so lange zurückgehalten hat. Die Staatsanwaltschaft sieht sich gezwungen, die Ermittlungen wieder aufzunehmen.

Aus einem Bericht des hessischen Innenministeriums vom 23. April 19 geht hervor, daß der erste Polizeiwagen, der am Ort eintraf, von drei sogenannten Wachpolizist:innen besetzt war. Wachpolizist:innen haben eher Aufgaben der Bewachung, sind bewaffnet, dürfen aber keine Festnahmen machen. Diesen zwei Frauen und einem Mann, die mit Schlagstöcken und Pfefferspray auf Matiullah J. einwirkten, konnte der Flüchtling einen Schlagstock entreißen. Der zweite Polizeiwagen, der eintraf, war von einer Streifenpolizistin und einem Streifenpolizisten besetzt. Diese beiden verfolgten den Weglaufenden – die Frau blieb zurück und der Mann gab kurze Zeit später in zwei Serien die elf Schüsse auf Matiullah J. aus einer errechneten Entfernung von mindestens 20 Zentimeter und maximal 2,50 Metern ab.

Die Frage, aus welcher Richtung die Projektile auf Matiullah J.'s Körper trafen, bleibt unbeantwortet. Die Frage nach der Anzahl der Augenzeug:innen direkt vor Ort wird im Bericht mit zwei beantwortet. Die Staatsanwaltschaft äußerte allerdings, daß es keine direkte Zeug:innen gab.

Der Vorsitzende des Fuldaer Ausländerbeirats, Abdulkarim Demir, der immer wieder Fragen stellt und weitere Aufklärung des Falles fordert, bekommt Haßmails und auch eine Morddrohung – andererseits versuchen der Bürgermeister und der Landrat von Fulda seine Zulassung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Leiter von Integrationskursen zu "überprüfen", denn es gebe "Zweifel daran, dass Herr Demir im Hinblick auf die Vermittlung von Werten des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit die erforderliche Eignung besitzt."

Anzeigen erhalten auch sechs Demonstrant:innen aus dem Afghan Refugee Movement und anderen Organisationen, weil sie bei einem Protestmarsch zum 1. Jahrestag des Todes von Matiullah J. Rassismus- und Mordvorwürfe gegen die deutsche Polizei erhoben haben. Die Tatvorwürfe lauten Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung und Verstoß gegen das Versammlungsgesetz. Das Verfahren gegen die Anmelderin der Demonstration wird am 16. Oktober 19 gegen eine Geldauflage, die nachträglich von 300 auf 240 Euro reduziert wurde, eingestellt.

Am 10. August 20 gibt die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt der Beschwerde des Bruders von Matiullah J. gegen die Einstellung der Ermittlungen gegen den polizeilichen Todesschützen statt. Damit rügt sie die offensichtlich ungenauen und nicht vollständig geführten Ermittlungen und eine unvollständige rechtliche Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Fulda und das LKA Hessen.

Zehn Tage später wird der Verhandlungstermin für drei Demonstrant:innen, die Strafbefehle in Höhe von 600 Euro beziehungsweise 2250 Euro erhielten, kurzfristig verschoben. Am 21. Januar 22 steht einer der Angeklagten, der 27-jährige Christopher W. wegen Beleidigung von Polizeibeamt:innen zum vierten Mal vor Gericht, weil er ein Zitat der Band "Feine Sahne Fischfilet" auf der Demonstration zum 1. Todestag von Matiullah J. geäußert hat, das bis dato nicht auf dem Index steht: "Nazis morden weiter, und der Staat schiebt fleißig ab – es ist und bleibt schlussendlich das gleiche Rassistenpack!"

Auf einen Gerichtstermin wegen übler Nachrede warten auch Darius R. und Leila R., Autor:innen eines Gastbeitrags, den sie am 29. April 19 auf der Online-Plattform Bell Tower zum strukturellen Rassismus bei Polizei und konservativen (reaktionären) Politiker:innen veröffentlichten. Sie beschreiben darin den durch wissenschaftliche Untersuchungen belegten Rassismus bei der Polizei und verlangen eine Aufklärung des Todesfalles sowie die Einrichtung einer auch von internationalen Gremien geforderten unabhängigen Ermittlungsstelle bei Polizeigewalt.

Gastbeiträge sind Meinungsartikel und durch die Meinungsfreiheit gesetzlich geschützt.

In diesem Fall werden am 6. August 19 allerdings gegen die Autor:innen Ermittlungsverfahren wegen übler Nachrede eingeleitet. Am 26. Januar 21 werden diese vorläufig eingestellt, um dann erneut nach dem gegen den Todesschützen eingestellten Verfahren wieder aufgenommen zu werden. Der Verhandlungstermin fand bis dato noch nicht statt.

Der Gastbeitrag wurde auf einer Facebook-Seite veröffentlicht, für die der Journalist Timo S. verantwortlich ist. Daraufhin erfolgte am 17. Oktober 19 um 7.30 Uhr eine Hausdurchsuchung in dessen Redaktionsräumen, bei der er gezwungen wurde, den Artikel zu löschen und den Namen der Person preiszugeben, die den Gastbeitrag auf Facebook veröffentlicht hatte. Gegen diese Person wurde ebenfalls ein

Ermittlungsverfahren eingeleitet – der Ausgang des Verfahrens ist im Frühjahr 2022 noch offen. Das Verfahren gegen den Todesschützen wurde dagegen bereits am 3. Juli 21 wieder eingestellt.

hessenschau 13.4.18; Osthessen News 14.4.18; FR 16.4.18; FR 19.4.18; FR 24.4.18; FR 22.6.18; Osthessen News 3.7.18; FR 21.11.18; Fuldaer Ztg 4.5.19; Welt 5.2.19; FF Hitradio 15.3.18; hessenschau 22.3.19; Osthessen News 25.3.19; Bell Tower 29.4.19; LT DS Hessen 19/6601; Welt 28.5.19; noborder-frankfurt.antira.info 12.4.20; taz 17.4.20; taz 21.8.20; taz 21.1.22; Telepolis 23.1.22; Antirassistische Initiative Berlin

27. April 17

Essen in Nordrhein-Westfalen. Kurz nach Mitternacht trifft die Polizei in der Gladbecker Straße im Stadtteil Altenessen ein. Die Beamten werden durch den Mann eingelassen, der sie eine Stunde zuvor wegen Ruhestörung gerufen hatte. Als der Mieter der Erdgeschoßwohnung, Michael Haile, auf das Klopfen der Polizisten die Tür öffnet, hat er ein Küchenmesser in der Hand. Kurz darauf stirbt der 22-Jährige im Hausflur durch eine Polizeikugel.

Ein Beamter hatte sich bedroht gefühlt, hat ihn nach Aussage des Nachbarn mehrmals aufgefordert, das Messer wegzulegen, und schoß ihm dann direkt ins Herz. Sofortige Reanimationsversuche durch einen Notarzt bleiben erfolglos.

Michael Haile galt im Haus als ein freundlicher Mitbewohner, der öfter in seiner Wohnung laut sang. Ein Nachbar beschwerte sich ab und zu bei ihm, wenn er abends zu laut wurde – in diesem hellhörigen Mehrparteienhaus. Er selbst hatte einem Freund erzählt, daß es ihm in dem Haus zu laut sei und er gerne wegziehen würde.

Michael Haile war in einem kleinen Dorf in Eritrea in bitterer Armut aufgewachsen. Dann hatte er eine Weile in der Hauptstadt Asmara bei seinem Bruder gelebt, bis er sich mit 19 Jahren entschloß, nach Europa zu gehen. Meist zu Fuß kam er durch den Sudan und Libyen bis zum Mittelmeer. Danach zunächst nach Italien und von dort nach Deutschland.

Er wurde in Essen – im Stadtteil Steele – zunächst in einem Flüchtlingsheim untergebracht und bekam dann vor einem Jahr eine Sozialwohnung im Norden der Stadt. Obwohl Michael Haile Sprachkurse besuchte, fiel ihm das Erlernen der deutschen Sprache sehr schwer. Er konnte bis dato nur Arabisch und Tigrinya, eine semitische Sprache, die in Eritrea gesprochen wird.

Er hatte deshalb Probleme im Jobcenter bekommen, weil er schlichtweg nicht verstand, was die Mitarbeiter:innen sagten. Auch wenn die Security-Mitarbeiter ihn aufforderten hinauszugehen, dann blieb er einfach.

Seinem Freund Girmay Habtu kommt das Geschehene merkwürdig vor: "Mike war klein und schwächling Er war eher ängstlich, ging oft in die Kirche ... Ein zirka 1,60 Meter kleiner Jugendlicher stelle doch keine Bedrohung dar ... Vielleicht hat er über Handy und Kopfhörer Musik gehört und laut mitgesungen", versucht er sich die Umstände zu erklären. "Ich habe ihn niemals Alkohol trinken sehen", und auch seiner Schwester, die aus Großbritannien kam, sei nichts dergleichen mitgeteilt worden.

Der Abschlußbericht der Mordkommission "MK Altenessen" (Polizeipräsidium Düsseldorf) gibt zwei Monate später die Aussagen der beiden Polizisten wider: Michael Haile sei mit erhobenem Messer auf sie, die mit gezogenen Pistolen zurückwichen, losgestürmt und ein Polizist habe den "unmit-

telbar lebensgefährlichen Angriff nur durch einen gezielten Schuß abwenden können. Eine Handlungsalternative sei nicht festzustellen gewesen."

Polizei Essen 27.4.17; DerWesten.de 27.4.17; wdr 27.4.17; KStA 27.4.17; WSW 26.5.17; LT DS NRW 17/2690; LT DS NRW 17/2905

5. April 17

Berlin-Karlshorst. Gegen 21.00 Uhr trifft der 26 Jahre alte Asylbewerber Jamil Amadi (Alias-Name) aus Afghanistan am S-Bahnhof Karlshorst auf zwei betrunkene Fußball-Fans. Diese 21 und 24 Jahre alten Männer kommen aus dem nahen Fußballstadion, in dem zuvor der 1. FC Union Berlin gegen FC Erzgebirge verloren hat. Sie rempeln den Afghanan auf einer Treppe an und pöbeln: "Scheißausländer! Verpiss dich aus Deutschland!" Sie verfolgen ihn die Treppe hinunter. Unten kommen weitere Fußball-Rowdies hinzu, die ihn treten und schlagen. Herr Amadi versucht, sich die Angreifer mit einer Bierflasche vom Leibe zu halten.

Einer der brutalen Angreifer ist der 36 Jahre alte Polizeioberkommissar Stefan K., der an diesem Abend privat – also ohne Uniform – unterwegs ist. Er beteiligt sich ungebremst an der Gewaltorgie, er schleudert sein Opfer gegen die Wand der S-Bahn-Halle und prügelt auf ihn ein.

Als gerufene Polizei eintrifft, gibt sich Stefan K. als Kollege zu erkennen, behauptet, daß er mit der Schlägerei nichts zu tun habe und lediglich "schlichten" wollte.

Dem widersprechen deutlich Augenzeug:innen, die beschreiben, wie der Mann sein Opfer "halb kaputt geschlagen" hat. Eine Zeugin gibt an, daß sie den Angriff derart brutal empfunden hat, daß sie einen Schock bekam und in deren Folge ihr ungeborenes Kind verlor.

Da das Opfer kein Deutscher ist, sagt Stefan K. zu seinen Kolleg:innen vor Ort: Es seien "keine deutschen Interessen betroffen."

Jamil Amadi kommt mit einem Nasenbeinbruch und weiteren Wunden an Kopf und Schultern ins Krankenhaus. Hier erhält er an diesem Tag auch noch die Nachricht, daß sein Asylantrag abgelehnt wurde.

Neben der körperlichen Traumata trägt er auch einen schweren seelischen Schaden davon, der ihn sehr verändert.

Während er sich bisher sozial engagierte, Deutsch lernte, Freundschaften pflegte, einen Bundesfreiwilligendienst in einem Kindergarten absolvierte und eine Berufsperspektive hatte, bricht er jetzt, nach dem Überfall psychisch ein, wird mißtrauisch gegenüber Menschen, verliert den Halt und leidet unter Angst- und Panikattacken.

Gegen die Ablehnung seines Asylantrags hätte er Widerspruch einlegen können, der aufgrund seines sozialen Engagements wahrscheinlich gute Chancen gehabt hätte, doch ihm fehlt Energie und das Vertrauen.

Schließlich flüchtet er zu Verwandten nach England, kehrt dann aber nach einigen Monaten freiwillig nach Deutschland zurück.

In der ihm zugewiesenen Unterkunft fühlt er sich nicht sicher und flüchtet in die Obdachlosigkeit. Im Görlitzer Park, einem Drogenumschlagplatz in Kreuzberg, lebt er eine zeitlang in einem Zelt. Da er seit dem Überfall in Panik gerät, wenn er Polizeibeamt:innen oder auch nur Uniformierte sieht, bleibt es nicht aus, daß er Strafanzeigen wegen Widerstands und Körperverletzung bekommt. Zudem ist er inzwischen drogenabhängig und demzufolge auch straffällig geworden.

Im Oktober 2019 kommt er in Untersuchungshaft, aber zu einem Urteil kommt es nicht, da ein Gutachten seine Schuld-

unfähigkeit darlegt, so dass er im Januar 2020 vorläufig in den Maßregelvollzug in Berlin-Reinickendorf verlegt wird – eine Psychiatrie für Gefangene.

Fast gleichzeitig, am 9. Januar 20 beginnt vor dem Amtsgericht Tiergarten der Prozeß wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung gegen die drei Haupttäter. Darunter Stefan K., der Polizist, der weiterhin im Dienst ist, weil die Polizei das Gerichtsverfahren abwarten will, um "darausfolgende disziplinarrechtliche Würdigung" durchzuführen.

Obwohl alle drei geladenen Zeug:innen die deutlich rassistischen Beleidigungen der Täter beschreiben, sind diese kein Gegenstand der Anklage. Wären sie es, dann hätte Herr Amadi die Chance auf ein Bleiberecht, denn seit 2017 gilt in Berlin eine Bleiberechtsregelung für Opfer von Haßkriminalität.

Am 11. März – nach gerade einmal zwei Verhandlungstagen, also noch während des Gerichtsverfahrens, das wegen der Corona-Pandemie unterbrochen wurde – wird Jamal Amadi aus dem Krankenhaus des Maßregelvollzugs in Berlin-Reinickendorf herausgeholt und nach Kabul ausgeflogen. Er wird als Straftäter bezeichnet, obwohl es nie zu einer Verurteilung gekommen war.

Auch geschieht die Abschiebung, obwohl die Staatsanwaltschaft der Ausländerbehörde deutlich signalisiert hatte, daß Herr Amadi zur Durchführung der Hauptverhandlung gegen Stefan K. zwingend benötigt wird.

In Kabul ist Yamil Amadi weder geschützt noch ausreichend medizinisch versorgt – sein körperlicher und seelischer Zustand verschlechtern sich erneut. Zusätzlich zu seinen Gesichtsschmerzen hat er Angst vor der Verfolgung durch die Taliban. Sie planen, alle Geflüchteten oder als sogenannte Straftäter Zurückgekommene zu überprüfen und erneut zu verurteilen. Denn in ihren Augen bedeutet bereits die Flucht nach Europa den Verrat am Glauben und eine sündhafte Abwendung von Gott.

Herr Amadi hatte im Jahre 2015 über Griechenland Europa erreicht und war dort registriert worden.

Im Dezember 2020 wird das Gerichtsverfahren in Berlin-Moabit wieder aufgenommen. Zwei Verhandlungstermine für Januar und Februar 2021 werden geplant. Wegen der langen Unterbrechung müssen jetzt alle bereits gehörten Zeug:innen noch einmal geladen werden. Flüchtlingsinitiativen und Unterstützer:innen fordern die Wiedereinreise von Herrn Amadi, der als Hauptzeuge und Nebenkläger für die Verhandlung unabdingbar ist.

Mitte September 2021 fordern Politiker:innen der Linken, Grünen und SPD, der Berliner Flüchtlingsrat, ReachOut und der Republikanische Anwältinnen und Anwälteverein in einem Offenen Brief Innensenator Geisel auf, die Wiedereinreise von Jamil Amadi zu veranlassen, ihm einen sicheren Aufenthalt zu gewähren und seine Anwesenheit im Prozess gegen die drei Angeklagten zu ermöglichen. Geisel dazu: "Eine erneute Einreise werden wir nicht zulassen, da eine Zeugenvernehmung bereits vor der Abschiebung erfolgte."

Am 6. Mai – fünf Jahre nach dem Vorfall und im drittmaligen Anlauf – fällt das Amtsgericht Tiergarten das Urteil gegen die drei Angeklagten: Sie werden wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen – ersatzweise sechs Monate Haft auf Bewährung – verurteilt. Das Tatmotiv Rassismus sieht die Richterin als gegeben, strafmindernd waren jeweils Alkoholfunde bei den Tätern.

Ein Disziplinarverfahren gegen den Polizeioberkommissar Stefan K. wurde bis einer dengültigen Urteilsverkündung ausgesetzt. Er ist also trotz der Gewalttat ununterbrochen als Streifenpolizist im Dienst – derzeit in einer Polizeiwache in

Berlin-Lichtenberg (Stand Juni 22). Angesicht der geringen Strafe gilt jetzt eine Suspendierung vom Dienst als unwahrscheinlich.

Nachtrag zum Haupttäter Stefan K.: Er war bis 2016 Teil einer Sondereinheit der Berliner Polizei, der Ermittlungsgruppe Rechtsextremismus, kurz: EG Rex. Diese Einheit sollte eine Serie rechtsextremer Brandanschläge im Süden Berlins aufklären. Zu Stefan K.s Aufgaben zählte es, die Aufmärsche der Neonazis zu beobachten. Außerdem sollte er Kontakt zu den Opfern halten, zu linken Politiker:innen und Flüchtlingshelfer:innen, deren Autos angezündet wurden und die ins Visier der Neonazis geraten waren.

Bis heute hat die Berliner Polizei die Brandanschläge nicht aufgeklärt. Es besteht der Verdacht, daß die Neonazis, die dahinterstecken sollen, von Polizist:innen gewarnt worden sind. Inzwischen gibt es nach Absetzung eines in dieser Sache ermittelnden, rechtsgerichteten Staatsanwalts zwei Hauptverdächtige, die Neonazis Sebastian T. und Tilo P. Gegen sie wird ein Verfahren im August 2022 eröffnet.

*Polizei Berlin 7.4.17; Polizei Berlin 10.4.17; Berliner Woche 12.4.17; taz 9.1.20; Recherche030 12.8.20; TS 15.8.20; Zeit 19.11.20; FRat Berlin, Pro Asyl u.a. 18.12.20; change.org 18.12.20; TS 16.1.21; taz 8.9.21; change.org 13.9.21; Zeit 9.10.21; taz 16.2.22; TS 7.5.22; taz 9.5.22; TS 22.6.22
Jenny Fleischer – Rechtsanwältin*

1. Februar 17

Hamburger Bezirk St. Georg. In der Robert-Nhil-Straße liegt der 33 Jahre alte Omang A.A. auf dem Fußweg vor der Kneipe Zum Frühaufsteher und blutet stark. Der Zivilfahnder B. hat den Ghanaer gegen 16.00 Uhr mit drei Schüssen aus seiner Dienstwaffe niedergestreckt. Der Beamte ruft Verstärkung, und als seine uniformierten Kolleg:innen eintreffen, macht niemand Anstalten, ihm die Waffe, das Tatwerkzeug und somit wichtiges Beweisstück, abzunehmen – er steckt sie ein. Mindestens 15 Minuten vergehen, bis sich jemand um den Verletzten kümmert – schließlich kommt ein Krankenwagen und transportiert ihn ins Krankenhaus St. Georg.

Der ghanaische Flüchtling Omang A.A. hatte an diesem Tag viel Alkohol getrunken und war aus der Kneipe "Zum Frühaufsteher" herausgebeten worden, weil ein deutscher Stammgast geäußert hatte: "Wenn der bleibt, dann geh ich." Draußen bedrängte er zwei Prostituierte, von denen dann eine den ihr bekannten Zivilpolizisten B. um Hilfe bat.

Dieser stellte den Betrunkenen, der jetzt ein Küchenmesser mit einer ca. 5 cm langen Klinge in der Hand hielt. Die Männer stritten laut und schrien sich an. B. setzte Pfefferspray ein, und als dies nicht wirkte, gab er einen Schuß auf den Mann ab, der daraufhin zu Boden ging, so ein Zeuge. B. kickte etwas aus der Hand des Verletzten zur Seite – wahrscheinlich das Messer, vermutete derselbe Zeuge, und nach mindestens fünf Sekunden folgten zwei weitere Schüsse auf den Liegenden.

Letztlich traf eine Kugel den Mann in den rechten Unterschenkel, die zweite in den linken Oberschenkel und die dritte schlug in das Schaufenster eines Kleidungsgeschäftes ein. Er schoß aus Notwehr, wird der 46-jährige B. später aussagen, denn er hatte sich von dem schwächlichen, 1,65 Meter großen Afrikaner bedroht gefühlt.

Sein Opfer liegt die nächsten sieben Tage ohne Bewußtsein im Krankenhaus. Sobald Omang A.A. aufwacht, wird ihm ein Haftbefehl vorgelegt, denn ein Strafverfahren ist

eingeleitet – dann kommt er ins Zentralkrankenhaus des Hamburger Justizvollzugs.

Omang A.A., der in Boukrom-Kumasi geboren wurde, war vor 15 Jahren vor Hunger und Armut aus Ghana geflüchtet und schlug sich lange Zeit als Bauarbeiter in Libyen durch. Wegen des Bürgerkriegs mußte er sich 2011 von seiner Frau und seinem Sohn trennen, die nach Nigeria flüchteten. Er selbst bestieg mit vielen anderen ein Schlauchboot und strandete in Lampedusa. 2013 erreichte er mit Freunden Hamburg.

Über eine Zeitarbeitsfirma wurde Omang A.A. ab 2016 als Hilfsarbeiter im Hamburger Hafen zu verschiedensten Arbeiten vermittelt.

Viele Flüchtlinge, die wegen absoluter Perspektivlosigkeit aus Italien weiter nach Deutschland gekommen waren, dorthin entsprechend dem Dublin-Verfahren zurückgeschoben werden mußten, organisierten sich und versuchten, mit vielen Aktionen ein Bleiberecht zu erhalten. Sie nennen sich Lampedusa-Flüchtlinge, und auch Omang A.A. gehört dazu. Gegenüber dem Hamburger Hauptbahnhof betreibt die Gruppe "Lampedusa in Hamburg" ein Info-Zelt. Hier hatte Omang A. A. Freunde gefunden.

Deutsche Freunde fand er im FC Hamburger Berg, einer Hobby-Fußball-Mannschaft der Türsteher von der Reeperbahn. Hier spielte er als Verteidiger und wurde "Perfection" genannt. Seine Mitspieler beschreiben ihn als verlässlich, freundlich und hilfsbereit. Auch nach dem Geschehen sagen sie: "Der FC Hamburger Berg steht geschlossen hinter ihm. Wenn es hilft, würden wir mit 200 Leuten für ihn demonstrieren."

Am 8. Februar – Omang A.A. liegt noch bewusstlos im Krankenhaus – demonstrieren Hunderte Menschen gegen Polizeigewalt und staatliche Willkür. Sie glauben weniger an die Notfall-Situation des Polizisten, sondern vermuten eher auch rassistische Motive der Tat. Banner trugen die Worte: "Stop shootig us" und "Black lives matter".

Ab 9. Juni steht der Afrikaner wegen gefährlicher Körperverletzung, versuchter Nötigung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und zweier weiterer Tatvorwürfen vor Gericht. Letztlich erhält er eine Bewährungsstrafe und die Auflage, sich einer Entziehungskur zu unterziehen.

*Polizei Hamburg 1.2.17;
taz 7.2.17; jW 8.2.17;*

*HM 8.2.17; taz 15.2.17; Spiegel 2.3.17;
Hamburgische Bürgerschaft DS 21/10496;
taz 22.6.17; Welt 22.6.17;
Bild 18.1.18*

19. Februar 17

Im Zentrum von Herten im Landkreis Recklinghausen – Nordrhein-Westfalen. Um 19.20 Uhr dringt ein 30 Jahre alter Asylbewerber über einen Balkon in eine Erdgeschoß-Wohnung eines Mehrfamilienhauses in der Kurt-Schumacher-Straße ein. Die 72-jährige Bewohnerin hört eine Scheibe zersplittern, verläßt die Wohnung, flüchtet zu ihrer Nachbarin und ruft die Polizei. Als die Beamt:innen erscheinen und die Räume durchsuchen, finden sie den Einbrecher. Dieser soll – laut späterer Ermittlungen – die Beamt:innen mit einem Messer bedroht haben, weshalb er von einem Polizisten mit zwei Schüssen aus der Dienstwaffe niedergestreckt wird. Er stirbt noch vor Ort, und neben ihm wird später ein Messer gefunden.

Der Mann war vorher aus einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung weggelaufen, in die er zwangsweise eingewiesen worden war.

Der Tunesier lebte seit 2012 in Herten und starb laut Obduktionsbericht an den Folgen eines Schusses in die linke Brust.

*Polizei Münster und Staatsanwaltschaft Bochum 20.2.17;
wdr 20.2.17; Bild 20.2.17*

2. Oktober 16

Ludwigsfelde im Bundesland Brandenburg. Gegen 23.00 Uhr klingelt ein Polizei-Beamter in der Asylunterkunft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Er sucht den 17-jährigen Ebrima J. aus Gambia, der dringend tatverdächtig ist, vor drei Stunden einen 18 Jahre alten Afghanan erstochen zu haben. Ein Betreuer läßt den Polizisten hinein und übergibt ihm die Akte des gesuchten Flüchtlings. Er fotografiert einige Unterlagen und verschickt sie dann über das Chatprogramm "Whatsapp". Dann kündigt er die Ankunft eines Sonder-Einsatz-Kommandos (SEK) an.

Kurz darauf erscheinen schwer bewaffnete Beamte in voller Kampfmontur. Sie positionieren sich vor dem Zimmer des Gesuchten, in dem allerdings auch noch fünf weitere Kinder und Jugendliche aus Syrien im Alter von 14 bis 17 Jahren wohnen. Die Beamten werfen eine Blendgranate, die krachend explodiert, und stürmen in das Zimmer.

Als sie den vermeintlichen Täter festgenommen haben, ist das Zimmer verwüstet, alle Handys der Bewohner sind zerstört und die Bewohner sind verletzt und schockiert.

Nach Zeugenaussagen wird einem 15-Jährigen mindestens zweimal mit einem Gewehrkolben gegen den Kopf geschlagen; die anderen bekommen Tritte in ihre Rücken und in die Knie. Einer der Jungen, der sich aus Angst unter seine Decke verkrochen hat, bekommt eine Faust auf den Hinterkopf. Ein Beamter tritt einem auf den Boden liegenden Jungen in den Rücken, ein anderer einem anderen Jugendlichen auf die Hand, in der er sein Handy hält. Einem Jungen wird von einem Beamten mit Gewehr im Anschlag "Hände hoch" befohlen – der Junge fühlt sich, als würde er erschossen werden.

Selbst als Ebrima J. gegen 23.55 Uhr abgeführt ist, machen die Beamten weiter: Die Jugendlichen werden mit erhobenen Armen wie gefährliche Kriminelle in den Flur geführt, wo sie sich an die Wand stellen und fotografieren lassen müssen.

Die Flüchtlinge, die durch Krieg, Gewalt, Vertreibung und Flucht psychisch schwer angeschlagen sind und mit Traumata leben müssen, zittern vor Angst und Panik in Gegenwart der gewaltsamen und geballten Staatsgewalt.

Ein Krankenwagen bringt den jungen Syrer, der den Gewehrkolben gegen die Stirn bekommt, ins Krankenhaus – die anderen vier Syrer werden von den Betreuern zur medizinischen Versorgung mit Autos ins Krankenhaus gebracht.

Als die Gewaltausbrüche des SEK bekannt werden, beginnt die Staatsanwaltschaft mit Ermittlungen wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt.

Der Polizeipräsident erwidert auf die laut werdende Kritik, daß es notwendig war, die syrischen Jugendlichen zu fixieren, "um Angriffe des Täters zu verhindern, Solidaritätshandlungen Dritter zu vermeiden" und Folgetaten wie eine Geiselnahme zu unterbinden.

*MAZ 3.10.16; Welt 3.10.16;
PNN 12.10.16; rbb 12.10.16*

27. September 16

Berlin-Moabit. Um 20.30 Uhr wird die Polizei zur Notunterkunft für Flüchtlinge in der Kruppstraße gerufen. Der 27-jährige Pakistani Tayyab M. hatte die 6-jährige Asiye in ein Gebüsch gelockt und versucht, sie sexuell zu mißhandeln.

Zwei andere Bewohner, die dies beobachteten, konnten ihn mit Gewalt wegziehen und den Wachdienst informieren. Die Polizei trifft mit mehreren Mannschaftswagen auf dem Gelände ein.

Die BeamtInnen nehmen den mutmaßlichen Täter fest, fesseln seine Hände auf dem Rücken und führen ihn zum Polizeimannschaftswagen. In diesem Moment beginnt der Vater des Mädchens, der 29-jährige Iraker Hussam Fadl Hussein, über den Vorplatz der Halle in Richtung des Wagens zu laufen. Zwei Beamte greifen ihn von hinten und bringen ihn zu Boden. Als einer von ihnen ruft "Vorsicht Messer!" lassen ihn beide wieder los, weichen zurück und ziehen ihre Pistolen. Herr Hussein steht auf und läuft weiter. Drei Polizeibeamte zielen auf seinen Rücken und geben insgesamt vier Schüsse ab – einer, der letzte, trifft den Mann, und er bricht vor dem Polizeiwagen zusammen. Er erliegt gegen Mitternacht im Krankenhaus seinen schweren Verletzungen.

Seine 25 Jahre alte Ehefrau Zaman Gate kommt mit einem Schock ins Krankenhaus. Die drei kleinen Kinder, Asiye, ihre 10-jährige Schwester und ihr 3-jähriger Bruder – und auch später die Mutter – kommen in eine andere Unterkunft und werden hier psychologisch und medizinisch betreut.

Tayyab M. bleibt unverletzt und kommt in Haft. Ein Ermittlungsverfahren wegen sexueller Nötigung wird gegen ihn, der seit dem Herbst 2015 in Deutschland ist, eingeleitet.

Das Amtsgericht Moabit verurteilt ihn Mitte Februar 2017 zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, die für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt ist. Damit wird er aus der Haft entlassen.

Der gelernte Elektrotechniker und ehemaliger Polizist Hussam Fadl Hussein hatte im August 2014 zusammen mit seiner Familie Bagdad verlassen müssen, weil die Morddrohungen und Erpressungsversuche von bewaffneten Milizen immer konkreter geworden waren. Nach ungeheuren Strapazen auf der Flucht übers Mittelmeer und über die Balkanroute hatten sie am 9. Juni 16 Berlin erreicht und lebten seither in der großen Tragflughalle, die als Flüchtlingsunterkunft dient.

Ende Mai 2017 stellen die Berliner Staatsanwaltschaft und im September 2017 die Generalstaatsanwaltschaft die Ermittlungsverfahren gegen die Polizisten, die die Schüsse abgegeben hatten, ein. Die Begründung: Notwehr.

Notwehr, weil einige Polizisten ein Messer in der Hand von Herr Hussein gesehen haben wollen. Andere Personen, Flüchtlinge und PolizeibeamtInnen, können das nicht bestätigen. Auch ein Beamter und seine Kollegin, die sich beide vor dem Polizeiwagen befanden, auf den Herr Hussein zugelaufen war und die sich sofort um ihn kümmerten, als er zusammenbrach, haben kein Messer gesehen.

Trotzdem taucht ein Küchenmesser auf und wird sichergestellt. Ausgerechnet der Todesschütze übergibt dieses Messer, kann jedoch nicht sagen, von wem er das konkret bekommen hat.

Daß dieses Messer, das als Grund für die Notwendigkeit des Schußwaffen-Einsatzes genannt wird, nicht am Ort des Auffindens liegengelassen wurde, wie es kriminaltechnisch korrekt gewesen wäre, sondern noch vor einer Spurensicherung weitergereicht wurde, wird von Seiten der KritikerInnen als grober Ermittlungsfehler gewertet. Letztlich werden weder Fingerabdrücke noch DNA-Spuren von Hussam Fadl Hussein an diesem Messer gefunden.

Als weitere Lücken in den polizeilichen Ermittlungen führt der Rechtsanwalt der Familie, Ulrich von Klinggräff, an, daß der festgenommene Tayyab M., der hinter der geschlos-

senen Tür im Polizeiwagen saß und die Szene beobachten konnte, niemals persönlich verhört wurde.

Im Oktober 2017 reicht die Familie eine Klageerzwingungsschrift beim Kammergericht Berlin ein. Daraufhin weist am 27. April 18 das Kammergericht die Berliner Staatsanwaltschaft an, die Ermittlungen wieder aufzunehmen.

Begründung: Der Tathergang ist nicht umfassend aufgeklärt worden.

Spiegel 28.9.16; taz 28.9.16; BM 28.9.16; TS 29.9.16; BeZ 29.9.16; rbb 29.9.16; BK 30.9.16; BeZ 15.2.17; Amal Berlin 15.3.17; ReachOut Berlin 17.4.17; ReachOut Berlin, FRat Berlin, KOP 4.7.17; Kampagne "Gerechtigkeit für Hussam Fadl" 5.5.18; taz 9.5.18; FRat Berlin 23.5.18; Deutschlandfunk 28.5.18; Zeit 30.5.18; grundundmenschenrechtsblog.de 4.4.19; ARD "Kontraste" 29.7.19; BM 29.7.19

20. August 16

Berlin Hellersdorf. Gegen 22.15 Uhr befindet sich der 25 Jahre alte Flüchtling Moussa S. in der Louis-Lewin-Straße, brüllt und schlägt um sich und hat dabei ein ummanteltes Motorrad-Kettenschloß in der Hand. Dann hockt er sich auf die Fahrbahn. PassantInnen rufen die Polizei. Noch bevor diese eintrifft, versucht er einen auf einem Moped vorbeifahrenden Pizza-Boten mit der Kette zu attackieren. Dieser kann ausweichen und fährt weiter. Als zwei Streifenwagen-Besatzungen an der Kreuzung zur Schwarzhedder Straße eintreffen, erhebt sich der Mann und geht – mit der Kette fuchtelnd auf die BeamtInnen zu. Eine Polizistin fordert ihn auf stehenzubleiben, doch er geht unbeirrt weiter. Als er circa sieben Meter von ihr entfernt ist, zieht die Frau ihre Dienstwaffe vom Typ Sig Sauer P6 und gibt auf den Mann einen Schuß ab. Dieser wird in den Bauch getroffen, kommt mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus, muß notoperiert und ins künstliche Koma versetzt werden und schwebt zunächst in Lebensgefahr. Routinemäßig übernimmt die 4. Mordkommission die polizeilichen Ermittlungen.

Der Asylbewerber aus Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste) lebt seit vier Jahren in Berlin – zur Zeit in dem Flüchtlingsheim am Blumberger Damm in Marzahn. Einige Stunden vor diesem Zwischenfall soll er dort einen schlafenden Mitbewohner geschlagen haben.

Er wird von PassantInnen als psychisch auffällig beschrieben, und auch die Ermittlungen ergeben "eindeutige Anhaltspunkte" auf eine psychische Erkrankung. Er soll auch unter Betreuung gestanden haben.

Ein Polizei-Sprecher sagt, es habe sich um eine "akute Bedrohungslage" gehandelt, so daß die Kollgin aus Eigenschutz schießen mußte.

Ab 4. April 17 steht Moussa S. vor dem Landgericht Berlin und muß sich folgenden Straftatsbestandteilen stellen: versuchter Mord, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung, versuchte gefährliche Körperverletzung und gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr.

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, daß der Angeklagte bei der Begehung der Taten schuldunfähig war, und strebt die Unterbringung des Mannes in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

BZ 20.8.16; TS 21.8.16; BK 21.8.16; BeZ 22.8.16; taz 22.8.16; TS 23.8.16; PNN 23.8.16; BeZ 23.8.16; BeZ 3.4.17; Berliner Woche 5.4.17

1. August 15

Bundesland Nordrhein-Westfalen. Am Paulusheim, der Flüchtlingsunterkunft in Bonn-Enderich, wird gegen Abend ein 23 Jahre alter Bewohner aus Guinea mit fünf finalen Schüssen aus vier Metern Entfernung von SEK-Beamten niedergestreckt. Schwer verletzt an Arm und Schultern kommt er ins Krankenhaus

Nach Aussagen von BewohnerInnen des Heimes litt er schon länger unter psychischen Problemen. Sein Freund und Mitbewohner, ein 27 Jahre alter Mann aus Guinea, berichtet später UnterstützerInnen, daß der Mann verwirrt herumgelaufen sei und habe "Blut trinken" wollen – er hatte Messer in den Händen. Bei einem Beruhigungsversuch und einem leichten Handgemeine verletzte er seinen Mitbewohner mit oberflächlichen Schnitten an den Händen. Der Verwirrte floh ins Obergeschoß und verschanzte sich hier in einer Küche.

Die Polizei wurde gerufen, Sonder-Einheiten trafen ein, die Haus und Gelände weiträumig abgesperrten, und eine stundenlange Belagerung begann. Dann stieg der Guineer aus dem Küchenfenster und versuchte, sich an dem tiefer gelegenen Fensterbrett festzuhalten. Es gelang ihm nicht, und er stürzte aus dem 2. Stock fünf Meter in die Tiefe auf einen gepflasterten Weg. Sein Bein brach hörbar, wie später ZeugInnen aussagen. Er humpelte – immer noch mit zwei Messern in den Händen – auf einen Polizeibeamten zu, der ihm den Weg versperrte, und forderte diesen auf zu schießen: "Come on, do it."

Die Beamten setzten Pfefferspray ein, gaben auch drei Schüsse ab, was durch ZeugInnen und durch ein Einschußloch in einem Fenster des Hauses deutlich belegt ist. Die Reihenfolge dieser Maßnahmen ist derzeit allerdings noch nicht geklärt.

Der Asylbewerber humpelte weiter und kam in den Innenhof, wo Beamten des Sonder-Einsatz-Kommandos versuchten, ihn einzukreisen. Die Aufforderungen stehenzubleiben und auch die Androhung zu schießen ignorierte er und schleppte sich weiter. Dann brach er – von fünf Schüssen getroffen und 25 Meter von dem Ort der ersten Schüsse entfernt – zusammen. Nach erster Versorgung durch Notärzte wurde er mit einem Rettungswagen in das Universitätsklinikum gebracht.

Es wird eine Untersuchung eingeleitet, in der die Legitimität der eingesetzten Gewaltmaßnahmen überprüft wird – gleichzeitig ermittelt die Mord-Kommission die Umstände der Messerattacke an dem 27-jährigen Mitbewohner.

Im Mai 2016 wird der Afrikaner vom Bonner Landgericht für schuldunfähig beurteilt. Zur Tatzeit litt er unter einer akuten Psychose. Er befindet sich seither in stationärer Behandlung in einer psychiatrischen Klinik.

Im Oktober 2016 wird das Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt gegen die zwei SEK- und einen Streifenbeamten, die die neun Schüsse auf den Afrikaner abgegeben hatten, eingestellt. Die Staatsanwaltschaft hält den Schußwaffengebrauch für gerechtfertigt und geboten.

*RP 2.8.15;
wdr 2.8.15; Zeit 2.8.15;
KR 3.8.15; ND 3.8.15; KR 3.5.16;
Staatsanwaltschaft .Bonn 11.10.16*

13. Juli 16

Erhartung im Landkreis Mühldorf am Inn – Bundesland Bayern. Gegen 13.15 Uhr betreten zwei Personen des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) und zwei Polizisten ein Zweibett-Zimmer im Seniorenpflegeheim Birkenhof. Sie haben den

Auftrag, den 62-jährigen Liberianer Amos Thomas aus der therapeutischen Wohngemeinschaft des Heimes in eine psychiatrische Klinik zu bringen. Kurze Zeit später ist der Mann tot – von mehreren Polizeikugeln niedergestreckt.

Die Polizisten berufen sich auf Notwehr, weil der Patient mit einem Messer auf sie zugegangen sei und den jüngeren Beamten am Bein verletzt habe. Wer von den beiden Polizisten die tödlichen Schüsse abgab, ist zunächst unklar.

Für den Routinevorgang eines Patienten-Transportes hatte das Landratsamt das Rote Kreuz beauftragt. Weil der Liberianer sich am Vormittag aggressiv verhalten hatte, war die Polizei hinzugezogen worden.

Das Landeskriminalamt leitet die Ermittlungen zur Rechtmäßigkeit des Schußwaffengebrauchs ein. Es ist zu klären, was in dem 15 Quadratmeter großen Zimmer, in dem sich sieben Personen befanden, tatsächlich passiert ist. Diese Personen waren: ein Mitbewohner, eine Pflegerin, zwei Polizisten, zwei Personen des BRK und Herr Thomas selbst.

Herr Thomas war im Jahre 1993 in die Bundesrepublik gekommen und hatte Asyl beantragt. Nach der Ablehnung lebte er bis zu seinem Tode mit einer Duldung. Die letzten zehn Jahre verbrachte er an chronischer Schizophrenie Leidende in dem Altenheim.

Der Vorstand der Deutschen Stiftung Patientenschutz, Eugen Brysch, fordert eine rasche und vollständige Aufklärung des Geschehens – vor allem solle herausgefunden werden, mit welcher Eigensicherung die Polizisten vorgegangen seien. Es gebe schließlich auch Schutzwesten und Pfefferspray.

*Polizei Oberbayern Süd 13.7.16;
SZ 13.7.16; t-online 13.7.16; Bild 13.7.16;
FAZ 13.7.16; MM 13.7.16; br24 14.7.16;
Oberbayerisches Volksblatt 15.7.16;
Frat Bayern 26.7.16*

4. Dezember 14

Bundesland Schleswig-Holstein – Kreis Nordfriesland. Gegen 18.15 Uhr wird in der Husumer Altstadt vor einem Wohnhaus in der Langenharmstraße ein 24 Jahre alter Flüchtling aus Somalia von einem Polizisten niedergeschossen. Er ist von mehreren Schüssen im Bauch getroffen und stirbt vor Ort an inneren Blutungen.

Der Mann, der erst seit kurzem – gemeinsam mit einem Ehepaar aus Somalia – in einer von der Stadt zugewiesenen Wohnung wohnte, hatte zuvor in einem Streit das Ehepaar mit einem Messer verletzt. Nachdem die beiden auf die Straße geflüchtet waren, trafen Polizisten ein, die das Areal um den Einsatzort großräumig abriegelten und den Mann aufforderten, aus dem Haus herauszukommen.

Als dies geschah, lief er mit dem Messer in der Hand auf einen Beamten zu, der ihn mit mindestens fünf Schüssen niederstreckte.

Knapp 12 Stunden später gibt die Staatsanwaltschaft Flensburg bekannt, daß im Moment "zwingend" von einer Notwehrsituation ausgegangen wird.

Mitte Februar 2015 stellt die Staatsanwältin das Ermittlungsverfahren gegen den Polizei-Beamten ein, weil sie zu dem Schluß kommt, daß er vor Ort keine Ausweichmöglichkeiten hatte und deshalb in Notwehr gehandelt hat.

*Polizei Flensburg 4.12.14;
Husumer Nachrichten 5.12.14;
ndr 6.12.14; shz 7.12.14;
linksunten.de 21.12.14;
Husumer Nachrichten 12.2.15;
Welt 12.2.15; ndr 12.2.15*

14. November 14

Dingolfing im Bundesland Bayern. Vor einem Imbiß in der Bruckstraße wird ein 40 Jahre alter syrischer Flüchtling von einem Polizisten durch einen Schuß ins Bein außer Gefecht gesetzt.

Kurze Zeit vorher hatte der in Reisbach untergebrachte Flüchtling an dem Imbiß das Werbeschild "Bay Döner" aus unbekanntem Gründen zerschlagen, wodurch ein Sachschaden von über 100 Euro entstand. Als der Vater der Betreiberin des Standes ihn zur Rede stellte, ging der Syrer auf ihn zu und warf zwei Stöcke wütend zu Boden – dann ging er weg.

Nachdem die Polizei eingetroffen war, um die Sachbeschädigung zu dokumentieren, kam der Syrer schreiend zurück, ein 20 cm langes Küchenmesser in der erhobenen Faust, lief auf den 51-jährigen Beamten zu, lief an ihm vorbei, drehte sich dann um und kam bis auf einen Abstand von 2 Metern zu ihm zurück. Der Beamte, der den Syrer mehrmals aufgefordert hatte zu stoppen, gab dann den Schuß ab.

Wegen Sachbeschädigung mit versuchter Körperverletzung bzgl. des Vaters der Betreiberin und wegen Bedrohung des Polizisten muß sich der Syrer im Juni 2015 in Landshut vor Gericht verantworten. Die Vorwürfe der Körperverletzung und der Bedrohung des Beamten können widerlegt werden bzw. treffen nicht zu.

Die Ermittlungen gegen den Polizisten sind dagegen noch nicht abgeschlossen.

Wochenblatt 18.6.15

29. Oktober 14

Bundesland Nordrhein-Westfalen. Gegen 19.30 Uhr wird die Polizei ins Neusser Lukaskrankenhaus gerufen, weil ein Patient eine Ärztin und zwei Schwestern bedroht und ihrer Anweisung nicht folgt, in sein Zimmer zu gehen. Der Asylbewerber aus Marokko war schon bei seiner Einweisung psychisch auffällig – nun befindet er sich in einer psychischen Ausnahme-Situation: Er entkleidet sich vollkommen, spricht laut in französischer Sprache, droht mehrmals, aus dem Fenster der in der 4. Etage gelegenen Station zu springen, zerschlägt Glasflaschen und bedroht damit die ersten eintreffenden Polizisten. Diese rufen Verstärkung und nach ca. einer Stunde sind zehn Beamte vor Ort. Diese hält der Patient mit den Glasscherben in der Hand auf Distanz. Reizgas wird gegen ihn eingesetzt und als er schließlich bedrohlich auf die Polizisten zustürmt, wird er – nach zwei Warnschüssen – mit einem gezielten Pistolenschuß ins Bein niedergestreckt. Jetzt erfolgt seine Fesselung und die Übergabe ans medizinische Personal zur operativen Behandlung seiner Schußverletzung.

Der Mann, der erst vor kurzem in die Bundesrepublik einreiste und seit vier Tagen im Asylheim Neuss untergebracht war, war wegen des Verdachts einer ansteckenden Tuberkulose-Erkrankung in die Klinik eingeliefert worden.

Nach der Operation seines Beines stellt sich heraus, daß eine Ansteckungsgefahr von ihm nicht ausgeht und er daher nicht in eine Spezialklinik für Infektionskrankheiten transportiert werden muß. Stattdessen wird er im Fachkrankenhaus für Psychiatrie behandelt.

*StA und Polizei Neuss 30.10.14;
RP 30.10.14; KStA 30.10.14;
RP 31.10.14; RP 1.11.14*

25. September 14

Bundesland Niedersachsen. Ein 19 Jahre alter Flüchtling aus Marokko wird im Regionalexpress aus Bremen von der Bundespolizei kontrolliert, und da er keinen Fahrschein hat und sich in seinen Socken eine geringe Menge Marihuana befin-

det, wird er zur Inspektion am Bahnhof Hannover mitgenommen. Hier wird er von mehreren Beamten in erniedrigender Art und Weise gequält.

Dies belegt unter anderem ein Handy-Foto, das vom Norddeutschen Rundfunk veröffentlicht wird: "Es zeigt einen in einem weiß gekachelten Raum liegenden Mann in unnatürlicher Körperhaltung – das Gesicht erkennbar von Schmerzen verzerrt, die Hände mit Handschellen gefesselt. Offenbar wird der Mann von mindestens zwei Polizisten in dieser Stellung festgehalten. In einer Handy-Kurzmitteilung heißt es dazu: 'Das ist ein Marokkaner. Den habe ich weiß bekommen. XY (der unmittelbare Vorgesetzte, Anm. d. Red.) hat gesagt, dass er ihn oben gehört hat, dass er gequält hat, wie ein Schwein. Dann hat der Bastard erst mal den Rest gammeliges Schweinefleisch aus dem Kühlschrank gefressen. vom Boden!'"

Das Handy, auf dem sich sowohl das Foto und auch die Zitate befinden, gehört dem Bundespolizisten Torsten S., der bereits am 9. März 14 einen anderen Flüchtling in der Gewahrsamszelle mißhandelt und erniedrigt hat. (siehe dort)

Ein Zeuge und Kollege des Täters beschreibt den Vorgang folgendermaßen: "Er hat das verdorbene Schweinefleisch aus dem Kühlschrank geholt Das Mett war schon grün, also erkennbar verdorben Er sagte, er wolle etwas 'Gutes' tun, er sei halt ein 'Menschenfreund'. und dann wurden wir aus dem Raum gebeten. Ich gehe davon aus, dass er das Schweinemett dann tatsächlich verabreicht hat."

Vorgesetzte aus der betroffenen Wache baten die Direktion der Bundespolizei Hannover darum, ein Ermittlungsteam mit der Aufklärung der ihnen bekannt gewordenen Vorfälle zu beauftragen. Sie hatten hinreichend Informationen zu Vorfällen, die sich vor allem in einer Dienstgruppe häuften, jedoch geschah nichts.

Erst am 7. Mai 2015 erstatten zwei Kollegen des Täters Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Hannover, und auch erst jetzt werden die Mißhandlungen und Demütigungen der Flüchtlinge öffentlich bekannt. Es wird auch bekannt, daß Torsten S. im August 2013 einen Kollegen mit einer Dienstwaffe bedrohte und sexuelle Handlungen verlangte.

Auf Facebook posiert dieser Bundespolizist mit Wikingerhelm und läßt hier seinen rassistischen, menschenverachtenden Phrasen freien Lauf.

Nachdem bei einer Hausdurchsuchung bei Torsten S. eine Pumpgun mit Munition und kinderpornographisches Material gefunden wurden, erhebt die Staatsanwaltschaft Hannover Anfang April 2016 Anklage wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, den Besitz des kinderpornographischen Materials und wegen des Kunsturhebergesetzes, weil der Täter Fotos von seinem Opfer gemacht hatte, ohne es zu fragen. Der Vorwurf der Körperverletzung im Amt gegen S. und fünf weitere Kollegen ist "nach äußerst umfangreichen Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft mangels hinreichendem Tatverdacht" eingestellt worden.

Auch ein drittes Opfer, das von dem Haupttäter S. mißhandelt wurde, kommt nicht zu seinem Recht. Es ist ein Obdachloser, der in der Nacht zum 18. Januar 15 von zwei Bundespolizisten und einer Bundespolizistin von der Bahnhofsmmission an den Stadtrand gefahren und auf einem Acker ausgesetzt wurde. Der Betroffene saß während der Fahrt mit S. zusammen auf dem Rücksitz und wurde dort malträtiert. Nachdem er ausgestiegen war, bekam er von S. einen Schlag ins Gesicht und als er zu Boden ging noch einen Fußtritt in die Rippen. Der Verletzte schleppte sich dann einen halben Kilometer weit zu dem nächsten Haus, wo er Hilfe fand. Er kam mit einem Rettungswagen ins Krankenhaus. Auch dieses Ermittlungsverfahren wird "mangels hinreichenden Tatverdachts" eingestellt.

Der Rechtsanwalt des mißhandelten Flüchtlings und der Anwalt des Obdachlosen reichen Beschwerden bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle ein, weil ihnen die vollständige Akteneinsicht verwehrt wurde.

*ndr 17.5.15; SaZ 19.5.15;
Spiegel 19.5.15; JWB 4.6.15;
taz 7.4.16; taz 21.4.16;
taz 6.6.16*

24. Mai 14

JVA Landshut im Bundesland Bayern. In der Nacht zerschlägt der Untersuchungsgefangene Muslim H. eine Fensterscheibe seiner Zelle und verletzt sich mit den Scherben selbst. Als die Wachmänner einschreiten wollen, bedroht der 28-Jährige die Bediensteten mit einer Scherbe und verletzt dabei auch zwei Personen. Es sind schließlich acht Männer in der Zelle, die den Gefangenen zu Boden bringen und ihn unter "Anwendung unmittelbaren Zwangs" versuchen zu fixieren. Im Rahmen dieses gewalttätigen Gerangels kollabiert Muslim H. – er atmet nicht mehr. Wie es später in der Pressemitteilung der Polizei heißt, "stellten die Beamten plötzlich eintretenden Atem- bzw. Herzstillstand des Gefangenen fest."

Reanimierungsversuche gelingen zunächst durch den Notarzt, jedoch erliegt Muslim H. im Laufe des Tages im Krankenhaus Landshut-Achdorf seinen Verletzungen.

Die Staatsanwaltschaft Landshut beginnt unmittelbar mit den Ermittlungen gegen die acht JVA-Angestellten wegen Körperverletzung mit Todesfolge.

Als Todesursache wird nach der Obduktion ein "lagebedingter Erstickungstod" vermutet. "Weiter festgestellte Verletzungen im Kehlkopfbereich könnten hinsichtlich ihrer Relevanz für den Gesamtverlauf ad hoc noch nicht abgeschätzt werden", so die Antwort des Bayerischen Landtags auf eine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen am 5. November – sechs Monate nach der Obduktion.

Muslim H., Flüchtling aus dem Kosovo, saß in der JVA in Untersuchungshaft, weil er am 1. April mit einer Geiselnahme in einem Flugzeug seine Rückschiebung nach Ungarn verhindern wollte. Die Lufthansa-Maschine (LH 1676) war um 11.23 Uhr in München gestartet, und einige Minuten später hatte er eine 50 Jahre alte Flugbegleiterin mit einer abgebrochenen Rasierklinge bedroht und verletzt und verlangte in 5200 Metern Höhe eine Umkehr des Airbus "Lindau" nach München.

Zurück in München konnten alle 76 Passagiere und sieben Personen der Bordcrew die Maschine verlassen – zurück blieben der Geiselnahmer und die Stewardess. Mit Hilfe eines Dolmetschers gelang es, Muslim H. zur Aufgabe zu überreden, der sich um 12.27 Uhr dann widerstandslos von der Polizei festnehmen ließ.

Am nächsten Tag wird Muslim H. aufgrund eines Haftbefehls vom Amtsgericht Erding in die JVA Landshut eingeliefert. Nach einer Woche in der Krankenabteilung der Anstalt, in der er medizinisch untersucht und beobachtet wurde, war er in den normalen Vollzug gekommen. Ein psychologisches Gutachten wurde nicht erstellt.

Bereits im Jahre 2012 war ihm die Einreise in die Niederlande abgelehnt worden, und im Jahr 2013 verurteilte ihn ein ostfriesisches Gericht zu einer vierwöchigen Haftstrafe wegen illegaler Einreise. Diese "Strafe" saß er in Passau ab und sollte von dort aus am 1. April 14 nach Ungarn zurückgeschoben werden.

Im März 2015 stellt sich das Justizministerium im Rechtsausschuß des Landtages den Fragen der AbgeordnetenInnen zum Tode von Muslim H. Auch 10 Monate nach seinem Tod

gibt es immer noch kein abschließendes rechtsmedizinisches Gutachten – die JVA-Angestellten schweigen zu dem Vorfall und die Abgeordneten fragen nach, wieso ein Untersuchungsgefangener überhaupt in die Lage kommen kann, eine Scheibe zu zerschlagen.

*BK 1.4.14; FAZ 1.4.14; SZ 1.4.14;
Focus 27.5.14; Bild 27.5.14;
OVB 28.5.14; SZ 29.5.14; FRat Bayern 2.6.14;
ND 3.6.14; tz 5.6.14; Migazin 5.6.14;
Spiegel 5.6.14; LT DS Bayern 17/3084;
MM 6.3.15*

10. März 13

Bundesland Nordrhein-Westfalen – Refugees-Revolution-Bus-Tour. In der Flüchtlingsunterkunft Köln-Ehrenfeld in der Geißelstraße, der 12. Station der Bus-Tour, verteilen FlüchtlingsaktivistInnen und UnterstützerInnen Flyer, auf denen zu einer Kundgebung vor dem Kölner Dom eingeladen wird.

Als sie das Gelände verlassen, ist die Straße mit Polizeiwagen zugestellt und ca. 50 Beamte erwarten sie. Es soll einer der Sicherheitsbeamten der Adlerwache die Beamten gerufen haben.

Nachdem sich die beiden Gruppen kurz gegenüberstehen und die AktivistInnen politische Parolen rufen, zieht einer der Beamten einen Flüchtling aus seiner Gruppe heraus und fragt ihn nach seinen Papieren. Als er nicht antwortet, wird er gegen einen Mannschaftswagen gedrückt, woraufhin die Umstehenden mit empörten Rufen reagieren. Sofort kommen von allen Seiten BeamtInnen, um die AktivistInnen auseinanderzutreiben. Dies geht mit einer derartigen Gewalt von Seiten der Polizei zu, daß einige UnterstützerInnen die BeamtInnen zur Ruhe mahnen. Zwei Polizeihunde, die Maulkörbe tragen, bellen unaufhörlich und dienen den Hundeführerinnen dazu, den Menschen Angst zu machen und sie von der Straße zu treiben. Andere Menschen werden in Würgegriff genommen, sie werden auf den Boden geworfen und niedergehalten, mit Schlagstöcken traktiert und mit Pfefferspray direkt ins Gesicht gespritzt. Einer der Flüchtlinge, der durch das Spray starke Augenschmerzen bekommt und dessen Gesicht zuschwillt, wird festgenommen. Eine Erste-Hilfe-Leistung von einem Sanitäter der UnterstützerInnen wird verweigert: "Der Krankenwagen kommt gleich", sagt einer der Polizisten.

Als Fotografinnen und JournalistInnen erscheinen, bilden die BeamtInnen Ketten, um ihnen die Sicht zu nehmen, oder halten direkt die Hände vor die Kameras. Trotzdem ist auf einem Videomitschnitt zu sehen, wie neun (!) BeamtInnen auf einen am Boden liegenden Unterstützer einwirken. Es wird auch beobachtet, daß eine Beamtin einen am Boden liegenden Flüchtling immer wieder mit dem Fuß tritt und ein Kollege von ihr ihm mit der Faust in den Bauch schlägt. Schließlich schleifen zwei Beamte den bewußtlosen Mann über das Pflaster zu ihrem Wagen. Sie packen ihn nur an den Ellenbogen der auf dem Rücken mit Handschellen gefesselten Arme, so daß diese maximal nach oben gedrückt sind und halten so den Oberkörper über dem Betonboden. Dann ziehen sie ihn den Bürgersteig entlang – die Knie und Füße schleifen über den Boden. Er trägt nur noch einen Schuh.

19 AktivistInnen werden schließlich festgenommen, insgesamt werden drei Personen verletzt, der bewußtlose Flüchtling kommt ins Krankenhaus und später zurück in die Polizeistation. Erst am nächsten Tag gegen 14.00 Uhr werden die letzten zwei Flüchtlinge freigelassen.

Alle TeilnehmerInnen der Bus-Tour bekommen Anzeigen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Landfriedens-

bruch und Hausfriedensbruch. Drei unabhängige Unterstützer, die die Geschehnisse in der Geißelstraße zufällig beobachteten, erstatten gegen die Polizei Anzeige wegen Körperverletzung im Amt. (siehe auch: 8. März 13 und 18. März 13)

*KStA 10.3.13; ND 11.3.13;
refugeesrevolution.blogspot.de 11.3.13;
blog.zeit.de/stoerungsmelder 13.3.13*

29. Januar 13

Berlin. Während einer angemeldeten Kundgebung vor der sudanesischen Botschaft am Kurfürstendamm kommt es zu einem gewaltsamen Polizeieinsatz, bei dem mindestens drei Flüchtlinge aus dem Sudan durch Schläge und Tritte verletzt werden. Dann werden die Männer in Handschellen gelegt und festgenommen. Im Polizeipräsidium am Platz der Luftbrücke müssen sich alle nackt ausziehen, durchsuchen und erkrankungsdienstlich behandeln lassen. Einer der Verletzten hat einen Nasenbeinbruch erlitten. Ein anderer muß seine Prellungen an Knie und Arm ärztlich behandeln lassen.

ReachOut Berlin

14. April 06

Bundesland Nordrhein-Westfalen. Um 16.12 Uhr kommt es in Dortmund-Eving in der Bayerischen Straße zu einem Polizeieinsatz, der für den 23 Jahre alten Flüchtling Dominique Kouamadiou aus dem Kongo infolge von zwei Polizeikugeln tödlich endet.

Der Flüchtling, dem es psychisch schlecht ging, hatte zuvor mit einer Art Brotmesser einen Kioskbesitzer bedroht. Dieser schloß sein Verkaufsfenster und rief die Polizei. Ein Einsatzwagen mit zwei Polizisten und einer Polizistin traf ein. Aus bisher ungeklärten Gründen stach Dominique Kouamadiou auf die Scheibe der Beifahrerseite des Polizeiwagens ein. Der Fahrer und der Beifahrer stiegen aus und als Dominique Kouamadiou auch sie im Abstand von zwei bis zehn Metern (unterschiedliche Aussagen der ZeugInnen) bedrohte, gab der Fahrer zwei Schüsse ab – eine Kugel traf sein linkes Bein, die zweite Kugel traf den Kongolesen ins Herz und verletzte ihn tödlich.

Dominique Kouamadiou war vor 10 Jahren als minderjähriger, unbegleiteter Flüchtling in der BRD angekommen, lebte im Heim und machte Musik. Er stand kurz vor der Mittleren Reife und hatte eine Ausbildung geplant.

Am 21. Juni werden die Ermittlungen gegen den 45 Jahre alten polizeilichen Todesschützen mit der Begründung eingestellt, er habe in Selbstverteidigung gehandelt. Die Schwester von Dominique Kouamadiou legt dagegen Beschwerde ein.

Am 9. Dezember findet eine Demonstration statt, die von einer Vielzahl politischer Initiativen getragen wird. Die Forderungen: "Gerechtigkeit für Dominique" und "Lückenlose Aufklärung". Drei Tage vor dieser Demonstration lehnt die Generalstaatsanwaltschaft Hamm die Beschwerde der Schwester als unbegründet ab.

*Polizei Dortmund 14.4.06; Spiegel 14.4.06;
KSA 14.4.06; Caravane-info 21.4.06;
taz-NRW 22.4.06; WAZ 23.4.06;
jW 11.10.06; RN 6.12.06; taz 11.12.06
indymedia 15.4.07;*

Initiative gegen Rassismus und Ausgrenzung – Dortmund

7. Januar 05

Dessau in Sachsen-Anhalt. Die Polizei wird in die Turmstraße gerufen, weil Frauen der Stadtreinigung sich durch einen unentwegt auf sie einredenden alkoholisierten Mann gestört fühlen, der sie bittet, ihr Handy benutzen zu dürfen. Obwohl er sich ausweisen kann, muß er von den Polizisten erfahren, daß er vorläufig festgenommen ist – vorgeblich können sie

seine Papiere nicht lesen. Es ist Oury Jalloh, abgelehnter Asylbewerber aus Sierra Leone.

Um 8.30 Uhr treffen die Beamten mit ihm im Revier ein, wo ihm Hand- und Fußschellen angelegt werden. Zur Blutentnahme durch einen gerufenen Arzt wird er zusätzlich auf der Untersuchungsliege fixiert. Dann bringen die Beamten ihn in die im Keller gelegene Zelle 5 und befestigen die Arme und Beine mit Handschellen an Metallgriffen, die seitlich der Matratze in Wand und Boden eingelassen sind.

Der Festgenommene sei zu seinem "eigenen Schutz" so fixiert worden, wird es später heißen. Da bei einem mit 2,68 % im Blut (im Urin 3,42 %) stark betrunkenen und in Rückenlage fixierten Mann die Gefahr besteht, an Erbrochenem zu ersticken, stellt diese Fesselungsart eher eine Gefährdung als einen Schutz dar.

Nach vorläufigen Untersuchungsergebnissen der Staatsanwaltschaft Dessau stellt sich der Ablauf der nun eintretenden Geschehnisse folgendermaßen dar:

Um 12.00 Uhr stellt der Dienstgruppenleiter Andreas S. die Wechselsprechanlage zur Zelle 5 leise, weil er sich durch Rufe aus der Zelle beim Telefonieren gestört fühlt. Eine Kollegin dreht den Schalter jedoch wieder auf "laut", so daß die akustische Verbindung zwischen Dienstzimmer und Zelle nur kurz unterbrochen ist. Zwischen 12.04 Uhr und 12.09 Uhr nehmen sowohl Andreas S. als auch seine Kollegin "plätschernde" Geräusche wahr und hören den Alarm vom Rauchmelder. Der Dienstgruppenleiter schaltet diesen Alarm aus. Das "plätschernde" Geräusch im Lautsprecher der Gegensprechanlage wird lauter, der Rauchmelder schlägt erneut an, und die Rufe von Oury Jalloh sind deutlich zu hören. Während der Dienststellenleiter den Alarmknopf zum zweiten Mal ausstellt, informiert seine Kollegin die Verwaltung über den Alarm. Erst als auch der Rauchmelder im Lüftungsschacht Alarm schlägt, verläßt Andreas S. sein Dienstzimmer, sucht sich im Pausenraum noch Kollegen und begibt sich dann in den Kellerbereich. Seine Kollegin, die an der Wechselsprechanlage bleibt, hört jetzt deutlich aus der Zelle die Rufe "Mach mich los, Feuer" und das klappernde Geräusch von Schlüsseln, die das Zellschloß öffnen. Die Polizisten betreten die Zelle allerdings nicht, weil – wie sie später aussagen – die Rauchentwicklung zu stark war.

Den Feuerwehrleuten, die durch den Notruf "Brand im Zellentrakt – eine Person vermißt" alarmiert wurden, wird weder die Zellennummer mitgeteilt noch wird ihnen gesagt, daß Oury Jalloh an die Pritsche gefesselt ist. Und so kommt es, daß sie nach intensiver minutenlangender Suche im schwarzen Qualm des Zellentraktes niemanden finden – und erst bei der wiederholten Suche den brennenden Leichnam Oury Jallohs ausmachen können – 15 Minuten nach dem Eintreffen.

Auszüge aus Telefonmitschnitten auf dem Polizeirevier Dessau am 7. Januar 05:

Gespräch vom Dienststellenleiter Andreas S. und dem Arzt Dr. B.: "Pikste mal 'nen Schwarzafrikaner?" Antwort des Arztes: "Ach du Scheiße". "Da finde ich immer keine Vene bei den Dunkelhäutigen", Lachen. Der Polizist: "Na, bring doch 'ne Spezialkanüle mit." "Mach ich", sagt der Arzt. Gespräch zwischen zwei Polizeibeamten, als bekannt ist, daß Feueralarm ausgelöst ist: "Hat er sich aufgehängt, oder was?" "Nee, da brennt's." "Wieso?" "Weiß ich nicht. Die sind da runtergekommen, da war alles schwarzer Qualm." "Ja, ich hätte fast gesagt gut. Alles klar, schönes Wochenende, ciao, ciao."

Oury Jalloh hatte als Asylbewerber in dem 5 km von Dessau entfernt liegenden Flüchtlingsheim in Roßblau gelebt. Er wurde Vater eines Sohnes, den er allerdings nur am Tag

der Geburt in den Arm nehmen konnte, weil seine deutsche Freundin auf Druck der Eltern das Kind zur Adoption freigeben mußte. Seither hatte Oury Jalloh um sein Kind gekämpft. Ein Freund sagte gegenüber Journalisten: "Oury ist dreimal gestorben. Im Bürgerkrieg in Sierra Leone starb seine Vergangenheit. Als Asylbewerber in Deutschland starb seine Zukunft, und in einer Zelle in Dessau kam er ums Leben."

Der Verbrennungstod des 24-jährigen Oury Jalloh wirft viele Fragen auf, und die Brandursache sowie die weiteren Umstände sind auch ein Jahr später nicht aufgeklärt. Die von Anfang an durch die Polizei proklamierte Selbsttötungstheorie wird durch viele auftretende Widersprüche zerrüttet. Oury Jalloh war von zwei Polizisten gründlich durchsucht worden – sie hatten ein Handy, eine Brieftasche und ein gebrauchtes Papiertaschentuch sichergestellt. Sie sagten auch aus, daß die Durchsuchung so gründlich war, daß sie ein Feuerzeug nicht hätten übersehen können. Ein Feuerzeug oder Reste davon, das in einer Asservatenliste am 11. Januar verzeichnet ist – in der Liste vom Vortag allerdings noch nicht. Dieses Feuerzeug, so die Polizei und Staatsanwaltschaft im Februar, soll der eng gefesselte und stark betrunkene Mann irgendwo aus seiner Kleidung gefingert haben, dann die mit feuerfestem Kunstleder überzogene Matratze angezündet, dann aufgerissen und die Innereien herausgeholt haben, um letztlich alles zu entflammen.

Die Obduktion am 10. Januar durch das Institut für Rechtsmedizin in Halle ergibt, daß Oury Jalloh einem Hitzeschock erlegen ist: ein schlagartiger Atemstillstand infolge der Einatmung heißer Dämpfe mit anschließendem Herzstillstand, bei dem der Körper nach 2,5 Minuten auf bis zu 345 Grad Celsius erhitzt wurde. Anzeichen äußerer Verletzungen werden bei dieser Untersuchung nicht erkannt. Eine von den AnwaltInnen geforderte Röntgenuntersuchung lehnt die Staatsanwaltschaft als "nicht erforderlich" ab.

Eine zweite Obduktion, die von UnterstützerInnen und AnwaltInnen der Familie in Auftrag gegeben wird, bestätigt die Todesursache. Jedoch wird hier – aufgrund röntgenologischer Untersuchungen – zudem ein Nasenbeinbruch bei Herrn Jalloh festgestellt.

Am 22. Januar organisieren Freunde und Freundinnen von Oury Jalloh eine Trauerfeier und fordern durch eine Demonstration die restlose Aufklärung der Vorgänge des 7. Januar. Allein durch den andauernden öffentlichen Druck sieht sich die Staatsanwaltschaft genötigt, Widersprüche zuzugeben und die Untersuchungen fortzuführen. So geschieht es, daß erst vier Wochen nach dem FeuerTod Jallohs bekannt wird, daß er in oben beschriebener Weise fixiert war.

Bei einer Dienststellenbesprechung der Polizeidirektion von Halle im Februar kommentiert ein hochrangiger Beamter den Tod Oury Jallohs mit "Schwarze brennen eben mal länger". Ein einziger Kollege nimmt Anstoß an der Äußerung und meldet sie dem Polizeipräsidenten. Mit dem Ausspruch eines Verweises endet das eingeleitete Disziplinarverfahren gegen den Urheber des rassistischen Kommentars. Der Beamte, der den Vorfall meldete, sieht sich hingegen durch Kollegen und Kolleginnen derart heftigen Anfeindungen ausgesetzt, daß er seine Versetzung beantragt. Erst im Februar 2008 wird dieser Fall bekannt.

Obwohl die Stadt Dessau die Kosten der Überführung des Leichnams nach Guinea übernimmt, damit Oury Jalloh in der Nähe der Eltern beigesetzt werden kann, erhebt die Staatsanwaltschaft plötzlich Zweifel an der wahren Elternschaft. Sollte diese nicht einwandfrei nachgewiesen werden können, dann wäre eine Nebenklage nicht zulässig und die RechtsanwältInnen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Mouctar Bah, ein enger Freund Oury Jallohs, fliegt nach Guinea und sucht die Eltern auf, die – obwohl durch den Bürgerkrieg in

Sierra Leone vertrieben und in weit auseinander liegenden Dörfern getrennt lebend – die Geburtsurkunde Oury Jallohs finden und Mouctar Bah mitgeben können.

Anfang Juni hat die Staatsanwaltschaft Dessau das gegen zwei am 7. Januar diensthabende Polizisten geführte Ermittlungsverfahren mit der Erhebung einer Anklageschrift wegen fahrlässiger Tötung, beziehungsweise Körperverletzung mit Todesfolge abgeschlossen. Im Oktober 2005 lehnt das Gericht jedoch den Prozeß-Start ab und fordert stichhaltigere Beweise für die Schuld der zwei Polizeibeamten.

Die Staatsanwaltschaft gibt ein Brandgutachten beim Feuertechnischen Institut in Heyrothsberge bei Magdeburg in Auftrag. Dieses Gutachten, das am 30. Juli 2006 dem Landgericht Dessau vorgelegt wird, kommt zu dem Schluß, daß vom Ausbruch des Feuers bis zum Tod Oury Jallohs etwa sechs Minuten Zeit verstrichen. Genügend Zeit, das Leben des Gefangenen zu retten, wenn die Beamten richtig gehandelt hätten.

Im November 2006 lehnt das Landgericht Dessau den Prozeß gegen die beiden Polizeibeamten wiederum ab. Begründung: fehlender hinreichender Tatverdacht. Bezüglich des Verfahrens gegen den Dienstgruppenführer sollen noch "ergänzende Fragen" durch die Brandgutachter beantwortet werden.

Im Januar 2007, fast auf den Tag zwei Jahre nach dem Tod von Oury Jalloh, läßt die 6. Strafkammer des Landgerichtes Dessau die Anklage gegen den 46-jährigen Dienstgruppenleiter schließlich zu. Ausschlaggebend dafür sind die Ergebnisse der Nachermittlungen der Staatsanwaltschaft.

Am 27. März 07 wird der Prozeß gegen die beiden Beamten eröffnet. Während dem Dienstgruppenleiter Körperverletzung mit Todesfolge vorgeworfen wird, sieht sich sein Kollege der Anklage wegen fahrlässiger Tötung gegenüber, weil er bei der Durchsuchung Oury Jallohs das Feuerzeug übersehen haben soll.

Die Polizistin, deren Aussage den Dienstgruppenleiter Andreas S. maßgeblich belastet hatte, wurde nach dem 7. Januar 2005 aus "Fürsorgepflicht" (psychische Probleme) zwangsversetzt. Vor Gericht relativiert sie nun ihre ursprüngliche Aussage. Ihrer Beschreibung nach sei ihr Kollege und Vorgesetzter nach dem ersten Alarm schon "auf dem Sprung" gewesen; beim zweiten Alarm habe sie ihn im Raum "definitiv nicht gesehen". Sie räumt allerdings ein, daß sie mit dem "Rücken zur Tür" gesessen habe und es "unmöglich zu sehen" gewesen sei, "wann er rein und raus gegangen ist". Gegen die Beamtin wird ein Ermittlungsverfahren wegen Falschaussage eingeleitet.

Am 10. Verhandlungstag äußert der Vorsitzende Richter Manfred Steinhoff deutliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen der BeamtInnen: Zumindest einer der ZeugInnen müsse bewußt falsch ausgesagt haben, um den Hauptangeklagten zu schützen. "Ich werde den Prozeß in Grund und Boden verhandeln, ich werde notfalls jeden Zeugen zehnmal vorladen."

Ein Beamter, der sich bisher nicht erinnern konnte, macht daraufhin detailliertere Angaben, die im deutlichen Widerspruch zu den Aussagen des Hauptangeklagten stehen.

Durch anhaltende Proteste, Demonstrationen, Info- und Gedenkveranstaltungen sind die Geschehnisse um den Tod von Oury Jalloh international bekannt geworden. Eine Gruppe von ProzeßbeobachterInnen aus verschiedenen Ländern begleitet das Verfahren.

Nach 58 Verhandlungstagen ergeht am 8. Dezember 2008 ein Urteil, in dem die beiden angeklagten Polizeibeamten freigesprochen werden. "Trotz aller Bemühungen ist dieses Verfahren gescheitert", stellt der Vorsitzende Richter fest. Die Polizei von Dessau habe durch ihr Versteckspiel und ihre

schlampigen Ermittlungen die Offenlegung der tatsächlichen Geschehnisse vom 7. Januar 05 unmöglich gemacht und "dem Rechtsstaat geschadet". Nach der Urteilsverkündung kommt es zu Tumulten im Gerichtssaal. Kurz darauf legen Staatsanwaltschaft und die Vertreter der Nebenklage Revision beim Bundesgerichtshof ein.

Am 7. Januar 2010, dem fünften Todestag von Oury Jalloh, hebt der Strafsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe das Dessauer Urteil auf und verweist das Verfahren zur Neuverhandlung an das Landgericht Magdeburg. Die Vorsitzende Richterin Ingeborg Tepperwien mahnte im Wesentlichen vier Lücken und Ungereimtheiten an, die in einem neuen Verfahren aufzuklären seien. Neben den Fragen, wann der Rauchmelder Alarm schlug, warum die Schmerzensschreie von Oury Jalloh nicht gehört wurden, wann der Dienststellenleiter wirklich in den Kellertrakt hinuntergegangen ist, stellt das Gericht die wesentliche Frage, "ob und wie es Jalloh möglich gewesen sein soll, den Brand zu legen".

Bemerkenswert ist das Verhalten der Dessauer Polizei Mouctar Bah, dem Freund Oury Jallohs, gegenüber. Dieser Mann hat sich seit dem 7. Januar 05 für die Aufklärung der Geschehnisse im Dessauer Polizeikeller eingesetzt und Gerechtigkeit und Entschädigung gefordert. Er hatte die Initiative zum Gedenken an Oury Jalloh mitgegründet und geriet zunehmend unter behördlichen Druck. Mehrere Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Beleidigung wurden geführt und wieder eingestellt. Ende 2005 wurde ihm unter fadenscheinigen Gründen die Gewerbe- und Telefonlizenzen entzogen. Er konnte fortan nur noch als Angestellter in seinem eigenen Laden arbeiten. Am 21. Juli 09 muß er eine großangelegte Hausdurchsuchung über sich ergehen lassen. Im Laden finden zunehmend häufiger Razzien und Kontrollen statt.

So auch gezielt am 16. Dezember 09, als sich Herr Bah mit Freunden in Vorbereitung zur Fahrt nach Karlsruhe befindet, wo am nächsten Tag der Bundesgerichtshof über die Zulassung der Revision im Verfahren Oury Jalloh entscheiden soll. Gegen 14.00 Uhr stürmen Polizisten den Laden, kontrollieren die anwesenden Personen – auch alle Angestellten – durchsuchen vier Stunden lang ohne richterlichen Beschluß die Räumlichkeiten und verschwinden wieder, ohne ein Durchsuchungsprotokoll zu hinterlassen. Begründet wird diese Polizei-Aktion von einem der Beamten, der meint, daß nach dem neuen Polizeigesetz "verrufene und verruchte Orte" auch ohne richterlichen Beschluß durchsucht werden dürfen. Der Einsatzleiter war für Mouctar Bah nicht erreichbar – er saß in seiner Dienststelle. Federführend bei der Aktion war der Staatsanwalt Christian Preissner, der im Fall Oury Jalloh die Anklage erhoben hat und nur in Richtung Selbsttötung ermitteln ließ. Die Polizei läßt verlauten, daß die Durchsuchung des Ladens im Rahmen einer Aktion wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz stattgefunden habe.

Drei Tage zuvor war Mouctar Bah von der Internationalen Liga für Menschenrechte die Carl-von-Ossietzky-Medaille für sein couragiertes Handeln verliehen worden.

Im Februar 2010 entschuldigt sich der Präsident der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost für die Razzia im Tele-Café, die er mittlerweile als rechtswidrig bezeichnet.

Am 8. Oktober 10 werden zwei schwarze Aktivisten der Initiative zum Gedenken an Oury Jalloh unmittelbar nach einer Informationsveranstaltung in Magdeburg von der Polizei "kontrolliert". Das Auto, das sie zum Bahnhof bringt, wird gestoppt, und sie werden durch die Taschenlampen der Beamten ausgeleuchtet und in barschem Ton aufgefordert, sich auszuweisen. Die weiße Fahrerin des Wagens, die auch Mitglied in der Initiative ist, bleibt völlig unbehelligt. Im Hinblick auf den Oury-Jalloh-Prozeß äußern die beiden

Beamten, daß ihre "beiden Kollegen" sowieso nie verurteilt würden. Als nach ihren Dienstnummern gefragt wird, lügen sie, indem sie behaupten, daß Beamte in der Bundesrepublik gar keine Dienstnummern hätten.

Am 12. Januar 11 beginnt das Verfahren auf Weisung des Bundesgerichtshofes vor der 1. großen Strafkammer des Landgerichts Magdeburg. 21 Verhandlungstage sind geplant.

Während einer Demonstration von ca. 80 Personen im Anschluß an die Gerichtsverhandlung am 19. Mai 11 wird der Aktivist der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh, Komi E., von der Beifahrerin eines vorbeifahrenden Autos bespuckt. Gegen Ende der Demonstration wird eine Anzeige gegen die Täterin erstattet. (siehe auch: 30. November 04)

Am 11. August 11 kommt es im Gerichtssaal zu einer Festnahme von drei Prozeßbeobachtern – unter ihnen auch Mouctar Bah. Nach der Abspiegelung einer Videoaufnahme, auf der mit Mühen und Nachhelfen die "Selbstmordthese" nachgestellt wurde, haben die Drei spontane Unmutsbekundungen geäußert, so daß die Richterin umgehend und unter Polizeiverstärkung deren Personalien feststellen lassen will. Als diese sich weigern, werden sie mit Gewalt in Handschellen gelegt – Mouctar Bah von sechs bis acht Beamten zu Boden gedrückt – und festgenommen. Herr Bah erleidet durch das Gewicht der auf ihm knieenden Beamten eine schwere Prellung am Oberschenkel.

Am Vorabend der Gedenk-Demonstration zum 7. Todestag Oury Jallohs erscheinen Polizeibeamte bei dem Anmelder der Demonstration, Mouctar Bah, und weisen ihn darauf hin, daß der Ausspruch "Oury Jalloh – Das war Mord" auf Transparenten nicht zugelassen sei. Unter diesem Vorwand werden am nächsten Tag ankommende DemonstrantInnen bereits am Bahnhof von den in Kampfmontur auftretenden Staatsdienern schikaniert, geschubst und geschlagen. Auch während der Demonstration, an der 250 Demonstrierende 200 Polizisten gegenüberstehen, versuchen die Beamten immer wieder mit Gewalt, Transparente mit angeblich verbotenen Parolen zu beschlagnahmen. Vor allem Sprecher der schwarzen Community sind Ziele der Gewalttacken.

Nach der Abschlußkundgebung am Dessauer Bahnhof versucht die Polizei erneut, Transparente zu beschlagnahmen, und geht dabei mit brutalen Methoden gegen die DemonstrantInnen vor.

Durch den beabsichtigten Kopfstoß eines behelmten Beamten und eine Pfefferspray-Attacke direkt ins Gesicht bricht Mouctar Bah bewußtlos zusammen. Auch Komi Edzo, ein Aktivist der Initiative zum Gedenken an Oury-Jalloh, wird durch das Reizgas in akute Atemnot versetzt und bewußtlos. Beide kommen mit Notarztwagen ins Krankenhaus. Insgesamt werden ca. 30 Verletzte gezählt – unter ihnen auch ein Arzt und ein Fotograf.

Im Januar 2012 – nach über 40 Gerichtstagen – wird deutlich, daß auch diese Kammer die "Selbstentzündungshypothese" einseitig verfolgt, obwohl inzwischen nicht wenige Zeugenaussagen als Lügen nachgewiesen wurden, obwohl nachgewiesen ist, daß entscheidende Beweismittel vernichtet wurden, obwohl wichtige Dokumente, die die Staatsanwaltschaft hätte sichern müssen, unwiederbringlich verschwanden. So z.B. Protokolle der Vernehmung von Polizeibeamten des Dessauer Reviers, das Fahrtenbuch der Beamten, die Oury Jalloh festnahmen, Dienstbuch- und Journaleinträge, Video-Dokumentationen des toten Oury Jalloh und anderes.

So öffnete der Hausmeister des Reviers widerrechtlich die von der Spurensicherung versiegelte Zelle Nr. 5, löste die Fessel, an der Oury Jalloh mit der rechten Hand fixiert war, mit einem Bolzenschneider von der Wand und entsorgte sie.

Dabei handelte er auf Anweisung seines Vorgesetzten – dieser wurde aber zu diesem Vorgang nicht mehr vernommen.

So ist die Wahrscheinlichkeit hoch, daß die ursprünglich luftdicht verschlossenen Aluminiumtüten mit Ascheresten wieder geöffnet wurden, so daß Reste eines möglichen Brandbeschleunigers nicht mehr zu finden sind.

BelastungszeugInnen wurden ausgegrenzt, gemobbt, dienstlich versetzt oder öffentlich als unglaubwürdig erklärt. Es ist auch bekannt, daß Oberregierungsrat Georg Findeisen Polizeiangehörige vor Zeugenvernehmungen auf Versammlungen und bei Einzelberatungen auf ihre Aufgabe "vorbereitete".

Als die Richterin Claudia Methling im März 2012 versucht, den Prozeß mit der Einstellung des Verfahrens gegen Geldauflagen vorfristig zu beenden, stellt die Nebenklage wegen Untätigkeit und mangelnden Aufklärungswillens einen Befangenheitsantrag gegen die gesamte Kammer. Dieser wird zwar abgelehnt, jedoch ein neues Brandschutz-Gutachten in Auftrag gegeben.

Das Feuerzeug, mit dem sich Oury Jalloh angeblich selbst angezündet haben soll, wird auf DNA- und Textilspuren untersucht. Die Sachverständige Jana Schmechtig vom Landeskriminalamt (LKA) findet Spuren von Polyesterfasern, die weder mit der Kleidung von Oury Jalloh, noch mit denen der Matratze übereinstimmen. Zum wiederholten Male wird die Selbstmordthese selbst innerhalb des Gerichts in Frage gestellt.

Zu diesem Zeitpunkt ist die Mutter von Oury Jalloh, Mariama Djombo Dialla, im Prozess anwesend. Besonders bemerkenswert ist der Auftritt der ehemaligen Polizeipräsidentin der Dessauer Polizeidirektion Ost, Brigitte Scherberschmidt, als Zeugin der Nebenklage, die sich nicht erinnern kann oder sich nicht verantwortlich fühlt. Sie bestreitet auch ihre Verantwortung unter anderem für einen internen Brief an alle MitarbeiterInnen der Polizeistation kurz nach den Ereignissen am 7. Januar, der den chronologischen Ablauf des Tages als Selbstmord darstellte. Dieser Bericht war vor Veröffentlichung an ihre Faxadresse gesendet und abgezeichnet worden.

Am letzten Prozeßtag, an dem Mariama Djombo Dialla teilnimmt, gibt sie eine Erklärung ab. In dieser vergleicht sie den Prozeß mit den bunten Perlen, die seinerzeit die weißen Kolonialisten den afrikanischen Menschen schenkten, um sie und ihr Land für ihre Interessen zu kaufen. Die Weißen hätten ihr Land genommen, den Krieg gebracht und jetzt ihren Sohn getötet. Sie aber möchte nicht Rache, sondern nicht mehr als die Wahrheit. Nur wenige Tage nach ihrer Rückkehr nach Guinea stirbt Mariama Djombo Dialla am 23. Juli 2013 an Herzversagen.

Am 13. Dezember 2012 – nach 66 Verhandlungstagen und fast 2 Jahren Prozeßdauer – wird der damalige Dienstgruppenleiter Andreas Schubert vom Landgericht Magdeburg wegen fahrlässiger Tötung zu 120 Tagessätzen à 90 Euro verurteilt. Beide Seiten legen Revision ein.

Damit sind die tatsächlichen Umstände des Todes von Oury Jalloh weiterhin nicht aufgeklärt.

Am 10. Dezember 13 soll der Prozeß gegen Mouctar Bah wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte stattfinden. Es geht um die Beamten, die ihn auf der Demonstration vom 7. Januar 12 bewußtlos und krankenhausreif geschlagen hatten. Nach seinem Einspruch gegen den Strafbefehl über die Summe von 50 Tagessätzen sollte das Verfahren vor Gericht verhandelt werden. Das Amtsgericht Dessau vertagt auf unbestimmte Zeit, weil die von der Staatsanwaltschaft eingereichten Unterlagen völlig unzureichend sind, denn sie enthalten

ausschließlich belastendes Material – obwohl ermittelnde Behörden natürlich selbstverständlich auch entlastende Belege einreichen müssen (z.B. Videoaufnahmen).

Aufgrund eigenständiger Rechercharbeiten der Initiative ergeben sich schon im Frühjahr 2013 ganz konkrete Hinweise auf einen der Tatbeteiligten. Diese Informationen werden an eine Journalistin weitergegeben, die sich nach Rücksprache mit ihrem Anwalt im April 2013 dazu entscheidet, die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe einzuschalten. Doch die Bundesanwälte erklären sich abermals für nicht zuständig und übermittelten die neuen Anhaltspunkte an den Generalstaatsanwalt von Sachsen-Anhalt. Dieser wiederum informiert am 24. Oktober 2013 die Dessauer Staatsanwaltschaft und betraut sie mit weiteren Ermittlungsschritten. Was dann folgt ist mehr als fragwürdig: Nicht der mögliche Täter wird Ziel der staatsanwaltlichen Ermittlungen, sondern die Person, die auf den Täter zeigte. Der zuständige Oberstaatsanwalt Christian Preissner veranlaßt am 5. Dezember 2013 sogar eine Hausdurchsuchung bei dem Hinweisgeber und beschlagnahmt sämtliche Datenträger. Hingegen wird der Tatverdächtige selbst nicht einmal befragt. Ähnlich ergeht es einem Justizvollzugsbeamten aus Dessau, der sich Ende 2013 an die Anwälte der Familie von Oury Jalloh gewandt hat. Er sagt ihnen, daß in der Dessauer Polizei alle wissen würden, wer zu den Mördern von Oury Jalloh gehöre. Nachdem er sein Wissen auch den Dessauer Behörden mitgeteilt hat, wird er sofort vom Dienst suspendiert, ein Disziplinarverfahren wird gegen ihn eingeleitet, und letztlich wird er als alkoholkrank diffamiert – sein Vernehmungsprotokoll ist nicht zu den Akten gelangt.

Da die Gerichte die bisherigen Brandgutachten immer sehr eng formuliert vorgegeben hatten (Fragestellung in etwa: "Wie war es möglich, daß Oury Jalloh sich selbst anzünden konnte?"), beschließt die "Initiative in Gedenken an Oury Jalloh" ein umfassenderes und unabhängiges Brandgutachten erstellen zu lassen. Durch Spenden finanziert wird schließlich der Brandsachverständige und Thermophysiker Maksim Smirnou aus Waterford (Irland) beauftragt, Brandversuche nicht nur zur Brandentstehung, sondern vor allem auch zum Brandverlauf durchzuführen und die Ergebnisse mit dem Brandbild in der Dessauer Zelle zu vergleichen.

Ein Polizeivideo, das kurz nach dem Feuer aufgenommen wurde, zeigt den Leichnam von Oury Jalloh auf dem Rücken liegend bis zur Unkenntlichkeit verbrannt. Die weißen Kacheln der Zelle sind durch schwarzen Ruß dunkel gefärbt – eine Kachel ist geborsten.

Die Fragestellung ist also: Was muß geschehen sein, damit ein menschlicher Körper und eine feuerfeste Matratze nach einem Feuer so aussehen wie auf dem dokumentierten Brandbild der Zelle 5 vom 7. Januar 2005?

In einem Nachbau der Dessauer Zelle werden Schweinekadaver, die mit T-Shirts und Jeans bekleidet sind, auf einer Matratze mit feuerfester PVC-Hülle positioniert. Dann führt der Sachverständige Smirnou die unterschiedlichen Brandversuche durch.

Der Thermophysiker kommt zu dem Ergebnis, daß ausschließlich unter der Verwendung von mindestens fünf Litern Benzin (Kanister?) und der großflächigen Entfernung der feuerfesten Matratzenoberseite eine derartig explosive Feuerentwicklung entstehen kann, die zu den schweren Verbrennungszeichen am Opfer und im Raum geführt hat.

Diese Tatsache und die sonstigen massenhaften Manipulationen an den Beweismitteln, die gravierenden Ermittlungsfehler und Unterlassungen und die vielen Widersprüche bei den Aussagen der BeamtInnen veranlassen einige Einzelpersonen dazu, am 12. November 2013 eine Strafanzeige wegen Totschlags oder Mordes gegen unbekanntes Polizei-

beamte im Todesfall Oury Jalloh beim Generalbundesanwalt Harald Range zu stellen.

In der Begründung heißt es unter anderem: "Wir wenden uns an Sie, weil es sich im vorliegenden Fall um eine besonders schwere Straftat mit Bezug zur inneren Sicherheit und Verfaßtheit der Bundesrepublik Deutschland handelt, da die zu ermittelnden Täter notwendigerweise exekutive Amtsträger des Bundeslandes Sachsen-Anhalt sein müssen."

Am 11. Februar 14 weist der Generalbundesanwalt die Anzeige wegen Nicht-Zuständigkeit an die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau zurück. Strafverfolgung sei Sache der Bundesländer – Ausnahmen bestünden nur, wenn die Tat den Bestand und die Sicherheit des Staates beeinträchtige.

Am 29. April 14 muß sich Mbolu Yufanyi vor dem Dessauer Amtsgericht wegen angeblicher Körperverletzung gegen Polizeibeamte während der Demonstration am 7. Januar 12 verantworten. Er ist Mitglied von The Voice Refugee Forum of Germany und wurde auf der Demonstration selbst Opfer der Polizeigewalt. Der Staatsanwalt Blasczyk erklärt am ersten Prozeßtag, daß er das Verfahren auf keinen Fall einstellen wolle, und kommentiert dieses Vorgehen mit den zynischen Worten: "Nicht, daß es hinterher heißt, wir hätten nicht alles für die Aufklärung getan."

Im April 2014 teilt die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau mit, daß sich aufgrund des von der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh in Auftrag gegebenen Gutachtens weiterer "Klärbungsbedarf" ergibt, und beginnt ein gesondertes Todesermittlungsverfahren in Verbindung mit der Ursachenforschung zum Ausbruch des Feuers. Zwei bereits in den zurückliegenden Prozessen involvierte medizinische Gutachter werden mit einer Zusammenschau und Auswertung aller bereits vorliegenden Gutachten einschließlich des Brandgutachtens des Sachverständigen Smimou beauftragt. Weiterhin sollen sie auf dieser Grundlage und diesmal unabhängig von der Selbsttötungsthese, eigene Schlußfolgerungen anstellen, wie der Brand entstanden sein könnte.

Am 19. August 14 bestätigt eine erneute Untersuchung des Feuerzeugs durch das LKA Baden-Württemberg, daß sich daran Fasern befinden, die nicht mit Oury Jallohs Kleidung oder mit der Matratze übereinstimmen, daß also das Feuerzeug offensichtlich nie in seiner Nähe lag. Zudem werden zwei Tierhaare an dem Plastikrest identifiziert.

Am 5. September 14 lehnt der Bundesgerichtshof die Revisionsanträge im Prozeß gegen Andreas Schubert ab.

Ab 27. November 14 müssen sich zwei Mitglieder der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh vor dem Amtsgericht Dessau verantworten. Ihnen wird vorgeworfen, am 7. Januar 13 eine friedliche Versammlung gestört und in der Vergangenheit zahlreiche Beamte beleidigt zu haben. Sowohl außerhalb als auch im Gerichtsgebäude sind die circa 30 ProzeßbeobachterInnen unter ständiger Überwachung durch die Polizei. Sie müssen durch ein Spalier von Uniformierten, um in den Saal 224 zu gelangen. Im Saal befinden sich auch zwei Personen vom Dessauer Staatsschutz, die mit dem Wissen des Richters heimlich Fotos von den Angeklagten und BeobachterInnen machen und die beide unter ihrer Zivilkleidung Pistolen tragen. Proteste gegen die Anwesenheit dieser Personen werden vom Richter mit der Androhung hoher Geld- bzw. Haftstrafen zum Verstummen gebracht.

Am 24. Februar 15 liegen die Ergebnisse der Auswertung der vorhandenen Gutachten vor. Als Schlußfolgerungen werden vier mögliche Szenarios entworfen. In allen wird die Verwendung von Brandbeschleunigern zugrundegelegt. Das ihrer Meinung nach wahrscheinlichste Szenario: Oury Jalloh entzündet den Matratzenbrand und stirbt schlagartig an der Inhalation heißer Gase ("inhalativer Hitzeschock") - das erklärt den auffallend niedrigen Kohlenmonoxidwert in sei-

nem Blut und die Abwesenheit von Stresshormonen. Den nahezu vollständigen Matratzenabbrand und die starken Brandzehrungen am Leichnam müssen anschließend Dritte unter Einsatz von Brandbeschleunigern herbeigeführt haben. Die Gutachter empfehlen, weitere Brandversuche zu unternehmen.

Am 16. Juni 15 beauftragt die Staatsanwaltschaft den Schweizer Brandsachverständigen Dr. Kurt Zollinger mit Vorüberlegungen zu weiteren Ermittlungsschritten und möglichen Brandversuchen.

Am 25. September 15 legt die Nebenklagevertretung der Familie Oury Jallohs als Reaktion auf die Aktivitäten der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens sechs Gründe vor, warum Oury Jalloh nicht selbst Feuer gelegt haben kann. Im Mittelpunkt steht erneut die Feststellung, daß das Feuerzeug als Tatmittel nicht in der Zelle gewesen sein kann. Außerdem wird angeregt, daß, sollten sich weitere Brandversuche als notwendig erweisen, diese in der Originalzelle durchgeführt werden sollten.

Am 13. Oktober 15, über 10 Jahre nach der Tat und nach zahlreichen Umbauten, wie z.B. der Brandmelde- und Lüftungsanlage, wird die Todeszelle Nr.5 als "wesentliches Beweismittel" beschlagnahmt und versiegelt.

Am 27. Oktober 15 stellen die Mitglieder eines internationalen Expertenteams aus den Bereichen der Brandforensik, der medizinischen Forensik (Iain Peck, Emma Wilson, Alfredo Walker) und der Toxikologie (Michael Scott-Ham), die Ergebnisse ihrer Überprüfungen des Brandvorganges auf einer Pressekonferenz vor. Diese erneuten Gutachten hatte die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh in Auftrag gegeben.

Die ExpertInnen ziehen die staatsanwaltliche Hypothese der "Selbstentzündung" deutlich in Zweifel. Das Team der WissenschaftlerInnen hält die Entzündung des Feuers in der Zelle 5 durch Dritte für wesentlich wahrscheinlicher. Der Brandsachverständige Iain Peck stellt fest, daß der Feuerzeugrest nicht aus der Zelle stammen kann. Statt die Herkunft des Feuerzeugs zu ermitteln, die DNA vom Feuerzeugrest mit Personen abzugleichen, nachdem festgestellt wurde, daß sie nicht von Oury Jalloh stammt und anstatt zu klären, wem die zwei teils unverbrannten Tierhaare zuzuordnen sind, unterschlägt die Staatsanwaltschaft die brisanten Ergebnisse der Untersuchungen am Feuerzeugrest der Öffentlichkeit.

Sie behauptet weiterhin, daß es keine "konkreten" Anhaltspunkte für die Beteiligung sogenannter dritter Personen am Brandgeschehen gebe und versteift sich auf die weitere Durchführung von Brandversuchen, um Brandhergang und -verlauf zu ergründen.

So startet am 18. August 16 der groß angekündigte Brandversuch des Dr. Zollinger auf dem Gelände einer verfallenen VEB-Industriebrache im sächsischen Schmiedeberg. Bereits vorher hatten Initiative und Nebenklage nicht nur gegen die mit nur drei Wochen Vorlauf sehr kurzfristige Versuchsanündigung, sondern auch gegen die Nichtberücksichtigung ihrer Gutachter und die Verheimlichung des Versuchsaufbaus protestiert, so daß die ursprünglich bekundete enge Beteiligung der Nebenklage im Vorfeld dieses 170.000 € teuren Brandversuchs nicht stattfand. Unter reger Anteilnahme verschiedenster MedienvertreterInnen wird in einem Zellennachbau eine Matratze entzündet, auf der ein Dummy aufgebahrt ist. Bereits vorher hatten Mitglieder der Initiative auf verschiedenste Abweichungen von eindeutig feststehenden Umgebungsvariablen hingewiesen, die in der Folge Ursache für verfälschte Ergebnisse darstellen.

In einer methoden-kritischen Stellungnahme zu dem Brandversuch äußert sich Iain Peck, Gutachter des Instituts Prometheus Forensic Services: "Angesichts der großen Anzahl der veränderten Variablen sind die Ergebnisse unserer

Ansicht nach unbrauchbar". Obwohl die Abweichungen von den realen Gegebenheiten geeignet erscheinen, "einen maximalen Brandschaden in der Zelle zu erreichen", war der resultierende Brandschaden nicht mit jenem in Zelle 5 vergleichbar.

Aus den angekündigten sechs Wochen Auswertungszeit werden acht Monate. Am 4. April 17 kommt der leitende Oberstaatsanwalt Folker Bittmann zu Ergebnissen; Nebenklagevertretung, Medien und Öffentlichkeit erfahren davon erstmal: Nichts!

Die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg verkündet am 16. August 17 mittels Pressemitteilung, daß sie das Todesermittlungsverfahren bereits im Juni 17 aus Überlastungsgründen von der Staatsanwaltschaft Dessau an die Staatsanwaltschaft Halle übergeben hat. Die Pressemitteilung schließt mit dem Satz: "Es gilt, die entscheidungserheblichen Fragen zu beantworten, ob es generell möglich ist, die Ursachen für den Tod des Oury Jalloh beweissicher festzustellen, und ob genügende Tatsachen vorhanden sind, die den Verdacht einer kausalen Beteiligung Dritter begründen oder ausschließen können."

Der Wechsel der Staatsanwaltschaft nach 12 Jahren wird vor dem Hintergrund der weiterhin fehlenden Auswertung des Brandversuchs in Schmiedeberg mit Erstaunen aufgenommen. Am 12. Oktober 17 gibt die Leitende Oberstaatsanwältin Geyer (Halle) bekannt: Einstellung des Todesermittlungsverfahrens aus Gründen nur noch geringer Erwartungen, die Todesumstände zweifelsfrei zu klären. Sie schreibt in einem am selben Tag an die Familie Jalloh gerichteten Fax: "Die ausführlichen Gründe der abschließenden Entscheidung sind in einem Vermerk vom 30. August 2017 niedergelegt, der Bestandteil der Akte ist."

Die Familie legt sofort Beschwerde gegen die Einstellung ein und bemängelt die Unvollständigkeit der übermittelten Akten. Dennoch wird deutlich, daß die Staatsanwaltschaft Dessau bereits am 14. April 17 als Schlußfolgerung aus dem Brandversuch in Schmiedeberg Mordermittlungen gegen konkret benannte Polizeibeamte der Direktion Dessau aufgenommen hat. Sie hat darüber die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und den Generalbundesanwalt in Kenntnis gesetzt und angeregt, auf Bundesjustizebene wegen Mordes zu ermitteln. Diese lehnt jedoch ab: Weder sei die Sicherheit der Bundesrepublik bedroht noch ein fremdenfeindliches Motiv erkennbar. So erklärt sich dann auch nachträglich die überraschende Entscheidung, der Staatsanwaltschaft Dessau den Fall zu entziehen und an Halle abzugeben.

Generalstaatsanwalt Konrad (Naumburg) und die einstellende Leitende Oberstaatsanwältin Geyer müssen sich am 10. November 17 vor dem Rechtsausschuß des Landtages verantworten und auch Justizministerin Keding gerät unter Druck, weil die Gründe für die Einstellung den Abgeordneten nicht ausreichen. Konrad muß einräumen, daß er das Verfahren an Halle abgegeben hat, weil sonst die Dessauer Polizei gegen sich selbst hätte ermitteln müssen. Geyer widerspricht in Bezug auf ihre Einstellungsverfügung direkt ihrem Kollegen aus Dessau: Nach dreimonatigem Aktenstudium, ohne auch nur einen Zeugen zu vernehmen, urteilt sie, daß die an der Auswertung des Brandversuchs von Schmiedeberg beteiligten Gutachter sich widersprechen würden und daher eine eindeutige Rekonstruktion des Tatverlaufs nicht mehr möglich wäre.

Am 30. November 17 sendet das ARD-Magazin Monitor einen Bericht zur Lage im "Justizskandal" Oury Jalloh. Dort wird u.a. der Gutachter Manfred Kauert interviewt, der an der Auswertung des Brandversuchs beteiligt war. Er berichtet dort von einem Treffen der beteiligten Gutachter am 1. Februar 17 in Würzburg ("Würzburger Sachverständigenforum"):

"Zwischen den Sachverständigen der Brandexpertise und der Medizin bestand Einigkeit darüber, dass auch nach Einbeziehung der neuen Ergebnisse vom bisherigen Ablauf des Todesgeschehens von Oury Jalloh nicht mehr ausgegangen werden kann, d.h. die Theorie der Selbstentzündung erschien nicht mehr Gegenstand des möglichen." Durch den öffentlichen Druck sieht sich Keding genötigt, nun eine dritte Staatsanwaltschaft (Naumburg) mit der Fortführung der Mordermittlung zu beauftragen.

Am 7. Dezember 17 stellt die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh Anzeige beim Generalbundesanwalt gegen den Polizeibeamten S.: "Aufgrund der eindeutigen Beweislage, dass das Feuer von Dritter Hand gelegt worden sein muss (kein Feuerzeug / gutachterliche Stellungnahmen) sowie mit Blick auf zahlreiche weitere Indizien und konkrete Hinweise auf den bzw. die Täter bzw. Mittäter*innen, sehen es die Zeichner*innen als unabdingbar an, diese konkrete Strafanzeige gegen den damaligen Polizeibeamten S. als Haupt- bzw. Mittäter zu stellen. Hiermit erstatten wir Anzeige gegen S. wegen Mordes an Oury Jalloh am 7.1.2005 im Polizeirevier Dessau."

Nahezu zeitgleich mit der Verkündung der Einstellung am 12. Oktober 17 kündigt die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh an, den Fall durch eine unabhängige internationale Expertenkommission untersuchen zu lassen. Dieses Vorgehen hatte eine UN-Kommission, die sich Anfang Februar 17 in Dessau aufhielt, um sich umfassend über den Fall zu informieren, angesichts der Unwilligkeit bzw. Unfähigkeit der Justiz bei der Verfolgung von Polizeiverbrechen empfohlen. Drei Schwerpunkte sollen im Jahr 2018 bearbeitet werden:

1. die Aufklärung des Mordes an Oury Jalloh,
2. die Aufklärung der Vertuschung des Mordes – einschließlich der massiven Repressionsmaßnahmen gegen AktivistInnen der Initiative, sowie
3. die Einordnung der Ergebnisse in den gesellschaftlichen Kontext.

Dabei sollen auch zwei weitere ungeklärte Todesfälle im Dessauer Polizeirevier untersucht werden, die zeitlich vor dem Tod von Oury Jalloh liegen:

1. Hans-Jürgen Rose wurde 1997 wegen Führen eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluß in das Dessauer Polizeirevier gebracht. Einige Zeit später wurde er mit schwersten Verletzungen unweit des Reviers aufgefunden und verstarb anschließend im Krankenhaus. Seine DNA wurde u.a. an einer Säule im Speisesaal gefunden, an der er möglicherweise gefoltert worden war. Es steht zu vermuten, daß die äußerlichen Verletzungen seines Rückens durch einen oder mehrere Schlagstöcke hervorgerufen wurden.
2. Mario Bichtemann wurde 2002 ebenfalls in alkoholisiertem Zustand dem Polizeirevier zugeführt. Er wurde zur Ausnüchterung in dieselbe Zelle gebracht, in der auch Oury Jalloh 2005 zu Tode kam. Mario Bichtemann wurde am nächsten Morgen tot in seiner Zelle gefunden. Er war an einem Schädelbasisbruch gestorben.

Drei ungeklärte Todesfälle innerhalb von acht Jahren in demselben Polizeirevier, die nun als "Oury Jalloh Komplex" von der internationalen Expertenkommission untersucht werden.

Am 4. April 18 lehnt Bundesanwalt Lohse die Zuständigkeit seiner Behörde für die Ermittlungen zu einer Serie von ungeklärten Todesfällen im Polizeirevier Dessau ab und leitet die Ermittlungen an die Generalstaatsanwaltschaft in Naumburg/Sachsen-Anhalt weiter. In deren Händen liegen bereits die Überprüfungen der Einstellungsverfügung des Landgerichts Halle, sowie der Strafanzeige der Familie Oury Jallohs wegen Mordes gegen zwei konkret benannte Polizeibeamte.

Generalstaatsanwalt Konrad verfügt am 29. November 18: "Das Ermittlungsverfahren wegen des Todes von Oury Jalloh bleibt eingestellt." Der entsprechende 208-seitige Prüfbericht verneint ebenso einen hinreichenden Tatverdacht gegen einzelne Polizeibeamte in Bezug auf die ungeklärten Todesfälle Hans-Jürgen Rose und Mario Bichtemann.

Als Reaktion auf die Einstellung stellt die Anwältin der Familie am 4. Januar 19 einen Antrag auf Klageerzwingung beim Oberlandesgericht Naumburg.

Am 28. Februar 19 lehnt der Landtag von Sachsen-Anhalt einen Antrag auf einen Untersuchungsausschuss der Fraktion Die Linke ab. Grüne und SPD enthalten sich als Teil der Regierungskoalition gemeinsam mit der CDU – die AfD stimmt dagegen. Im Ausschuß hätten nicht nur die polizeilichen, politischen und juristischen Verantwortlichkeiten geklärt, sondern auch der Frage nachgegangen werden sollen, welche gemeinsamen Ursachen und Wechselbeziehungen zwischen dem Tod von Oury Jalloh und den ebenfalls ungeklärten Todesfällen Hans-Jürgen Rose (1997) und Mario Bichtemann (2002) im gleichen Polizeirevier bestehen.

Am 28. Oktober 19 stellt die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh ein mit Spendengeldern finanziertes neues radiologisch-forensisches Gutachten vor, das vom Frankfurter Radiologen des Universitätsklinikums Prof. Dr. Boris Bodelle erstellt wurde. Mit moderner Technik konnten sowohl das Sektionsprotokoll vom 12. April 05 (Prof. Dr. Bratzke) als auch die 15 Jahre alten Bilder der Computertomographie neu gelesen und ausgewertet werden. Zitat: "Nach Begutachtung der Bilddaten der Computertomographie vom 31.03.2005 des Leichnams des Oury Jalloh sind Knochenbrüche des Nasenbeins, der knöchernen Nasenscheidewand sowie ein Bruchsystem in das vordere Schädeldach sowie ein Bruch der 11. Rippe rechtsseitig nachweisbar. Es ist davon auszugehen, dass Veränderungen vor dem Todeseintritt entstanden sind." Die Anwältin der Familie Gabriele Heinecke dazu: "Das neue Gutachten sagt mal, salopp gesagt, Oury Jalloh ist vermöbelt worden, und zwar ordentlich".

Fast zeitgleich mit der Veröffentlichung der neuen Erkenntnisse verkündet das Oberlandesgericht Naumburg am 23. Oktober 19 die Ablehnung der Klageerzwingung, die Oury Jallohs Bruder am 4. Januar 19 beantragt hatte.

Am 25. November 19 legt die Anwältin des Bruders von Oury Jalloh, Beate Böhler, beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde ein. Diese richtet sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Halle vom 12. Oktober 17 und gegen den Prüfvermerk der Generalstaatsanwalt Naumburg vom 29. November 18, die Ermittlungen einzustellen, sowie gegen den aktuellen Beschluß des Oberlandesgerichts Naumburg keine öffentliche Anklage gegen verdächtige Personen im Fall von Oury Jalloh anzuordnen.

Initiative in Gedenken an Oury Jalloh:
initiativeouryjalloh.wordpress.com;
Antirassistische Initiative Berlin;
StA Dessau; VM 20.2.06; BeZ 31.3.06;
MDZ 5.6.06; VM 19.7.06; MDZ 28.7.06; VM 29.7.06;
VM 31.7.06; VM 8.9.06; AP 10.11.06; VM 20.11.06;
VM 3.1.07; taz 3.1.07; LVZ 3.1.07; pr-inside.de 1.2.07;
mdr.de 5.2.07; jW 28.3.07; TS 29.7.07; WDR 28.8.07;
ap 31.10.07; ap 16.4.08; BM 29.5.08; Spiegel 8.12.08;
SZ 8.12.08; jW 10.12.08; ddp 11.12.08; VM 13.12.08;
MDZ 13.12.08; ND 2.1.09; jW 8.1.09; jW 5.3.09; jW 8.7.09;
mdr 17.7.09; taz 19.7.09; ND 24.7.09; MDZ 10.11.09;
ddp 16.12.09; FR 17.12.09; ndr 7.1.10; dw 7.1.10;
Pro Asyl 7.1.10; VM 11.1.10; WSWS 14.1.10; jW 25.1.10;
MDZ 16.2.10; Pro Asyl März 2010; apf 5.10.10; TS 7.1.11;
MDZ 7.1.11; LVZ 11.1.11; Spiegel 21.1.11; SD 21.1.11;
MDZ 11.2.11; MDZ 4.5.11; taz 4.5.11; jW 13.8.11;
MDZ 25.8.11; BeZ 4.9.11; Newsletter No.3 Januar 2012;
jW 9.1.12; dpa 9.1.12; MDZ 10.1.12; Umbruch Bildarchiv 11.1.12;
ND 12.1.12; jW 16.1.12; GWR 384 Dez.2013;
jW 7.12.13; MDZ 10.12.13; jW 15.2.14;

StA Dessau-Roßlau 3.4.14; The Voice 22.4.14;
SZ 24.8.14; jW 27.8.14; Kritische Juristinnen 4.9.14;
jW 15.10.14; jW 24.10.14; jW 25.10.14;
jW 7.1.15; jW 4.4.15; SZ 18.8.16; jW 18.11.16;
Prometheus Forensic Services 2.12.16;
Internationale Liga für Menschenrechte;
Komitee für Grundrechte und Demokratie;
Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, 16.8.17;
MZ 16.8.17; jW 13.11.17, ARD "Monitor" 30.11.17;
ARD "Monitor" 17.1.19;
ARD "Monitor" 7.11.19;
wdr 5 - Feature 17.5.20 – 14.6.20;
"Oury Jalloh und die Toten des Polizeireviers Dessau"

27. Dezember 04

In der Nacht wird in einem Spezialraum des Bremer Polizeipräsidiums bei dem 35 Jahre alten abgelehnten Asylbewerber Laye-Alama Condé aus Sierra Leone durch einen Polizeiarzt eine Brechmittelgabe vorgenommen. Unmittelbar während der Maßnahme fällt der Mann ins Koma. Er kommt mit der wahrscheinlichen Diagnose "Hirntod" auf die Intensiv-Station des Krankenhauses St.-Joseph-Stift. Am 6. Januar 2005 bestätigt das Bremer Institut für Rechtsmedizin den Tod des Flüchtlings.

Bei einer Drogenkontrolle im Steintorviertel war der Flüchtling um Mitternacht am Siewalleck von Zivilpolizisten festgenommen worden, weil er unter Verdacht stand, Drogenkügelchen verschluckt zu haben. Zur Beweissicherung sollte durch einen Arzt des ärztlichen Beweissicherungsdienstes im Polizeirevier Vahr ein Brechmittel verabreicht werden. Dort wurde der sich heftig wehrende Mann zunächst von den Beamten auf einer speziell dafür vorgesehenen Liege an Armen und Beinen fixiert. Der Arzt legte eine Magensonde und pumpte mittels einer Spritze Brechmittel und Wasser in den Magen. Als die medizinischen Überwachungsgeräte für Blutdruck und Sauerstoffsättigung niedrige Werte anzeigten, rief der Polizeiarzt einen Notarzt-Kollegen. Dieser schildert die Situation bei seinem Eintreffen wie folgt: "Es befanden sich neben der RTW-Besatzung (RTW=Retterwagen, ARI) noch drei Personen im Raum: zwei Polizeibeamte in schwarzen Lederjacken, bewaffnet, mit Plastikschrürzen bekleidet, und eine Zivilperson, hierbei handelte es sich um einen Arzt vom medizinischen Beweissicherungsdienst, ebenfalls mit Plastikschrürze. Alle trugen Latexhandschuhe."

Da die vom Notdienst-Team mitgebrachten Ersatzgeräte normale Vitalfunktionen anzeigten, wurde vermutet, daß die vorher niedrigen Meßwerte durch eine Fehlfunktion der verwendeten Geräte entstanden sein könnten.

"Der Mann lag ohne sich zu äußern an den Füßen mit Kabelbindern gefesselt da. Die linke Hand war mit einer Handschelle an der Untersuchungs-liege fixiert. Der Mann wirkte sehr erschöpft", erinnert sich der Notarzt, "der Kollege versicherte, er habe da Erfahrung, dieses Klientel würde immer so tun als seien sie bewußtlos, um ein Ende der Maßnahmen zu erreichen."

Nach dem Erbrechen des Flüchtlings wurde Laye-Alama Condé in eine aufrechte Position gebracht, und der Polizeiarzt schob erneut die Magensonde und applizierte mittels sehr großer Spritzen (100 bis 200 ml-Spritzen) Leitungswasser. Er versuchte auch, durch Manipulation im Rachen mittels des stumpfen Endes einer Pinzette, den Brechreiz bei Laye-Alama Condé auszulösen. Dagegen wehrte sich Laye-Alama Condé durch Hin- und Herdrehen des Kopfes. Dieser wurde ihm von einem Polizeibeamten festgehalten, während der andere den linken Arm festhielt. Dieser Vorgang wurde mehrmals wiederholt.

Nach 20 Minuten dieser Tortur atmete der Mann fast nicht mehr, so daß der Notarzt einschritt. Der Sauerstoffsensord, der während der Prozedur zerbrochen war, mußte von dem Not-

arzt-Team ersetzt werden und zeigte eine Sättigung von 30% an. Das Anlegen der EKG-Elektroden gestaltete sich schwieriger, weil sie aufgrund der großen Wassermengen, die Laye-Alama Condé erbrochen hatte, einfach nicht mehr klebten. Das Gerät zeigte schließlich einen lebensgefährlichen Sauerstoffmangel im Herzmuskel an. Eine Herzdruckmassage wurde begonnen. Eine Beutelbeatmung konnte nicht durchgeführt werden, weil "der Mund des Patienten voller Wasser" stand. Auch eine Intubation gelang erst im dritten Versuch, weil "aus dem Ösophagus (Speiseröhre) und der Trachea (Lufttröhre) Unmengen an Wasser den Rachen immer wieder füllten. Die mobile Absaugung war hier völlig überfordert, und eine stationäre Absaugung gab es in dem Raum nicht. Darüber hinaus war die Lampe des Laryngoskops (Rachenlampe, ARI) nicht einwandfrei funktionsfähig, es mußte ein zweites aus dem NEF besorgt werden." Nachdem die Sauerstoffversorgung wieder gewährleistet war, stabilisierte sich der Kreislauf von Laye-Alama Condé umgehend. Der Notarzt legte eine Magensonde, über die noch einmal ein bis zwei Liter Wasser abließen. Während des Transportes ins Krankenhaus füllte sich der Sekretbeutel der Magensonde noch einmal mit ca. 500 ml Wasser.

Allein durch eine Strafanzeige des Notarztes, der in der letzten Phase der Zwangsmaßnahme anwesend war, wird die Tötung des Flüchtlings öffentlich. Er gibt an, daß dem Mann solche Mengen Wasser in den Magen gepumpt worden sei, daß das Wasser dann über die Speiseröhre in die Lufttröhre und die Lunge eindrang und der Mann buchstäblich ertrank.

Der Bremer Innensenator Thomas Röwekamp (CDU) verteidigt sich unter der lauter werdenden Kritik zu der Brechmittelvergabe und im Hinblick auf den – nicht vorbestraften – und im Koma liegenden Laye-Alama Condé Anfang Januar mit der Äußerung, daß "Schwerstkriminelle" nun mal "mit körperlichen Nachteilen" rechnen müßten. Auch behauptet er wider besseres Wissen, daß der Flüchtling bei der Maßnahme auf Drogenkügelchen gebissen und dadurch eine Vergiftung erlitten hätte ("... das hat er sich selber zuzuschreiben"). Erst am 8. Januar revidiert er diese Lüge und beschließt, daß die Anordnung der Vergabe von Brechmitteln bis zur Aufklärung dieses Falles ausgesetzt wird.

Das Ergebnis der Beweissicherungsmaßnahme, bei der Laye-Alama Condé getötet wurde, ist der Fund von drei Kokain-Päckchen mit einem Schätzwert von je 20 Euro.

Am 8. Januar wird bekannt, daß die Staatsanwaltschaft wegen eines Anfangsverdaches auf fahrlässige Körperverletzung gegen den Notarzt ermittelt. Dieser ergebe sich "aus dem Gedächtnisprotokoll des Notarztes sowie aus Zeugenaussagen." Zudem habe der Notarzt Dienstvorschriften verletzt. In einem Bericht des Innensensors vor der Innendeputation heißt es weiterhin, der Notarzt hätte den Vorfall unverzüglich an den Träger des Einsatzes weiterleiten müssen – also an das Innenressort. Dieser Pflicht sei er nicht nachgekommen.

Eine Strafanzeige gegen Innensenator Röwekamp wegen fahrlässiger Tötung, Körperverletzung und Freiheitsberaubung, die 33 BürgerInnen erstattet haben, wird im Mai 2005 von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Begründungen: Die Anordnung von Brechmitteleinsätzen sei durch die Strafprozeßordnung gedeckt; für den Todesfall seien nicht der Senator, sondern allenfalls die Notärzte verantwortlich, gegen die noch ermittelt werde – und die Todesursache stehe bisher (!) noch nicht fest.

Unter Berufung auf verschiedene Gutachten bestätigt im November 2005 die Staatsanwaltschaft die Diagnose des Notarztes "Ertrinken" als Ursache des Todes von Laye-Alama Condé.

Im Mai 2006 erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den verantwortlichen Arzt Igor V. wegen fahrlässiger Tötung.

Am 11. Juli 2006 entscheidet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), daß die zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Die juristische Analyse ergibt, daß das Abwarten auf das natürliche Ausscheiden der Beweismittel (Kotabgang) der mildere Weg ist; die gewaltsame Einführung eines Plastikschlauches und die Eingabe von Brechreiz erzeugenden Mitteln sei dagegen eine "inhumane und erniedrigende Behandlung". Nichtsdestotrotz bleibt die "freiwillige" Vergabe von Brechmitteln weiterhin zulässig.

Dieses Urteil des EGMR beruht auf der Entscheidung im Falle "Jalloh gegen Deutschland". Dem Kläger Abu Bakah Jalloh, dem im Jahre 1993 (!) zwangsweise und mit brutalster Gewalt Brechmittel eingegeben wurden, mußte die BRD 10.000 Euro Schmerzensgeld zahlen.

Ebenfalls 10.000 Euro ist die Höhe des Schmerzensgeldes, das der Arzt der Mutter von Laye-Alama Condé nach einer außergerichtlichen Einigung zu zahlen hat.

Vier Jahre nach der Tötung von Laye-Alama Condé, am 4. Dezember 2008, spricht das Landgericht Bremen den verantwortlichen Gerichtsmediziner Igor V. nach 23 Verhandlungstagen vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Der 44-Jährige habe sich zwar "zahlreiche Unsicherheiten, Versäumnisse und Fehler" zuschulden kommen lassen und objektiv Pflichten verletzt, doch sei ihm subjektiv keine Schuld nachzuweisen, da er unerfahren und überfordert gewesen sei. Dazu der Vize-Präsident der Bundesärztekammer Frank Ulrich Montgomery vor der Presse: ein Urteil nach dem Motto "Unwissenheit schützt vor Strafe" widerspreche seinem Rechtsverständnis.

Nachdem Mutter und Bruder des Getöteten dieses Urteil mit einer Sachrüge angegriffen haben, wird der Freispruch des Igor V. vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes in Leipzig am 28. April 10 wieder aufgehoben und die Sache zurück an eine Schwurgerichtskammer des Bremer Landgerichts gegeben, weil jetzt auch eine Verurteilung des Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit Todesfolge denkbar sei. Der Richter des BGH spricht von einem "menschenunwürdigen" Umgang mit dem Festgenommenen und von "ebenfalls todesursächliche(n) Pflichtverletzungen Dritter" und bezeichnet sowohl den Notarzt als auch beteiligte Beamte des Beweismittelsicherungsdienstes als "bisher unbehelligte Nebentäter".

Ab dem 8. März 2011 muß sich der Arzt Igor V. wegen Körperverletzung mit Todesfolge erneut vor dem Landgericht Bremen verantworten.

Am 14. Juni lautet das Urteil "Im Zweifel für den Angeklagten". Obwohl die zehn Gutachter alle den Tod durch Ertrinken für wahrscheinlich halten, räumen sie medizinische Ungereimtheiten ein, die auch den Tod durch Vorerkrankungen für möglich erscheinen lassen.

Die Mutter des Getöteten legt erneut Revision ein, und der Bundesgerichtshof Leipzig verweist den Fall am 20. Juni 2012 ein zweites Mal zurück an die Bremer Justiz, die jetzt ein drittes Mal entscheiden muß.

Der Vorsitzende Bundesrichter Basdorf findet deutliche Worte in Richtung Bremen: "Die Feststellungen des Schwurgerichts ergeben für sich eindeutig einen Sachverhalt, der einen Schuldspruch der Körperverletzung mit Todesfolge rechtfertigt. In aller Eindeutigkeit."

Zum Auftakt des dritten Verfahrens vor einem Bremer Schwurgericht bricht der angeklagte Arzt erstmals sein Schweigen. Er bedauere Condés Tod, der ihm sehr nahe gegangen sei. Später macht er auch Aussagen zum Geschehenen, verstrickt sich in Widersprüche und läßt schließlich offen, warum er nicht erkannt hat, daß Laye-Alama Condé zunehmend in einen lebensbedrohlichen Zustand geriet.

Im September 2013 wird der ehemalige SPD-Bürgermeister und Justizsenator Henning Scherf als Zeuge gehört und verteidigt mit seiner Aussage offensiv die zwangsweise Vergabe von Brechmittelsirup. Dennoch: Der Tod Condés sei "eine große Überraschung" gewesen, da es bisher gar keine "Schwierigkeiten" gegeben habe. Er selbst hatte 1992 die rechtliche Grundlage für diese Beweismittel-Beschaffungsmethode gekegt.

Aufgrund der von Gutachtern attestierten dauerhaften Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten stimmen am 31. Oktober 13 alle Prozeßbeteiligten dem Vorschlag der Schwurgerichtskammer zu, das Verfahren einzustellen. Der Angeklagte soll 20.000 Euro an die Mutter des Getöteten zahlen. Zudem stufen die Bremer Richter – aufgrund der Aussagen des Angeklagten – den vom BGH festgelegten Tatbestand der Körperverletzung mit Todesfolge zurück auf fahrlässige Körperverletzung.

Gedächtnisprotokoll des Notarzes; Polizei Bremen 4.1.05; ND 5.1.05; FRat HH 6.1.05; taz 6.1.05; taz 7.1.05; S&Z 7.1.05; taz 8.1.05; WK 8.1.05; taz 10.1.05; taz 11.1.05; taz Bremen14.1.05; WK 14.1.05; Freitag 14.1.05; taz Bremen15.1.05; taz 18.1.05; FR 30.5.05; WK 26.11.05; TS 10.5.06; FR 11.5.06; taz 11.5.06; taz 12.7.06; Pressestelle Hamburger Senat 1.8.06; CILIP 2/2008; jW 29.5.08; WK 12.6.08; FR 5.12.08; taz 5.12.08; HA 5.12.08; NWZ 9.12.08; taz 27.4.10; taz 29.4.10; WK 29.4.10; Welt 29.4.10; radio bremen 29.4.10; radio bremen 2.3.11; Bild 2.3.11; Welt 3.3.11; jW 9.3.11; HA 14.6.11; SD 14.6.11; WK 14.6.11; Ärzte Zeitung 14.6.11; Welt 15.6.11; FR 15.6.11; Dr. Helmut Pollähne 21.6.12; radio bremen 9.11.12; radio bremen 12.6.13; taz 17.9.13; radio bremen 18.9.13; radio bremen 1.11.13; FR 2.11.13

18. Mai 04

Bundesland Baden-Württemberg. Ein 16 Jahre alter Flüchtling aus dem Irak soll in eine auswärtige Unterkunft zwangsverlegt werden. Zu diesem Zwecke betreten morgens um 8.00 Uhr zwei Mitarbeiter des Sozialamtes und zwei Angestellte des städtischen Vollzugsdienstes mit ihrem Diensthund sein Zimmer in der Flüchtlingsunterkunft im Gewann Bopseräcker in Stuttgart-Hoffeld.

Der Jugendliche zieht sich zunächst an, hat dann plötzlich ein Teppichmesser in der Hand und sticht damit nach dem Vollzugsbeamten. Dieser zieht seine Waffe und schießt dreimal gezielt auf die Beine des Angreifers.

Der Jugendliche wird überwältigt und kommt mit einem Oberschenkeldurchschuß ins Krankenhaus. Die Staatsanwaltschaft beantragt einen Haftbefehl gegen ihn.

Polizei Hoffeld 18.5.04; ap 18.5.04; Yahoo!Nachrichten 18.5.04; FR 19.5.04; Eßlinger Ztg 21.5.04

18. August 02

Die Siegburger Polizei veranstaltet eine Razzia in einem Flüchtlingsheim. Die BewohnerInnen werden durch das Aufbrechen der Türen und durch Warnschüsse geweckt. Die Beamten nehmen die kurdischen Flüchtlinge Burhanettin Bulgak und Mustafa Acar fest. Sie sind erst seit kurzem in Deutschland.

Ein dritter Kurde, Resit Atas, gerät in Panik und versucht zu fliehen. Nun gibt ein Polizist zwei Schüsse ab und läßt den Polizeihund angreifen. Resit Atas wird durch einen Biß verletzt und dann in Handschellen gelegt. Als ein anderer

Bewohner, Mehmet Bulgak, nach dem Grund des Überfalls fragt, wird er von zwei Polizisten mit Fäusten geschlagen.

Die drei festgenommenen Kurden werden ohne ärztliche Versorgung ihrer Verletzungen ins Abschiebegefängnis Büren gebracht.

Nüce Nr. 68 – 23.8.02; AZADI informationen Nr. 6 Sept. 02 (Özgür Politika 21.8.02); Polizeiübergriffe auf Ausländerinnen und Ausländer 2000-2003

12. Dezember 01

Um 14.23 Uhr werden die Apparate auf einer Intensiv-Station der Hamburger Universitätskliniken Eppendorf abgestellt, und der Tod von Michael Paul Nwabuisi (Achidi John) wird öffentlich bekannt gemacht.

Drei Tage vorher war der 19-jährige abgelehnte Asylbewerber aus Kamerun festgenommen worden. Schon auf dem Weg in das Rechtsmedizinische Institut der Universitätskliniken Hamburg-Eppendorf brach er zusammen. Dennoch wurde er im Institut aufgefordert, das Brechmittel Ipecacuanha zu trinken. Er ließ sich fallen und schrie: "I will die, I will die". Die zuständige Ärztin ließ ihn von zwei Polizeibeamten niederdrücken. Da er in Panik geriet, orderte sie eine zweite Streifenwagenbesatzung an. Jetzt hielten insgesamt fünf Polizisten Michael Paul Nwabuisi an seinem Stuhl fest, und die Medizinerin versuchte, ihm eine Magensonde über die Nase einzuführen. Dieses gelang erst beim dritten Versuch, so daß 30 Milliliter Ipecacuanha-Sirup und 800 Milliliter Wasser eingeflößt werden konnten.

Michael Paul Nwabuisi war inzwischen besinnungslos, und als ein Arzt drei Minuten später Herzstillstand feststellte, waren die Hirnschäden so groß, daß eine Wiederbelebung aus dem tiefen Koma nicht mehr gelang.

Auf der Intensiv-Station wurden Michael Paul Nwabuisi 41 Crack-Kügelchen aus dem Magen-Darm-Trakt entfernt.

Trotz des Todesfalles, der allein durch die verordneten Zwangsmaßnahmen eingetreten ist, werden die Brechmitteleinsätze in Hamburg bei mutmaßlichen Drogen-Dealern unvermindert fortgeführt.

Im April 2002 wird bekannt, daß der 19-jährige Michael Paul Nwabuisi herzkrank gewesen sei. Bei der feingewebigen Untersuchung der Leiche sei festgestellt worden, daß er in den Monaten vor seinem gewaltsamen Tod mehrere kleine Herzinfarkte hatte, die allerdings nicht bekannt gewesen seien. Daß diese Infarkte allerdings zum Tod geführt haben sollen, bezweifelt die Anwältin von Michael Paul Nwabuisi, denn intensivmedizinische Untersuchungen haben ergeben, daß das Herz nach der Reanimation wieder geschlagen habe, bis der Hirntod festgestellt wurde.

Die Staatsanwaltschaft leitet sogenannte Vorermittlungen ein und kommt zu dem Ergebnis: Kein Anfangsverdacht für strafbare Handlungen.

Zwei Klageerzwingungsverfahren der Eltern des Getöteten, um neue Untersuchungen der Todesumstände von Michael Paul Nwabuisi zu erreichen, werden im Februar und im Juli 2002 vom Oberlandesgericht Hamburg abgewiesen, weil es keine Hinweise auf einen "Gesetzesverstoß von Polizisten, Ärzten und anderer Personen" gebe. Die Anwältin erwägt eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

Am 11. Juli 2006 entscheidet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), daß die zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Die juristische Analyse ergibt, daß das Abwarten auf das natürliche Ausscheiden der Beweismittel (Stuhlgang) der mildere Weg ist; die gewaltsame Einführung eines Plastikschräubes und die Eingabe von Brechreiz erzeugenden Mitteln sei dagegen eine "inhumane

und erniedrigende Behandlung". Nichtsdestotrotz bleibt die "freiwillige" Vergabe von Brechmitteln weiterhin zulässig.

Dieses Urteil des EGMR beruht auf der Entscheidung im Falle "Jalloh gegen Deutschland". Dem Kläger Abu Bakah Jalloh, dem im Jahre 1993 (!) zwangsweise und mit brutalster Gewalt Brechmittel eingegeben wurden, muß die BRD 10.000 Euro Schmerzensgeld zahlen.

HA 10.12.01; HA 13.12.01; jW 13.12.01; FR 13.12.01; taz 13.12.01; HA 14.12.01; TS 27.12.01; Kampagne gegen Brechmitteleinsätze; BeZ 22.4.02; taz-Hamburg 1.8.03; Polizeiübergrieffe 2000-2003; taz 12.7.06; HA 27.7.06; taz 28.7.06; Pressestelle Hamburger Senat 1.8.06

1. November 01

Im sächsischen Neusalza-Spremberg im deutsch-tschechischen Grenzgebiet wird ein Vietnameser "nach Angriff und Flucht" durch den "Einsatz einer Schußwaffe" verletzt.

BT DS 14/8432

26. Januar 01

Polizei-Razzia auf dem Worringer Platz in Düsseldorf. Der 19-jährige John Amadi, Flüchtling aus Nigeria, wird von sechs Polizisten gejagt und eingeholt. Sie schlagen ihm ins Gesicht und auf den Hals. Ein Beamter würgt ihn; andere schlagen mit voller Wucht in die Magengegend. John Amadi fällt gesichtswärts zu Boden. Auch jetzt wird er noch in die Magengegend und gegen den Hals getreten, obwohl er kein Lebenszeichen mehr von sich gibt.

Der Rettungsdienst, der 15 Minuten später eintrifft, stellt den Tod des Mannes fest.

Polizeiversion der Todesumstände: John Amadi starb ohne Fremdeinwirkung an einer Vergiftung infolge eines aufgeplatzten Drogen-Kügelchens aus Zellophan.

Nach dem ersten Obduktionsbericht "...bleibt die Todesursache ungeklärt." Eine Betäubungsmittelvergiftung könnte nur durch eine chemisch-toxische Untersuchung festgestellt werden, die dringend empfohlen wird.

Mit Hilfe der nigerianischen Botschaft können vor allem afrikanische Menschen verhindern, daß die Leiche von John Amadi auf Anordnung der Polizei verbrannt wird, und sie erwirken eine zweite, polizei-unabhängige Obduktion. In dem abschließenden Bericht heißt es: "Bezüglich der Todesursache fanden sich keine krankhaften Veränderungen, die einen natürlichen Tod erklären könnten Reste eventuell vorhandener 'Iwody-packs' waren nicht vorhanden."

Afrikanische/Nigerianische Gemeinde in Deutschland bzw. Düsseldorf; TERZ April 2001; Knastmucke

26. April 00

Fürstenfeldbruck bei München. Ein 27 Jahre alter Flüchtling soll zwecks Abschiebung festgenommen werden. Der Mann flieht, wird dann aber von zwei Polizisten eingeholt. Bei der anschließenden Rangelei "löst sich" ein Schuß aus der Dienstpistole und durchschlägt die Hand des Flüchtlings. Dieser ergreift die Waffe und schießt seinerseits auf die Beamten, die jedoch nicht getroffen werden.

Dann flieht er mit der Waffe, wird kurz darauf noch einmal gestellt und ergibt sich. Im Krankenhaus muß seine verletzte Hand operiert werden.

FR 27.4.00; taz 27.4.00

10. Dezember 99

Braunschweig in Niedersachsen. Der Physiker Dr. Zdravko Nikolov Dimitrov, bulgarischer Flüchtling und abgelehnter Asylbewerber, soll in Abschiebehaft genommen werden. Er

wird dabei von einem Sondereinsatzkommando (SEK) der Polizei niedergeschossen und lebensgefährlich in die Brust getroffen.

Der 36 Jahre alte Nikolov Dimitrov leidet aufgrund von Mißhandlungen und Folterungen durch die bulgarische Polizei und durch Ärzte in einem psychiatrischen Gefängnis unter einem schweren Foltertrauma und gilt – auch behördenbekannt – als akut suizidgefährdet.

Trotzdem ordnet die Ausländerbehörde Braunschweig die Festnahme von Herrn Dimitrov an, um ihn in Abschiebehaft in die JVA Wolfenbüttel zu nehmen.

Als drei Polizeibeamte morgens um 8.00 Uhr kommen, um den Bulgaren abzuholen, verbarrikadiert er sich in der Wohnung und droht mit Selbsttötung.

Anstatt die Aktion abubrechen, wird ein 14-köpfiges Sondereinsatzkommando (SEK) angefordert, dessen Beamte die Wohnung mit einer Blendgranate stürmen. Dr. Dimitrov versucht, sich in seiner Panik mit einem Küchenmesser gegen die Festnahme zu wehren, und wird dann gezielt "in Notwehr" mit zwei Schüssen niedergeschossen.

Während Herr Dimitrov sich auch 3 Tage später noch in Lebensgefahr befindet, wird gegen ihn ein Verfahren wegen versuchten Totschlags eingeleitet.

Am 21. Dezember stirbt er im Städtischen Klinikum Braunschweig, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben.

Der niedersächsische Flüchtlingsrat stellt Strafanzeige gegen den Leiter der Braunschweiger Ausländerbehörde wegen Körperverletzung mit Todesfolge, vollendeter Freiheitsberaubung und Rechtsbeugung. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig leitet ein formelles Ermittlungsverfahren gegen den Leiter des Ausländeramtes wegen Freiheitsberaubung ein.

Sowohl dieses Verfahren als auch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen den Todesschützen werden eingestellt.

BrZ 11.12.99; Neue Presse 11.12.99; FRat NieSa 13.12.99; Neue Presse 13.12.99; BrZ 14.12.99; taz 14.12.99; Polizei Niedersachsen 15.12.99; ND 15.12.99; jW 17.12.99; taz 22.12.99; FR 23.12.99; taz 23.12.99; ND 8.1.00; jW 8.1.00;

Niedersächsische Landesregierung 29.2.00 – 45.3-12235/14-103; taz 17.3.00; jW 21.3.00; FRat NieSa Heft 68 März 2000; FRat NieSa Heft 73 Dez. 2000

29. November 99

Harthauer Berg bei Chemnitz. In einer vermeintlichen "Notwehrhandlung nach Angriff auf eine Zollbeamtin" wird ein rumänischer Mann nach seinem "unerlaubten" Grenzübergang durch einen Wadendurchschuß verletzt.

BT DS 14/5613

3. November 99

An der Tankstelle Seeberg im brandenburgischen Märkisch-Oderland gibt ein Polizist in Zivil in den frühen Morgenstunden Schüsse auf ein ihm verdächtiges Fahrzeug ab. Der PKW wird eine Stunde später in Berlin-Marzahn mit Einschüssen am Heck aufgefunden – auf der Rückbank sitzt der lebensgefährlich verletzte Vasile C. Der Angeschossene ist ein 26-jähriger Rumäne, der zur Abschiebung ausgeschrieben war. Eine der Kugeln des Polizisten hat seine Wirbelsäule getroffen und so schwer verletzt, daß Vasile C. lebenslang auf den Rollstuhl angewiesen sein wird.

Der 39 Jahre alte Schütze wird im Juni 2001 vom Vorwurf des versuchten Totschlags und der schweren Körperverletzung freigesprochen.

BeZ 4.11.99; BeZ 5.11.99; UNBEQUEM 12/99; BeZ 22.2.01; BeZ 14.6.01

1. September 99

Steinen bei Lörrach in Baden-Württemberg. Morgens um 7.30 Uhr kommt die Polizei in die Unterkunft in der Köchlinstraße, um die algerische Flüchtlingsfamilie B. zur Abschiebung abzuholen. Die Eheleute bekommen die Gelegenheit, einige persönliche Sachen einzupacken.

Plötzlich wird Herr Mokthar B. durch zwei Schüsse niedergestreckt, die ein Polizist auf ihn abfeuerte. Mokthar B. wird in den Unterleib getroffen, bricht in seinem Blut zusammen. Er wird mit einem Rettungshubschrauber ins Kantons-spital in Basel gebracht.

Die Abschiebung seiner Frau und der 7-jährigen Zwillinge sowie eines 4-jährigen Kindes wird für diesen Tag abgesetzt. Trotzdem darf seine Frau nicht zu ihrem schwerverletzten Mann. Zudem wird sie über seinen Zustand und Aufenthaltsort im Unklaren gelassen.

Für die Abgabe der Schüsse werden verschiedene Versionen bekannt. Das zuständige Regierungspräsidium gibt an, daß Mokthar B. sich in bedrohlicher Weise mit einem Messer der Polizei gegenüber verhalten hat. Die Polizeibehörde vor Ort gibt an, daß Mokthar B. sich aus dem Fenster stürzen wollte und mit den Schüssen – in "Nothilfe" – an einem Selbsttötungsversuch gehindert wurde.

Mokthar B. erklärt dazu, daß er zu keinem Zeitpunkt die Polizei bedroht hat – im Gegenteil, er sei von einem Polizisten zunächst mit einer Pistole geschlagen worden, dann wurde auf ihn geschossen, und anschließend wurde er weiter mißhandelt.

Familie B. ist seit 1992 in der BRD, weil Herr B. sich in Algerien akut bedroht fühlte. Er war von einem Gericht in Oran zu einer 10-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, weil er – als Angestellter des Blutspendedienstes – erpreßt worden war, Blutspenden und Medikamente bei der FIS (Front Islamique du Salut) abzuliefern. Dieses Urteil, das beim Asylverfahren vorgelegt werden konnte, hatte das Freiburger Verwaltungsgericht als Fälschung bezeichnet und als Beweis nicht gelten lassen.

Am 18. Dezember 2000 wird eine Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den vom Rechtsanwalt des Opfers wegen schwerer Körperverletzung angezeigten Polizisten vom Amtsgericht Lörrach abgelehnt.

Das Ermittlungsverfahren gegen den polizeilichen Schützen wird am 11. Januar 2001 eingestellt.

*SAGA 2.9.99, SAGA 5.9.99, SAGA 6.9.99;
StZ 2.9.99; BeZ 2.9.99;
FR 3.9.99; BeZ 3.9.99; BaZ 3.9.99;
Südwestdeutsche Ztg 6.9.99; StZ 8.9.99;
jW 5.10.99; Arbeitskreis Miteinander 2.1.01;
Pro Asyl Infoservice Nr. 43 – 2001 Februar;
morgengrauen April/Mai 01*

28. Mai 99

Der 30 Jahre alte Aamir Omer Mohamed Ahmed Ageeb soll aus der Abschiebehaft in der JVA Mannheim vom Flughafen Frankfurt am Main über Ägypten in den Sudan abgeschoben werden. Ageeb hat panische Angst vor der Rückkehr in den Sudan.

Auf dem Weg zum Flughafen Frankfurt schlägt er – an Händen und Füßen gefesselt – verzweifelt seinen Kopf gegen die Fensterscheibe des Fahrzeuges. Deshalb stülpen ihm die Beamten einen Motorradhelm über den Kopf.

Im BGS-Trakt des Flughafens wird dann mit massiver Fesselung versucht, den Widerstand von Aamir Ageeb zu brechen. Um ca. 11.00 Uhr werden ihm Plastikfesseln an Händen und Füßen angelegt, die anschließend mit einem zusätzlichen Plastikband rücklings miteinander verbunden werden, während sich der Gefangene in Bauchlage befand (Schaukelfesselung). In einer Einzelzelle und auf einer Matte liegend muß Aamir Ageeb diese Fesselung 75 Minuten

aushalten. Als auch nach dieser Schikane sein Widerstand nicht gebrochen ist, erfolgt um circa 13.00 Uhr die endgültige Fesselung (siehe später), und ihm wird wieder ein Integralhelm aufgesetzt.

Um ca. 14.00 Uhr wird er von den BGS-Beamten in den Airbus A 300-600 "Rosenheim" zum Flug LH 588 getragen. Er wird dann auf den Mittelsitz einer Dreierreihe im Flugzeug angeschnallt, "wobei aus Sicherheitsgründen weder die Fesselung noch der Integralhelm abgenommen" werden. Beim Start der Maschine um 15.07 Uhr versucht sich Ageeb trotz der Fesselung aus dem Sitz zu stemmen und schreit: "Ich

kriege keine Luft!" Daraufhin stemmen ihn alle drei Beamte in den Sitz, drücken seinen Oberkörper nach vorne auf die Knie und zusätzlich seinen Kopf nach unten. Weil der Gefesselte weiter jammert, legen sie Kissen um seinen Kopf – bis er ohnmächtig wird. Als die BGS-Beamten Ageeb um 15.27 Uhr dann wieder in die aufrechte Position bringen, ist er erstickt.

Die Lufthansa-Maschine landet daraufhin außerplanmäßig in München. Bei der ersten Untersuchung Amir Ageeb stellt ein Mediziner "Überdehnungsrisse" an den Oberschenkeln und sechs gebrochene Rippen fest. Zahlreiche Ein- und Unterblutungen sind für ihn ein "gravierendes Indiz für einen Erstickungsmechanismus".

Als Reaktion auf den gewaltsamen Tod des Flüchtlings Ageeb werden vorerst alle Abschiebungen ausgesetzt. Ab 25. Juni 99 wird dann allerdings der "Aussetzungserlaß mit sofortiger Wirkung aufgehoben" – makabererweise mit dem Hinweis: "Bei Rückführungen ist unbedingt darauf zu achten, daß die freie Atmung des Rückzuführenden gewährleistet ist". Auf Integralhelme soll in Zukunft bei Abschiebungen verzichtet werden.

Im Juni 2001 teilt das Hessische Innenministerium dem Bundesinnenministerium mit, daß die Todesursache von Aamir Ageeb in dem "massiven Niederdrücken" durch die drei BGS-Beamten zu sehen ist.

Tatsächlich entstand der "Erstickungs-Overkill" (C. Metz) folgendermaßen:

- Laut BKA-Fesselungsprotokoll waren ein Motorrad-Integralhelm, elf Plastikfesseln, vier Klett-bänder und ein fünf Meter langes Seil im Einsatz.
- Einengung des Brustkorbes durch zirkuläre Fesselung mit einem Klettband um den Brustkorb.
- Einengung des unteren Brustkorbrandes durch zirkuläre Fesselung unter Einbeziehung der Unterarme, die nach hinten mit vier miteinander verbundenen Plastikfesseln hinter dem Rücken zusammengezurt und vor der Magengrube an den Handgelenken mit zwei Kabelbindern und einem Klettband zusammengebunden wurden.
- Zusätzlich wurden die Hände bei erzwungener Rumpfbeugung mit erheblicher Hebelwirkung zwischen Oberkörper und Oberschenkel in die Magengrube gepreßt, so daß bei der rechtsmedizinischen Rekonstruktion die Atmung je nach Beugewinkel bis auf Null zurückging.
- Offensichtlich wurde der Helmkinnbügel so heftig auf die beidseits je drei erreichbaren obersten Rippen gepreßt, daß diese entlang des Kinnbügelrandes sechsfach brachen und die obere Brustbeinverbindung eine "abnorme Beweglichkeit" erhielt.
- Dabei schien der Verschlussmechanismus des Helmes gegen die Halsvorderseite gepreßt worden zu sein, so daß dort sechs geometrische Striemen entstanden sowie am Halsansatz ein 4 x 5 cm großer Bluterguß.

- Zusätzlich war über die Beine und Arme zur Tarnung der Fesselung eine Decke gebreitet, mit der Gefahr der Visier-Abdichtung beim Herunterdrücken des Kopfes vom Vordersitz aus.
- Zusätzlich wurde nach Aussage der beiden nächst-sitzenden Zeuginnen ein Kissen zur Dämpfung des Schreiens vor Amir Ageebs Gesicht gehalten. Speichelpuren belegen dies.
- Fast alle ZeugInnen hatten Ageebs Schrei und seine Stöhn- und Röchelgeräusche gehört – nach bzw. während derer die Beugehaltung beibehalten wurde.
- Nach überwiegenden Zeugenaussagen hatten sich die drei BGS-Beamte trotz ärztlicher Aufforderung geweigert, die Fesseln zu lösen, um eine effektive Wiederbelebungs-lage auf dem Bordboden zu ermöglichen.
- Bis auf eine einzige Zeugenaussage von einer Stewardess schien ein Notfallkoffer mit Atembeutel nicht zur Verfügung gestellt worden zu sein. Diese Stewardess hatte die erstbehandelnde Ärztin (Anästhesie-Fachärztin) begleitet.
- Keine der Flugbegleiterinnen berichtet, bei der Wiederbelebungs-lage behilflich gewesen zu sein oder die BGS-Beamten aufgefordert zu haben, Ageeb abzuschellen. Selbst die den Notfallkoffer bereitstellende Stewardess berichtet, sie sei direkt danach ins Cockpit gegangen.

Die drei BGS-Beamten wurden niemals vom Dienst suspendiert, haben allerdings seither nicht mehr bei Abschiebungen "mitgewirkt". Nach dreijährigen Ermittlungen wird am 15. Februar 2002 Anklage wegen fahrlässiger Tötung gegen sie erhoben. Keine Anklage wird erhoben gegen die vorbereitenden Fessler, gegen die Ausbilder und Vorgesetzten – auch nicht gegen die die Hilfe bei der Wiederbelebungs-lage durch drei anwesende Ärzte verweigernden Flugbegleiter und die Lufthansa-Crew.

Am 2. Februar 2004 beginnt der Prozeß gegen die drei beteiligten BGS-Beamten im Amtsgericht Frankfurt am Main. Hier wird unter anderem deutlich, daß sowohl der Flugkapitän als auch die Crew Amir Ageeb für einen "Verbrecher und Mörder", "dreifachen Mörder" oder "Mörder und Vergewaltiger" gehalten hatten. Welcher BGS-Beamte ihnen diese eindeutig falschen Informationen gegeben hatte, kann nicht mehr geklärt werden.

Am 22. März, dem elften Verhandlungstag, verweist der Richter den Prozeß an das Landgericht, weil er zu dem Schluß gekommen ist, daß als Tatbestand auch Körperverletzung mit Todesfolge in Frage kommt, die mit Gefängnis nicht unter drei Jahren bestraft werden müßte.

Am 18. Oktober 2004 werden die drei BGS-Beamten vom Landgericht Frankfurt wegen Körperverletzung mit Todesfolge in einem minderschweren Fall zu je neun Monaten Haft auf Bewährung verurteilt. Das Gericht bleibt damit unter der gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststrafe von einem Jahr und ermöglicht den Angeklagten damit die ungestörte Fortsetzung ihrer Beamtenlaufbahn. "Die Zukunft der Angeklagten wäre zerstört worden, während ihre Vorgesetzten zum Teil weiter aufgestiegen sind", sagte der Vorsitzende Richter Gehrke. Er nannte erneut Amtsleiter Hansen, der jetzt Präsident des Grenzschutzpräsidiums Ost ist. Dem Bundesgrenzschutz wirft er schwere Versäumnisse bei der Ausbildung der für die Abschiebungen eingesetzten Beamten vor. Er kritisiert heftig die Praxis des BGS, Menschen zusammenzuschneiden. Unter Anspielung auf US-Folterer im Irak sagte Gehrke: "Abu Ghraib läßt grüßen."

Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes auf Körperverletzung im Amt, das die Bundesarbeitsgemeinschaft

Pro Asyl gegen vier weitere Beamte wegen der Schaukelfesselung (siehe oben) anstregte, stellt die Staatsanwaltschaft des Landgerichtes Frankfurt am 8. Mai 2005 ein.

Schaukelfesselung wird in Teilen der Welt als Foltermethode benutzt – in anderen Teilen ist sie wegen der Gefährlichkeit verboten.

Die Staatsanwaltschaft zu dieser Fesselungsmethode ("Hogtie"-Methode): "Eine solche erfüllt die Körperverlet-

zungs-Tatbestände der §§ 223 ff StGB im Sinne einer körperlichen Mißhandlung immer dann, wenn sie zu einer nicht nur erheblichen Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens und / oder der körperlichen Unversehrtheit führt." Sie sieht deshalb bei Amir Ageeb keinen ausreichenden Tatverdacht hinsichtlich einer Körperverletzung.

Claus Metz – AK Flüchtlinge Frankfurt; FRat NieSa Heft 63 Mai 1999; BMI – Bericht an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages; Spiegel 30.7.01; Claus Metz in Asylnachrichten Nr. 113 Dez. 2001; NRW Hessen-Info Januar 2002; jW 10.2.04; JWB 11.2.04; FR 16. 2.02; BeZ 16.2.02; FR 18.2.02; FR 19.2.04; FR 27.2.02; FR 2.6.03; Spiegel 6.10.03; FR 5.2.04; ND 23.2.04; ddp 8.3.04; Aktionsbündnis gegen Abschiebungen Rhein-Main 16.3.04; ap 22.3.04; taz 23.3.04; taz 18.10.04; Yahoo!Nachrichten 18.10.04; taz 19.10.04; SZ 19.10.04; Prozeßbeobachtungsgruppe; Pro Asyl 28.7.05

8. Februar 97

Bei der Verfolgung eines 23-jährigen rumänischen Einbrechers in Fürstenwalde im Landkreis Oder-Spree wird dieser durch einen Kopfschuß getötet. Der Schuß hatte sich aus der Pistole eines Polizisten "gelöst", der die Waffe zur Eigensicherung gezogen hatte.

BeZ 10.2.97; BeZ 11.2.97; FR 30.6.99

29. Februar 96

Eine Streife des Bundesgrenzschutzes entdeckt mit Nachtsichtgeräten eine zehn- bis fünfzehnköpfige Menschengruppe in einem grenznahen Waldstück bei Guben. Als die Grenzschützer die Personen kontrollieren wollen, flüchten diese. Ein Beamter zieht seine Waffe und schießt. Ein Pole wird von einer Kugel an der Schulter verletzt.

TS 2.3.96; ND 2.3.96

In den Jahren 1993 bis 1995

13 Personen wurden durch Beamte des BGS bzw. durch die von ihnen geführten Hunde körperlich verletzt.

BT DS 13/4017

3. Februar 95

In Folge einer Polizeiaktion in einem Münchener Containerlager stirbt Sammy N.

Augenzeugen berichten, der 26-jährige Flüchtling aus Liberia sei, als er sich seiner Festnahme widersetzte, solange geschlagen worden, bis er blutüberströmt und reglos am Boden lag. Die Polizei gibt an, Sammy N. sei an einer toxischen Substanz gestorben, die er in einem kondom-ähnlichen Behältnis geschluckt habe. Blutige Verletzungen leugnet die Polizei, während die Augenzeugen berichten, die erheblichen Blutspuren seien von uniformierten Beamten weggewischt worden.

KlaroFix, März 95; UNITED (Was geht ab?)

6. Oktober 94

Augsburg: Ein 31 Jahre alter chinesischer Asylbewerber wird von einem Polizisten angeschossen und dabei schwer verletzt.
taz 8.10.94; Konkret 12/94, S. 22

30. August 94

Rhein-Main-Flughafen Frankfurt. Es ist der sechste (!) Versuch, den 30 Jahre alten Kola Bankole nach Nigeria abzuschicken. Weil er sich auch diesmal wehrt, wird er schon massiv gefesselt von Polizeibeamten aus Rheinland-Pfalz zum 19. Polizeirevier am Flughafen Frankfurt am Main gebracht.

Gegen 12.45 Uhr wird Bankole in einen separaten Raum getragen, um die Abschiebung vorzubereiten. Obwohl er gehunfähig gefesselt ist, versucht er sich verzweifelt zu wehren. Ihm wird für "drei bis vier Minuten" ein Knebel in den Mund gesteckt, bis er sich augenscheinlich beruhigt hat. Nach Entfernung dieses "Beißschutzes" spuckt er Blut.

Dann wird er in verschnürter Hockstellung durch ein Spalier filmender und fotografierender BGS-Beamten getragen – dahinter folgen der Arzt Dr. Hoffmann, der Schubwesenleiter Örter und der stellvertretende Grenzschutzamtsleiter Wache.

Als Kola Bankole im Flugzeug in den Sitz der vorletzten Reihe gezwungen werden soll, lösen die Beamten das 1 cm dicke Nylonseil, das seine Handgelenke in den Kniekehlen fixiert hatte. Der Gefangene streckt sich und zerreit vier Plastikfesseln im Bereich der Beine. Fünf Plastikbänder, vier breite Klettbander und die Handschellen bleiben unversehrt. Bankole wird erneut ein Knebel eingesetzt. Das ist diesmal ein 5,5 cm dickes Skisockenknäuel, durch das ein Rolladengurt gezogen ist. Dieser Knebel wird – ähnlich einer Trense beim Pferd – zwischen die Zähne geschoben – der Rolladengurt dient als Zügel. Der hinter Kola Bankole sitzende Beamte zieht diese "Zügel" dann 10 bis 15 Minuten straff und stemmt anfangs noch seine Knie gegen die Rückenlehne Bankoles.

Während des heftigen Kampfes, bei dem es den Beamten nicht gelingt, den Flugsitzgurt zu schließen, injiziert Dr. Hoffmann dem Gefesselten und Geknebelten den Inhalt einer bereitliegenden Mischspritze (Haloperidol und Psyquil) in den linken Oberarm.

Ein bis zwei Minuten später sackt der Körper Bankoles zusammen und der Puls wird schwächer. Der Arzt deutet dies als "nigerianertypische Selbsthypnose" und unternimmt keine Wiederbelebungsmaßnahmen. Erst nach der Feststellung fehlender Reflexe lät der Dr. Hoffmann Knebel und Fessel entfernen, um ein EKG abzuleiten.

Als die gerufenen Rettungssanitäter Wiederbelebungsversuche einleiten wollen, lehnt der Arzt dies – nach einer halben Stunde Reglosigkeit Bankoles – als aussichtslos ab. Kola Bankole ist tot.

Nach Angabe der Organisation Internationale Ärzte zur Verhinderung des Atomkrieges (IPPNW) und dem Verein Demokratischer Ärztinnen und Ärzte ist Kola Bankole erstickt.

Pro Asyl und Kritische ÄrztInnen zitieren in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft einen Kopiloten, der berichtete, daß in einem anderen Abschiebefall ein zu einer "Paketrolle" verschnürter Mensch im Flugzeug "angeliefert" worden war. Beamte hätten den Mann geschlagen und ihn mit einem Knebel aus Textilband über den Mund "und zum Teil auch über die Nasenlöcher" ruhiggestellt.

Laut Innenministerium sind seit dem 11. November 1994 dem BGS "alle Maßnahmen untersagt, bei denen der Mund eines Betroffenen durch Anwendung unmittelbaren Zwanges geschlossen wird."

Im Januar 97 berichten im Bankole-Begleitarzt-Proze aussagende BGS-Beamten, daß sie von einem Knebelverbot

nichts wüten und Knebelungsmethoden bei Abschiebungen als Zwangsmaßnahmen nach wie vor schätzten.

Das Verfahren gegen den Arzt wird unter Zahlung von 5000 DM wegen "geringer Schuld" eingestellt. Gegen die tatbeteiligten BGS-Beamten wird nie Anklage erhoben.

*Claus Metz – AK Flüchtlinge Frankfurt;
taz 1.9.94, taz 2.9.94, taz 3.9.94,
taz 9.9.94, taz 6.10.94, taz 14.11.94; taz 6.1.95;
BT DS 13/1166; jW 23.10.95 (Gutachten);
Pro Asyl 30.8.96; taz 18.1.97;
Pro Asyl 4.2.97; FR 5.2.97; FR 18.1.98;
Polizeiübergrife 1998; IPPNW 13.6.99; UNBEQUEM 12/99*

30. Juni 94

Bundesland Niedersachsen. In Hannover wird der 17-jährige kurdische Asylbewerber Halim Dener beim Kleben von ERNK-Plakaten erwischt, verfolgt und von einem Polizeibeamten in Zivil erschossen. Ein Gutachten des Landeskriminalamtes ergibt, daß sich Halim Dener im Polizeigriff befunden haben muß, als ihn die tödliche Kugel in den Rücken traf.

Der Schütze, Klaus T., Beamter eines Sondereinsatzkommandos (SEK), wird am 27. Juni 97 von dem Vorwurf der fahrlässigen Tötung von der 3. Groen Strafkammer des Landgerichts Hannover freigesprochen. Das Gericht billigt dem Todesschützen zu, sich in einer Streßsituation befunden zu haben, in der er "deutlich überfordert" gewesen sei. Bei der Schußabgabe habe "die waffenführende Hand nicht mehr der bewußten Kontrolle des Beamten" unterlegen.

Zitat aus der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung am 28. Juni 97: "Wenn SEK-Beamte mit der Verfolgung eines unbewaffneten 16-Jährigen hoffnungslos überfordert sind, wenn es nach Zeugenaussagen vorkommen kann, beim Laufen den Revolver zu verlieren, dann sollte der Bürger künftig in Deckung gehen, wenn die angeblich so hochqualifizierten Spezialkommandos unterwegs sind."

Halim Dener war als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Deutschland geflohen, nachdem sein Dorf in der Nähe von Cewlik (türkisch Bingöl) von türkischem Militär zerstört worden war und er selbst nach einer Festnahme eine Woche lang verhört und gefoltert wurde.

Seit dem PKK-Verbot im November 1993 durch das Bundesinnenministerium ist auch die ERNK (Eniya Rizgariya Neteweyî ya Kurdistanê - Nationale Befreiungsfront Kurdistans) mit einem Unterstützungs- und Betätigungsverbot belegt.

*taz 2.7.94; taz 4.5.94; taz 5.7.94;
FR 8.7.94; 12.7.94; 13.7.94;
Konkret 9/94, S. 29;
Bürgerrechte & Polizei/CILIP 50/1995;
taz 28.6.97; jW 8.10.97; HAZ 9.10.97;
Polizeiübergrife 1998;
AZADI infodienst Nr. 136/137 April/Mai 2014*

15. Juni 94

Ein 19-jähriger Mann, der "illegal" aus Rumänien eingereist ist, wird von einem Polizisten in Kyritz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Brandenburg durch einen Kopfschu getötet. Der Beamte spricht von einem Unfall, denn der Schuß aus der entschicherten Pistole habe sich bei einem Schlag ins Genick des Rumänen gelöst. Im rumänischen Konsulat wird von einem Mord ausgegangen und die mangelnde Kooperationsbereitschaft der deutschen Behörden verurteilt.

Am 20.8.96 wird der Beamte vom Landgericht Neuruppin wegen fahrlässiger Tötung zu einer achtmonatigen Bewährungsstrafe verurteilt.

*KlaroFix; Konkret 8/94, S. 26; BeZ 18.6.94;
BeZ 21.6.94; BeZ 29.6.94;
Polizeiübergrife 1994;
Bürgerrechte & Polizei/CILIP 50/1995;
FR 30.6.99*

1. Juni 94

Als ein kurdischer Asylbewerber in Wiesloch bei Heidelberg von der Polizei zur Abschiebung abgeholt werden soll, beginnt er, sich gegen den Abtransport zu wehren. Ein Polizeibeamter schießt ihm zunächst in die Beine und anschließend in den Bauch. Er kommt schwerverletzt ins Krankenhaus.

BeZ 2.6.94

16. März 94

Bad Endorf in Bayern. Nach einer nächtlichen Verfolgungsjagd stoppt eine Polizeistreife den Wagen eines 22-jährigen albanischen Asylbewerbers aus dem Kosovo. Als der Fahrer trotz Aufforderung nicht aussteigt, schießt ihn ein Polizeibeamter in den Kopf. Der Flüchtling stirbt.

*taz 18.8.94; taz 19.3.94;
Polizeiübergrieffe 1994;
Bürgerrechte & Polizei/CILIP 50/1995*

23. September 93

Ein Beamter der Grenzpolizei Weiden schießt an der bayrisch-tschechischen Grenze auf einen 24-jährigen Rumänen, als dieser sich bereits im Abfertigungsgebäude zur Personenüberprüfung befindet. Die Kugel durchschlägt den Hals des Flüchtlings, der aber dadurch nicht lebensgefährlich verletzt wird.

*Konkret 11/93, S. 24;
Menschenrechtsverletzungen in Deutschland 1993*

22. Januar 93

In Staßfurt in Sachsen-Anhalt wird der 21 Jahre alte rumänische Asylbewerber Lorin Radu im Hof des Polizeireviers vom beaufsichtigenden Polizeibeamten rücklings erschossen. Lorin R. war zusammen mit einem Freund zur Personalienüberprüfung auf die Wache mitgenommen worden, weil sie sich beide – entsprechend dem Asylverfahrensgesetz – in Sachsen-Anhalt nicht hätten aufhalten dürfen.

Die Staatsanwaltschaft ermittelt und verurteilt den Beamten wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe.

*taz 26.1.93; SZ 10.2.93; BeZ 16.2.93;
taz 12.2.93; Konkret 3/93, S. 26;
taz 26.1.94; taz 17.2.94; jW 21.6.94;
Menschenrechtsverletzungen in Deutschland 1993;
Polizeiübergrieffe 1994*



In Gedenken an die Opfer von Rassismus und Polizeigewalt

**Seit dem 26. September 2020
Mahnmahl auf dem Oranienplatz in Berlin-Kreuzberg**

<https://umbruch-bildarchiv.org/der-oranienplatz-ein-gedenkort-fuer-die-opfer-von-rassismus-und-polizeigewalt/>

Aus Kapazitätsgründen verweisen wir hier auf die in unserer in unserer WEB-Dokumentation vorliegenden Erklärungen der im GesamtText und den Quellen vorkommenden Abkürzungen.

Kürzelerklärungen

⇒⇒ <https://tinyurl.com/ari-dok-2024-kuerzel>

Hinweis zu den Quellenangaben:

Aufgrund der technischen Entwicklung über den langen Zeitraum der Erstellung der Dokumentation und der deutlichen Zunahme von On-line-Redaktionen der Printmedien wird bei den Quellenangaben nicht zwischen den Druckversionen und den Online-Texten unterschieden.

Hinweis zur Orthographie:

Aufgrund des Beginns der Erstellung dieser Dokumentation im Jahre 1994 wird die alte Rechtschreibregelung auch in den Aktualisierungen beibehalten.

Webdokumentation:

Webdokumentation:

Ab April 2018 ist unter der Internet-Adresse ari-dok.org die Online-Version der Dokumentation in Form einer Datenbank frei zugänglich.

Eine gezielte Recherche mit verschiedenen Suchmöglichkeiten (Schlagworte, Orte, Datum, Herkunftsländer u.a.) wird dadurch ermöglicht. Weitere Informationen zur Datenbank auf der letzten Seite dieses Heftes.

<https://ari-dok.org/webdokumentation/>

guter wille - unbestritten

der reform des ausländergesetzes
sagte der minister
steht nichts mehr im wege
schon gar nicht die ausländer
in abschiebehaft
hängen sie sich auf

p.-p. zahl, 1977



Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen

ist jetzt im Internet frei nutzbar.

Nach mehrjähriger Arbeit ist es uns gelungen, die bis in das Jahr 1993 zurückreichende Dokumentation über Todesfälle und Verletzungen von Geflüchteten als **Web-Dokumentation** mit detaillierten Suchmöglichkeiten zu veröffentlichen. Der Zugang und die Recherche zu den knapp 20.000 Einzelgeschehnissen wird dadurch deutlich erleichtert.

In unserer Web-Dokumentation sind die einzelnen Artikel mit Schlagworten und Kategorien versehen, sowie jeweils die Orte des Geschehens und auch die Herkunftsländer der Betroffenen genannt.

Die Web-Dokumentation bietet folgende neue

Recherche- und Nutzungsmöglichkeiten:

Suche nach Schlagworten und Kategorien über einen ausgewählten Zeitraum

Die einzelnen Geschehnisse sind mit Kategorien verknüpft, welche über Suchfelder gefiltert werden können.

Diese Kategorien beziehen sich z.B. auf die Art der Verletzungen und Todesfälle (Selbstverletzung, tätliche Angriffe, unterlassene Hilfeleistung), auf die Täter:innen (z.B. Polizei-, Bewachungs-, Betreuungspersonal u.a.) oder aber auf bestimmte Örtlichkeiten, wie z.B. Gefängnisse, Flughäfen, deutsche Grenzen, Asylunterkünfte, öffentlicher Bereich. Weitere Informationen findet ihr in der "Hilfe zur Suche".

Statistische Angaben

Zu **37 Kategorien** der Suche werden Zahlen zu Todesfällen und Verletzungen u.a. in Kombination mit einem ausgewählten Zeitraum angezeigt.

Siehe hierzu wichtige Infos in der "Hilfe zur Suche" (in der Suchmaske oben rechts).



Kartenansicht und Suche nach Orten und Bundesländern

Die Orte der dokumentierten Geschehnisse sind auf einer Karte markiert und werden dort entsprechend angezeigt.

Links zum Zitieren der einzelnen Artikel

Neu ist auch die Möglichkeit, mit einer URL auf die Dokumentation eines Einzelgeschehnisses zu verweisen, wie z.B. hier: <https://www.ari-dok.org/webdokumentation/?id=8473>

Druckmöglichkeiten

Suchergebnisse – sei es in Form von einzelnen oder mehreren Artikeln – können mit Datum sowie ihren Quellenangaben ausgedruckt werden.

Bei Kritik, Vorschlägen und Lob schreibt gerne an: ari-berlin-dok@gmx.de
Für inhaltliche Fragen stehen wir Euch sehr gerne zur Verfügung.
Dokumentationsstelle der Antirassistischen Initiative